Die Entwicklung der Religionsvergehen seit Anselm von Feuerbach

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Würde eines

Doktors der Rechtswissenschaft

der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der Martin-Luther-Universität

Halle-Wittenberg

vorgelegt von

Werner Knopf

Gerichtsreferendar

aus Luckenwalde.

Berichterstatter:

Professor Dr. Erich Schwinge

1936

Druck: Triltsch & Huther, Berlin

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meiner Mutter.

Dem Gedächtnis meines Vaters.

Einteilung.

Seite

A. Einleitung 5

B. 1. Die Entwicklung der Religionsvergehen von der Zeit der Germanen bis zur Aufklärungszeit 6

2. Die Aufklärungszeit 15
a) Die Josephina von 1787 24
b) Das Preußische Allgemeine Landrecht von 1794 26

C. 1. Die Stellung Feuerbachs zu den Religionsvergehen und ihr Spiegelbild im Bayerischen Gesetzbuche von 1813 28

2. Die Gegner Feuerbachs
a) im Schrifttum 32
b) in den gesetzgeberischen Entwürfen 36

3. Das Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten von 1851 . . . 42

4. Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich von 1871 und die gegenwärtige Anschauung 47
a) Die Religionsschutztheorie 48
b) Die Gefühlsschutztheorie 54
c) Die Friedensschutztheorie 58

Besonderer Teil: Die einzelnen Tatbestände.

I. Gruppe: § 166 S. 1 und § 166 S. 2 StrGB.
a) Die Gotteslästerung 64
b) Die Beschimpfung von Religionsgesellschaften, ihrer Einrichtungen und Gebräuche 81

II. Gruppe: § 166 S. 3 und § 167 StrGB.
a) Der Kirchenunfug 87
b) Die Hinderung an der Ausübung des Gottesdienstes . . . 91
c) Die Verhinderung oder Störung des Gottesdienstes 94

III. Die Bestrafung der Religionsvergehen 98

D. Die Mängel des geltenden Rechts 100

E. Die Versuche der Neugestaltung der Religionsvergehen 103

F. Das nationalsozialistische Strafrecht 106

G. Schlußwort 112

A. Einleitung.

Die ältesten erhalten gebliebenen Rechtsaufzeichnungen der Völker sind zumeist strafrechtlichen Inhalts. Unter ihnen treten immer wieder die Religionsvergehen besonders hervor. Von der Zeit an, die ihr Vorhandensein erkennen läßt, bis in die Gegenwart haben sie sich vielfach gewandelt und oft veränderte Gestalt angenommen. Auch haben „weder die Gerechtigkeitsidee noch der Zweckgedanke im Strafrecht den Begriff der Religionsdelikte formiert und begrenzt. Vielmehr war er je und je gegeben und bedingt durch das Rechtsverhältnis, welches zu gegebener Zeit ein Staat zu dem Religions- und Kirchenwesen überhaupt eingenommen hat. Der Strafschutz der Religion ist jeweils ein integrierender Bestandteil und damit ein Ausschnitt aus dem Gesamtrechtsverhältnis von Staat und Kirche. Daher auch in rascher geschichtlicher Ablösung die Veränderungen sowie die heute bestehende Mannigfaltigkeit der Religionsdelikte, je nach der Herrschaft der kirchenpolitischen Systeme“[1]).

Mag unsere Erkenntnis im Laufe der geschichtlichen Entwicklung von der Vergangenheit bis zur Gegenwart noch so weit fortgeschritten und mag die Umgestaltung des Religionsstrafrechts durch den jeweiligen Gesetzgeber ein unabweisbares Bedürfnis gewesen sein, die Entwicklung desselben ist bis auf die Gegenwart — infolge Bestehens von Staatsgedanken und Religion nebeneinander, oder um die unter der Herrschaft des Christentums geprägten Worte zu gebrauchen, von „Staat und Kirche“ — von der Vergangenheit kaum losgerissen worden.

Deshalb hat in einer Zeit des Umbruchs, die gleichsam Abrechnung mit einer tausendjährigen Überlieferung fremder Geistesgüter hält, die auf die hohen, unantastbaren, ewig gültigen Kulturgüter unserer germanischen Vorfahren zurückgreift, indem sie den Maßstab zeitgemäßer Erkenntnis daran anlegt, eine Darstellung der geschichtlichen Entwicklung des Religionsstrafrechts, sowohl für die Wichtigkeit der weiteren gesetzlichen Fortbildung, als auch für die richtige Erkenntnis und Anwendung der in einem neuen Rechte zu gestaltenden Gesetzesvorschriften um so größere Bedeutung. Da das geltende Religionsstrafrecht erst auf Grund der geschichtlichen Entwicklung verstanden werden kann, so wird eine neue, Deutsche Weltanschauung, die Gemeingut des ganzen Deutschen Volkes ist, mit der bisherigen Entwicklung brechen müssen. Sie wird neues Deutsches Recht nur finden können,

[1]) Kahl, V. D., S. 6.

wenn sie diese Erkenntnis in Einklang bringt mit dem uns überkommenen Rasseerbgute. So wäre die Abrechnung mit der Vergangenheit gehalten, wenn die Grundlage dafür die seelische Erneuerung des Einzelnen wie der Volksgesamtheit und der Bruch mit tausendjähriger Überfremdung erreicht und die Einheit von Weltanschauung, Recht und Kultur als unlösliche innere Verbundenheit aller Deutschen Menschen hergestellt ist.

B. 1. Die Entwicklung der Religionsvergehen von der Zeit der Germanen bis zur Aufklärungszeit.

Ob unsere Ahnen, die alten Germanen, Religionsvergehen kannten und mit Strafe bedrohten, ist im Schrifttum bestritten. Die ältesten uns vorliegenden Quellen stammen zum größten Teil nicht von unseren Vorfahren, sondern von landfremden Schriftstellern. Die Gesetzbücher der Germanen[1]) — sofern es überhaupt Aufzeichnungen gab — sind seit Einführung der christlichen Lehre systematisch vernichtet worden, sodaß wir fast nur auf Vermutungen und Folgerungen angewiesen sind[2]). In bezug auf die Bestrafung der Religionsvergehen bei den alten Germanen stehen sich zwei Meinungen gegenüber. Die einen behaupten[3]), daß unsere Vorfahren Religionsvergehen nicht kannten, da sie den germanischen Wesenszügen fremd waren und der germanische Geist sie ablehnen mußte. Hatten doch die Germanen eine hohe und reine Auffassung von dem „geheimnisvollen Wesen" der Gottheit, das sie nur in frommer Andacht schauten[4]). Erst nach langem, hartnäckigem Sträuben konnte die Anschauung von der Strafbarkeit der Vergehen gegen die Religion bei ihnen durchdringen[5]).

Die Gegenansicht[6]), nach der die heidnischen Germanen ihre Religion vor Verletzungen geschützt haben, da sie von ihrem hohen Werte überzeugt waren, Religionsverbrechen also bereits bekannt waren,

---

[1]) Das älteste uns erhaltene Volksrecht ist die Lex Salica, vgl. Stobbe I, S. 32 f.

[2]) „Alles Heidnische wurde aus dem ererbten Staats- und Rechtssystem gestrichen, und ein neuer Bau wurde daneben aufgeführt, in welchem die Symbole, sowie die Kultus- und gesellschaftlichen Einrichtungen des neuen (christlichen) Glaubens, welchen der Staat angenommen hatte, im Zusammenhang aufgestellt wurden"; vgl. Roßhirt III, 2, S. 129.

[3]) Kahl, V. D., S. 10; Bode, S. 4.

[4]) Tacitus cp. 9.

[5]) Thümmel, Religionsschutz 1927, S. 11.

[6]) v. Amira, Todesstrafen, S. 77, vertritt den Standpunkt, daß es zur heidnischen Zeit kein Bekenntnis und „folglich auch keinen Bekenntniszwang, wohl aber nationale Kulte gab, die unter strafrechtlichem Schutz

stützt sich vornehmlich auf die heute noch erhaltenen germanischen Volkssagen[7]) und die zahlreichen alten Volksrechte[8]). Tacitus[9]) bestätigt, daß das Strafrecht der Germanen wie das aller Völker des Altertums sakralen Charakter getragen habe. Stand doch „allein den Priestern das Recht zu, jemand mit dem Tode zu bestrafen, zu fesseln oder auch nur zu schlagen". Sie also übten die Rechtspflege aus. Dies geschah aber nicht „als ob sie ein Gebot des Herzogs ausführten, sondern gleichsam auf Befehl der Gottheit". In dem Täter, an dem die Strafe vollstreckt wurde, sah man das zur Sühnung der begangenen Freveltat den Göttern gebrachte Opfer[10]).

Als eines der schwersten Verbrechen gegen die Religion wurde die Zauberei angesehen, sofern sie sich nicht als „eine gute heilige Zauberkunst, gleichsam als eine Kraft heidnischer Wunderwirkung, mit welcher die Vertrauten der Götter ausgerüstet waren"[11]), betätigte. Wurde sie als „böses Treiben, böse Kunst"[12]) erkannt und als solche „einem gestürzten Göttergeschlechte, das in Gestalt dämonischer Wesen fortlebte", zugeschrieben — dies war z. B. der Fall, wenn sie als Vergiftung in Erscheinung trat, — so stand darauf die Todesstrafe.

Da die Eidesleistung bei unseren heidnischen Vorfahren als eine der heiligsten Verpflichtungen, die sie einzugehen im Stande waren, religiösen Charakter trug, so mußte in dem Meineide ein Religionsvergehen gesehen werden. Wenn darauf trotzdem nur eine geringe Strafe stand[13]), so mag dies darauf beruhen, daß ein Meineid infolge der tiefen religiösen Einstellung aller germanischen Völkerschaften vorsätzlich kaum begangen wurde. War doch die Ehrfurcht vor den Göttern

---

standen". Jede Verletzung galt als „arger Frevel, der den Zorn der Gottheit herausforderte, nicht nur über den Frevler, sondern auch über das Volk, wenn es den Frevler am Leben ließ"; vgl. v. Hippel I, S. 108, zu Anm. 1; Brunner I, § 15; Moser S. 28 f.

[7]) Vgl. in der Ynglingsage Kap. 7 die Erzählung von dem „zauberkundigen Priester-Heros" Odin, und in der Kornmaksage Kap. 22—23 die Erzählung von der Zauberin Thordis (nach Wilda I, S. 962 u. 963 Anm. 2).

[8]) Brunner I, § 15.

[9]) Tacitus cp. 7; dagegen: Caesar, lib. VI, cp. 21. Gegen die Ansicht des Tacitus auch v. Bar I, S. 53, Anm. 242, der den sakralen Charakter des germanischen Strafrechts ablehnt; v. Amira, Todesstrafen, S. 4 u. S. 234 und Fehr S. 22 stellen fest, daß die Germanen neben sakralem auch weltliches (profanes) Strafrecht gekannt haben.

[10]) Moser S. 29, Schumacher S. 30; v. Hippel I, S. 44 lehnt diese Ansicht mit dem Hinweis auf den „durchaus privatrechtlichen Charakter gerade des ältesten Strafrechts" ab, denn eine solche Anschauung würde „bereits eine Höhe des Gottesbewußtseins voraussetzen, die in älterer Zeit noch fehlt" (S. 44, Anm. 2). Daß die alten Germanen ein so hohes und reines Gottesbewußtsein hatten, ist aber bereits betont worden.

[11]) Wilda I, S. 963.

[12]) Wilda I, S. 965.

[13]) v. Hippel I, S. 116; Wilda I, S. 980/81; Schumacher S. 30/31.

viel zu groß, als daß jemand vorsätzlich und in feierlicher Weise einen Meineid geschworen oder einen geleisteten Schwur treulos gebrochen hätte. Die Strafe für den geleisteten Meineid[14]) überließ man der Rache der Götter[15]).

Zu der Gruppe der Religionsvergehen gehörten ferner die Entweihung des Götterheiligtums, Tempelraub und -brand. Sie wurden mit den schwersten Strafen, oft mit der Todesstrafe belegt[16]).

Als weitere Vergehen religiöser Art wurden die Verletzungen der dem germanischen Recht eigentümlichen Frieden angesehen, so der Bruch des Dingfriedens[17]), der als „heiliger Gottesfrieden"[18]) an den großen Volks- und Landesversammlungstagen geboten war, der des Heerfriedens[19]), der ebenfalls als ein Angriff auf die Gottheit galt, und der des Heimfriedens[20]), der dem Schutze der Hausgötter diente. Der Friedensbrecher wurde in allen diesen Fällen ein Opfer der Götter[21]).

Wenn dem germanischen Rechte die Strafbarkeit der Gotteslästerung fremd war[22]) — auch Tacitus[23]), der die bei den Germanen unter Strafe gestellten Verbrechen erschöpfend aufzählt, erwähnt diese nicht — so entspricht dies nicht nur der tiefen Frömmigkeit der Germanen, sondern auch ihrer Ansicht, daß die beleidigte Gottheit die Bestrafung des Übeltäters selbst übernehme[24]).

Die Einführung des Christentums[25]) brachte zwar noch nicht das oströmische Recht in die germanischen Gaue, sondern zunächst nur das

---

[14]) Erst in christlicher Zeit wurde der Meineid mit strengen weltlichen und Kirchenstrafen belegt. Er mag jetzt infolge des durch Einführung des Christentums bedingten Sittenverfalles bei den Germanen häufiger vorgekommen sein, ähnlich Wilda I, S. 982/83.

[15]) Villiger S. 7; Wilda I, S. 982.

[16]) v. Hippel I, S. 117; Wilda I, S. 961; Moser S. 29; Schumacher S. 30.

[17]) v. Bar I, S. 60; Fehr S. 21.

[18]) Wilda I, S. 233.

[19]) Tacitus cp. 7.

[20]) Wilda I, S. 241; Freymond S. 9; Schumacher S. 31; Villiger S. 7.

[21]) Wilda I, S. 239. — Aus diesen Frieden, die echt germanischen Anschauungen entsprechen, entwickelte sich in christlicher Zeit der Kirchenfriede, der Sonntags- und Festfriede usw., vgl. Wilda I, S. 248.

[22]) Kahl, V. D., S. 10; Ettinger S. 25/26. — A.A. Schumacher S. 30. Wenn Moser S. 31 das Gegenteil behauptet und sich dabei auf Tacitus, Germania cp. 45, beruft, so dürfte daraus, daß „die Aestier den Verehrer ihrer Göttin sogar in Feindesmitten schonten und schützten" noch nicht zu schließen sein, daß sie „den Verächter ihrer Gottheit" nicht straflos ließen. Wilda I, S. 961 berichtet von der Verurteilung eines Mannes wegen Verspottung der Götter, betont aber, daß dies Ereignis „in die Zeiten (1000 n. Chr.) der ersten Bekehrungen zum Christentum auf Island fiel" (Njalssage).

[23]) Tacitus cp. 12.

[24]) Ettinger S. 25/26. — A.A. Brunner I, S. 53 f; Webersinn S. 16.

[25]) Durch Chlodwig 496 n. Chr.

eigene Disziplinarrecht der Kirche[26]), das sich nur auf Glaubens- und rein kirchliche Angelegenheiten bezog. Das herrschende staatliche Recht bietet in dieser Zeit wenig Anhaltspunkte in bezug auf Religionsvergehen. Die Bestrafung der schon bei den heidnischen Germanen mit Strafe bedrohten Vergehen, wie der verschiedenen Friedensbrüche, des Meineides und gewisser Arten der Zauberei findet auch in den späteren Volksrechten und Kapitularien der christlichen Zeit ihren Niederschlag[27]). So stellen zahlreiche Gesetzesbestimmungen die Fälle fest, in denen ein Bruch des Kirchenfriedens, der dem germanischen Dingfrieden entspricht, zu erblicken ist[28]). Die Straffolgen waren meist bedeutend, sehr oft stand Todesstrafe darauf.

Während das Strafrecht der Merovingerzeit (481 bis 751) Vergehen der Ketzerei und des Abfalls in das Heidentum nicht kennt, ist die Gesetzgebung des Karolinger Reiches (751 bis 843) schon darauf bedacht, die neue Lehre durch Unterdrückung des heidnischen Kultus zu festigen. Dies tut sie durch Gebote und Verbote, deren Verletzung man als Religionsvergehen im eigentlichen Sinne bezeichnen kann, so das Bekenntnis oder der Rückfall zum Heidenglauben oder das Festhalten an heidnischen Gebräuchen. Ein eigentliches Vergehen der Gotteslästerung ist auch hier noch nicht bekannt[29]).

Indem die fränkischen Könige die Religionsvergehen verfolgen, sorgen sie gleichzeitig sowohl für die Ausbreitung des Christentums, als auch für den Schutz der Kirche. Sie tun dies freiwillig, soweit sie es mit ihren eigenen, gegenüber den nach Macht strebenden Interessen der Kirche vereinbaren können[30]) und betrachten die Gewährung dieses Schutzes an die Kirche als ein von ihnen „geübtes Königsrecht“[31]). Dies geht auch aus dem von König Childebert im Jahre 554 herausgegebenen Erlaß über die Religionsvergehen hervor: „necesse est, ut plebs, quae sacerdotis praeceptum non ita ut oportit custodit, nostro etiam corrigatur imperio“[32]).

Jedoch bald nach der Erklärung des Christentums zur Staatsreligion ergibt sich insofern eine Veränderung, als die Organisation „Kirche“ mit dem Staate in jeder Hinsicht — also auch in bezug auf die Bestrafung der Religionsvergehen — ein enges Bündnis eingeht. So wird bald nach der Teilung des Frankenreiches[33]) aus dem bisher

---

[26]) Es erstreckte sich sowohl über Geistliche wie Laien. Hinschius IV, S. 797 f; v. Hippel I, S. 82; v. Bar I, S. 72.
[27]) Wilda I, S. 961; v. Hippel I, S. 117; Kahl, V. D., S. 10.
[28]) Vgl. bei Stobbe I, S. 188 (L. Saxonum); S. 185, Anm. 18 (L. Frisionum); S. 147 (L. Alamannorum) u. a.
[29]) Kahl, V. D., S. 10 ff.; Weberſinn S. 17.
[30]) v. Bar I, S. 78; Ettinger S. 27.
[31]) Kahl, V. D., S. 11.
[32]) Mon. Germ. hist. leg. sect. II. Cap. I, S. 2.
[33]) Reichsteilung zu Verdun 843 (Untergang des Karolingerreiches).

geübten Königsrecht eine Königspflicht. Dies geschieht durch Übernahme des Amtes eines Advocatus Ecclesiae Romanae durch den Deutschen König Otto I.[34]). Er verpflichtet sich, den christlichen Glauben zu schützen und sich in den Dienst der Kirche zu stellen. So ist die Staatsgewalt christlich-religiös geworden. Sie steht damit im Gegensatze zur heidnischen Staatsauffassung, die die Religion dem Staatsgedanken unterordnet. Die Folge dieses Grundgedankens ist der Erlaß strafrechtlicher Vorschriften zum Schutze der christlichen Religion, deren Zahl und Vollständigkeit nichts zu wünschen übrig läßt[35]).

Während das Deutsche Recht in der nachfränkischen Zeit infolge des Fehlens einer starken und mächtigen Reichsgewalt gegenüber der Selbstherrlichkeit der Bischöfe, Fürsten, Herzöge, Mark- und Landgrafen, Ritter und Herren in jeder Hinsicht zerfällt, tritt der Einfluß der Kirche, als sie den planmäßigen Kampf unter Leitung der Päpste um die Erringung der Weltherrschaft aufnimmt[36]), in dem geschlossenen System des kanonischen Rechts in den Vordergrund[37]). Da das Papsttum vorgibt, alle seine Macht unmittelbar von Gott erhalten zu haben, und die Behauptung aufstellt, die römisch-katholische Kirche sei „die zur Verwirklichung des Gottesreiches auf Erden gestiftete Anstalt"[38]), so beansprucht es den Schutz derselben durch die weltliche Macht, den Staat. Diesem fällt also die Aufgabe zu, Gott und die durch die römisch-katholische Kirche verbreitete christliche Lehre zu schützen und zu verteidigen. Er sucht dies durch die Schaffung von Strafbestimmungen zu erreichen, die alle die unmittelbar oder mittelbar gegen diese Lehre gerichteten Vergehen unter Strafe stellen. Sie werden als delicta ecclesiastica, als Religionsvergehen bezeichnet und bestehen vornehmlich in der Gotteslästerung oder Häresie, der Apostasie, dem Schisma, der Wiedertaufe und vielen anderen. Auch das Lesen der von Apostaten und Ketzern verfaßten Schriften, die Verteidigung der vom Heiligen Stuhl verworfenen Lehren, Vergehen wie Meineid, Zauberei, Hexerei, Wahrsagerei usw. werden mit

[34]) Otto I. (936—973). Er wird 962 in Rom zum Kaiser des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation gekrönt. Seit 961 Realunion mit Italien. Vgl. Fehr S. 84.

[35]) Kahl, V. D., S. 10; v. Hippel I, S. 83.

[36]) „Mit Gregor VII. (1073—85) beginnt der Kampf der Päpste zunächst um die Unabhängigkeit der geistlichen Gewalt, dann um ihre Vorherrschaft gegenüber der weltlichen (1077 Canossagang Heinrichs IV.). Er endigt mit dem Untergang der Hohenstaufen (Konradin 1268)"; so v. Hippel I, S. 122.

[37]) Die Grundlage für das kanonische Recht bildet die mosaische Gesetzgebung, die in dem Verbrechen eine Sünde gegen ein göttliches Gebot erblickt. Durch die verhängte Strafe soll Gott mit dem Sünder ausgesöhnt werden, auch soll sie zur Besserung desselben dienen; vgl. Freymond S. 3, 10; Moser S. 25.

[38]) Kahl, V. D., S. 11.

harten Strafen bedroht. Schließlich werden auch gewisse Ehe- und Sittlichkeitsverbrechen, Vielweiberei, Mord, Fälschungen und Wucher zu den Religionsverbrechen gezählt[39]). In allen Fällen gilt der Schutz des christlichen Glaubens und der Lehre der Kirche als göttliches Gebot, zu dessen blutiger Vollstreckung der Staat verpflichtet ist[40]). Seiner bedient sich „das theokratisch-päpstliche System" als des „weltlichen Armes"[41]). Kommt der Staat seiner Pflicht gegenüber der Kirche nicht nach, so trifft ihn die Kirchenstrafe[42]). Die Strafen für Religionsvergehen, die dieser verhängt, sind aber immerhin noch milder als die der kirchlichen Inquisitionsgerichte.

Infolge Erstarkens der kirchlichen Macht bekommt also das kanonische Recht eine immer größere Bedeutung. Es gilt neben den weltlichen Rechtssätzen in Deutschland und wirkt sich besonders auf dem Gebiete der Religionsvergehen und ihrer Bestrafung aus.

Da man im 12. Jahrhundert „das Heilige Römische Reich Deutscher Nation" als Fortsetzung des alten römischen Reiches anzusehen anfing, so glaubten auch die Deutschen Kaiser, die römischen Imperatoren als ihre „Vorfahren im Reich" betrachten zu müssen. Sie erkannten daher die von diesen gegebenen Gesetze — den corpus iuris — als noch geltend an und bezeichneten diese, sowie die geltenden Deutschen Reichsgesetze als „Kaiserliches Recht". So ist das alte Königsrecht in neuer Form wieder erstanden[43]).

Obwohl in den nun folgenden Jahrhunderten die staatliche Macht[44]) an Ansehen gewinnt und es ihr gelingt, die Herrschaft der Kirche zurückzudrängen, macht sich der Einfluß des kanonischen Rechts auf dem Gebiete des Strafrechts und namentlich der Religionsvergehen noch lange Zeit hindurch bemerkbar. Infolge Darniederliegens der Reichsgesetzgebung entstehen seit dem Anfange des 13. Jahrhunderts in den Partikularrechten eine Fülle neuer Rechtsaufzeichnungen, so die Rechtsbücher als wissenschaftliche Darstellung des geltenden Rechtes, die Landes- und Stadtrechte, sowie die Weistümer als bäuerliche Rechtsquellen. Unter allen diesen Rechtsaufzeichnungen nehmen der Sachsen-[45]) und der Schwabenspiegel[46]) bald eine führende Stellung ein.

---

[39]) v. Hippel I, S. 85; Fehr S. 137; v. Rohland S. 131; Freymond S. 13.

[40]) Ecclesia non sitit sanguinem.

[41]) Kahl, V. D., S. 11; Freymond, S. 10.

[42]) „Der Kaiser ist ein vom Papst einsetzbarer und absetzbarer Herrscher, der sein weltliches Schwert ad nutum ecclesiae zu führen hat", Fehr S. 134.

[43]) v. Hippel I, S. 161, 91; Schröder § 66; Stobbe I, S. 613 f.; II, S. 110 f.

[44]) unter Führung der Habsburger.

[45]) Verfaßt von Eicke von Repgau um 1230.

[46]) Verfaßt 1274/75.

Bezüglich der Religionsvergehen fordern beide die Todesstrafe für Ungläubige, Zauberer, Giftmischer, Kirchen- und Friedhofsschänder[47]). Das Vergehen der Gotteslästerung[48]) enthalten sie jedoch nicht. Trotzdem ist anzunehmen, daß diese gemäß den Strafbestimmungen über den Unglauben behandelt worden ist.

Während das 15. Jahrhundert auf der einen Seite ein Aufblühen der materiellen und geistigen Kräfte des Volkes bringt, herrscht auf der anderen als Folge von Kriegen, Hunger, Pest und Seuchen bitterste Not, die sich in einer großen Verderbnis der Sitten auswirkt. Die Kirche, die alle Leiden auf den Unglauben des Volkes zurückführen will, gibt vor, durch Erziehung zu christlich-religiöser Frömmigkeit Abhilfe schaffen zu können. Hingegen greift der Staat nach Überwindung seiner inneren Schwäche gemäß seiner Aufgabe als Schirmherr der christlichen Religion gesetzgeberisch ein. Dies geschieht im Jahre 1495 durch Maximilian I.[49]) auf dem Reichstage zu Worms. Er erläßt hier — indem er sich als Nachfolger Justinians[50]) „des Vorfahrens im Reich" fühlt — seine „Königliche Satzung von den Gottesläftereien". In dieser erneuert er die im Jahre 538 von Justinian erlassene Novelle 77 und paßt sie der Gegenwart an. Sie erklärt Gott selbst für das Objekt des Strafschutzes. Seinen Zorn will sie durch die schwersten Strafen besänftigt wissen, damit er sich nicht durch Hungersnot, Pestilenz, Erdbeben oder andere Plagen am Volke räche[51]). Jedoch scheint der Erfolg der „Königlichen Satzung" sehr gering gewesen zu sein, denn die Strafandrohung gegen die Gotteslästerer wurde auch auf den Reichstagen von 1500 und 1512, sowie in den späteren Reichspolizeiordnungen von

---

[47]) Sachsenspiegel, II. Buch, Art. 13, § 4: Alle morder unde alle, de den phlug rouben, adir molen, kirchen adir kirchove burnen, unde verreter unde mortburner, unde die irz herren botschaft werben zu irme vromen, die sal man alle radebrechen. § 7: Welch kristen man ungeloubig ist adir mit zoubere ummeget adir mit vergiffenisse unde des verwunden wirt, den sal man uffe der hort burnen.

Schwabenspiegel, § 174 (a): Alle morder oder die den phloug roubent . . . . oder kilchen . oder kilchoeve . . . . die sol man alle rederen . und radebrechen. (b): Swel cristen mensche . ungeloubig ist . oder mit zouber umbe gat . oder mit vergift . wen sol in uf einer huirde brennen.

[48]) Sachsenspiegel, vgl. oben Anm. 47.

Schwabenspiegel, § 201 (h): Swer daheimen got an bettet ane den himelschen got . den sol man erslahen.

Schwabenspiegel, § 313 von den ketzeren: Swa man ketzere innen wirt . . . er sol si brennen uf einer huirde . . . .

[49]) Maximilian I. (1493—1519).

[50]) Justinian (527—565).

[51]) Kahl, V. D., S. 10 u. 12; Kohlrausch S. 10: Der Gedanke, „den Zorn Gottes durch Bestrafung des Übeltäters zu versöhnen" beherrscht das ganze Strafensystem des Mittelalters. — Dazu kommen nach Bezold S. 145: „. . . im Hintergrund meist der Antichrist und das Weltende, das waren die ständig wiederkehrenden Züge der Prophezeiungen", (bei Webersinn S. 27, Anm. 13).

1530, 1548 und 1577 fast wörtlich wiederholt[52]). Es war also „ein Stillstand in tausend Jahren der Entwicklung der Religionsdelikte eingetreten, weil das Verhältnis von Staat und Kirche in dem Einheitsgedanken versteinert war“[53]).

Bedeutsam nicht nur für die Partikulargesetzgebung sondern auch für die Vereinheitlichung des Deutschen Rechts ist die im Jahre 1507 erschienene Bambergische Halsgerichtsordnung[54]). Sie stellt für das Vergehen der Gotteslästerung einen ähnlichen Tatbestand auf wie die Königliche Satzung von 1495. In Art. 127 wird die Gotteslästerung mit Strafe an „leyb, leben oder glidern“, d. h. also mit Todesstrafe bedroht[55]). Meineid und Eidbruch werden gemäß dem Talionsprinzip mit Abhauen der Schwurfinger bestraft[56]). Die bei weitem schwerste Strafe erfährt aber die „Ketzerey“ in Art. 131. Hiernach soll der Verurteilte „mit dem fewer vom leben zum todt gestrafft werden“. Die gleiche Strafe zieht die Entwendung geweihter Gegenstände nach sich (Art. 198).

Im Jahre 1532 erschien im Reiche das große vereinheitlichte Gesetzgebungswerk Karls V., die Constitutio Criminalis Carolina (CCC). Sie beruhte im wesentlichen auf den Grundlagen der Bambergensis und enthielt die gleichen Religionsverbrechen, die wie im kanonischen Recht und in der Bambergensis auch hier an der Spitze standen. Es fehlte jedoch das Verbrechen der Ketzerei[57]). Dies bedeutete aber keineswegs einen Fortschritt, den man als Folge der großen reformatorischen Bestrebungen auf christlich-religiösem Gebiete hätte ansehen können[58]). Die Bestrafung dieses Verbrechens ist vielmehr nur auf die einzelnen Landesgesetzgebungen übertragen worden[59]). Die religiösen Umsturzgedanken dieser Zeit übten auf das geltende Strafrecht keinen Einfluß aus. Jede persönliche Glaubensfreiheit wurde von den Landesregierungen erstickt, da das ius reformandi nur den Landesherren zustand. Der einzelne Untertan wurde gezwungen, die seinem Landesherrn gut-

---

[52]) Moser, S. 33/34.

[53]) Kahl, V. D., S. 12.

[54]) verfaßt von Johann v. Schwarzenberg (1463—1528).

[55]) Art. 127: „Item so einer got zu mist, das got nit bequem ist, oder mit seinen Worten got, das im zusteht, abschneydet, der Allmechtigkeyt gottes widerspricht oder sunst eytel oder lesterwort und schwur bey got, seiner heyligsten marter, wunden oder glidern, der junckfrawen Marie und seiner heyligen, thut; dieselben Tätter, auch diejenigen, so zuhören, das nit widerreden, straffen und der oberkeyt verschweigen, sollen durch unser Amptlewt oder Richter . . . . darumb am leyb, leben oder glidern nach gelegenheyt und gestalt der person und lesterung gestrafft werden . . .“

[56]) „sollichen falschschwerern die zween finger damit sy geschworn haben, abzuhawen . . .“

[57]) v. Hippel I, S. 179.

[58]) Kahl, V. D., S. 13; v. Hippel I, S. 180 A. 11; v. Rohland S. 135; Moser S. 35.

[59]) Kohlrausch S. 11; Krischker S. 15.

dünkende Religion anzunehmen. Das besagt der Satz: cuius regio, eius religio[60]).

Weder die Reformation noch die hierauf folgenden Religionsfrieden, der Augsburger von 1555 und der Westfälische von 1648 hatten also dem Volke die ersehnte Glaubensfreiheit gebracht. Sie galt eben nur für die Reichsstände[61]). So endete die Zeit des kirchlich-mittelalterlichen Staates, an dessen Stelle nun die absolute Herrschaft des Staates über die Kirche trat, in dem dieser auch unumschränkt über Glaubensangelegenheiten seiner Untertanen gebot.

Dem Freiheitssehnen des Volkes in Glaubenssachen trug aber auch der neue Staat in bezug auf die Religionsvergehen weder in Gesetzgebung noch in Rechtsprechung Rechnung. Beide bedrohten sie mit den schwersten Strafen, insbesondere galt die Gotteslästerung noch immer als ein todeswürdiges Verbrechen[62]). Dabei blieb es sich gleich, ob die „christliche Obrigkeit" protestantisch oder römisch-katholisch war. Belegten doch die mecklenburgische Polizeiverordnung von 1572, sowie die brandenburgische von 1852 und die pommersche von 1681, also solche von protestantischen Staaten[63]), sowie solche von römisch-katholisch gebliebenen Staaten die Gotteslästerung mit der Todesstrafe, so die Polizeiordnungen Maximilians von Bayern von 1598, die Josephina von 1707 und die Theresiana von 1768. Alle gewährten den strafrechtlichen Schutz Gott selbst, wie dies auch der Einheit von Staat und Kirche entspricht[64]).

Trotz der staatlichen Gesetzgebung feierte die Kirche im 16. Jahrhundert und in der Folgezeit ihren letzten blutigen Sieg, indem sie die Bestrafung begangener Religionsverbrechen auf die Spitze treibt und Gotteslästerung, religiöse Zauberei sowie Hexerei, kurz alle Vergehen, die sich gegen die von ihr im Laufe der Jahrhunderte errungene Macht richteten, zumeist mit dem Feuertode bestrafte. „Unter Ausnutzung des religiösen Sinnes der Zeit steigerte sie das Religionsstrafrecht bis zum Wahnsinn und schuf so ein Zerrbild desselben."[65]) Der damaligen und der folgenden Zeit drückte der einflußreiche sächsische Jurist Bene-

---

[60]) Das Christentum blieb somit in den Ländern als Staatsreligion bestehen, ebenso der Glaubenszwang für jeden Untertan. Dieser war also entsprechend der Einstellung seines Landesherrn an dessen Bekenntnis gebunden, ein Prinzip, das im Westfälischen Frieden (1648) ausdrücklich bestätigt wurde, so Krischker S. 15.

[61]) Schumacher S. 36.

[62]) „Für die Gotteslästerung (Art. 106) läßt sich die Entwicklungsgeschichte genau verfolgen. Sie führt von Justinians Novelle 77 zum Wormser Reichstagsbeschluß von 1495 und von da in das geltende Gesetz", v. Hippel I, S. 179.

[63]) Kohlrausch S. 10; Moser S. 38.

[64]) Kahl, V. D., S. 13; Moser S. 38.

[65]) Kahl, V. D., S. 13.

dikt Carpzow (1595—1666) den Stempel seines Geistes auf. Ein Kind seiner Zeit, „auf dem Boden alttestamentlicher Vergeltungsanschauung stehend, in borniertestem Aberglauben befangen“[66]), sah er trotz ehrlichen Strebens alles weltliche Recht als unter dem mosaischen Gesetz der Bibel, dem ius divinum stehend an. „Er erkannte das Verbrechen der Ketzerei in weitem Umfange an und lieferte die albernsten Erörterungen über Zauberei.“[67]) So versagte er schließlich allen Religionsverbrechen jegliche Milde und kannte für sie nur die Todesstrafe[68]). In unsinnigster Weise flammten unter seinem Einfluß in Deutschland allerorten die Scheiterhaufen auf und Hunderttausende von Menschen, namentlich weiblichen Geschlechts, wurden dem Feuertode überantwortet[69]), indem man sie des Teufelsbündnisses bezichtigte. In Strömen floß Deutsches Blut, wurden die besten Deutschen Opfer einer irregeleiteten im Banne des Christentums stehenden Justiz. Die Schuld an dem Tode dieser Opfer trägt, außer der das Jahrhundert beherrschenden Autorität Carpzows, vor allem die römisch-katholische Kirche[70]), die „den unsinnigen Glauben an Vertrag und fleischliche Vermischung mit dem Satan aufkommen und die Herrschaft gewinnen“ ließ[71]). Aber auch die protestantische Kirche ist an dem Verschulden beteiligt[72]).

2. Die Aufklärungszeit.

Während das Freiheitssehnen der Deutschen noch in allen Ländern deutscher Zunge unterdrückt wird und freie, ihres Rasseerbgutes bewußte und ungebeugte Menschen ihr Leben einer christlich-religiösen,

---

[66]) v. Hippel I, S. 228.

[67]) v. Bar I, S. 144 A. 587. — „Man sagt, daß er 20 000 Todesurteile mitgefällt habe“.

[68]) Damit überschreitet er bei weitem das Maß der Religionsvergehen, das die Carolina hinsichtlich der Bestrafung anlegt, die an „Leib, Leben oder Gliedern“ straft.

[69]) „In Werdenfels (Bayern) wurden 1582 in einem Hexenprozeß 48 Hexen verbrannt. Ein Hexenrichter in Fulda rühmt sich, in 19 Jahren über 700 Hexen beiderlei Geschlechts verbrannt zu haben und hofft, es auf über 1000 zu bringen“; vgl. v. Hippel I, S. 231 A. 8; ebenso v. Bar I, S. 134 A. 537.

[70]) „Gratian kennt ihn noch nicht. In voller Schärfe tritt er auf in der Bulle Innocenz' VIII. von 1484. Hier werden für Deutschland die Ketzerrichter Institor und Sprenger mit der Verfolgung beauftragt. Sie verfassen den berüchtigten Malleus maleficiarum, 1487 (Hexenhammer). Und nun bricht das Elend über Deutschland herein. Vergeblich bleibt die Kritik der Humanisten und einzelner Verständiger. Erst Thomasius hatte Erfolg. Auch in Frankreich, Spanien, Italien, England, Schweden, Dänemark wütete der gleiche Wahn“; vgl. v. Hippel I, S. 230 A. 8.

[71]) v. Hippel I, S. 230.

[72]) v. Hippel I, S. 230 und S. 231 A. 4; Moser S. 37.

irregeleiteten Justiz auf dem Scheiterhaufen opfern müssen[73]), brechen um die Wende des 17. und 18. Jahrhunderts neue Gedanken den herrschenden Wahn. Auf Grund der Erfolge der Naturwissenschaften und der Philosophie, die sich aus den Fesseln der Theologie befreit haben, kommen die Menschen zu dem Bewußtsein, auch ohne das ständige „Gängelband" der christlichen Religion und der Aufsicht des Staates sich ihres Verstandes bedienen zu können. Es beginnt das Zeitalter der Aufklärung, die Kant „den Ausgang des Menschen aus seiner selbstverschuldeten Unmündigkeit" nennt. Sie steht in scharfem Gegensatz zu den verflossenen Jahrhunderten, in denen die Menschen nicht den Mut fanden, sich ihres Verstandes ohne die Leitung eines anderen zu bedienen[74]).

Einer der ersten Vorkämpfer für die Gewissensfreiheit gegen den blinden christlich-religiösen Wahn des 17. Jahrhunderts ist Samuel Pufendorf (1632—1694)[75]). Er lehnt es ab, sich bei strafrechtlichen Erörterungen mit der Theologie und der Bibel auseinanderzusetzen und Untersuchungen anzustellen, ob das geltende Recht „mit der Handlungsweise des Moses, der jüdischen Richter und Könige"[76]) übereinstimmt. Die verschiedenen christlichen Bekenntnisse mahnt er, ihren Streit einzustellen und nicht durch religiösen Haß und Bürgerkriege die deutsche Einigkeit zu stören.

Gegen den Wahnsinn der Hexenprozesse wendet sich der Leipziger Jurist Christian Thomasius (1655—1728)[77]), ein Mann von tiefer religiöser Gesinnung, ein deutscher Kämpfer im Lutherischen Sinne. Er wirkt aufklärend auf dem Gebiete der Religionsvergehen, indem er in seiner Schrift[78]): „Kurtze Lehrsätze von dem Laster der Zauberey", den Kampf gegen das Vorhandensein des Teufels aufnimmt, den er als „ohnmächtigen Geist"[79]) in das Reich der Fabel verweist. Es erscheint ihm unbegreiflich, daß diejenigen, welche „den Teufel leugnen, bisher auch von frommen Männern vor Atheisten gehalten worden sind"[80]). Ebenso bestreitet er, daß „Hexen und Zauberer gewisse Verträge mit

---

[73]) Die letzten Hexenverbrennungen fanden in Deutschland in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts statt: in Würzburg 1749, Endingen 1751, Kempten 1775, Posen 1793. — Vgl. Ettinger S. 36; v. Hippel I, S. 230 A. 6.

[74]) Berliner Monatsschrift 1784. — Kants „Kritik der reinen Vernunft" befindet sich seit dem 11. Juni 1827 auf dem römisch-katholischen Index; vgl. Hilgers S. 459.

[75]) Vgl. dazu v. Bar I, S. 226 f.; Landsberg III, 1, S. 11—23; Hilgers S. 448. Pufendorfs Werk: De officio hominis et civis steht seit dem 2. August 1751 auf dem römisch-katholischen Index.

[76]) v. Bar I, S. 228.

[77]) seit 1690 Professor der Rechte in Halle; vgl. Landsberg III, 1, S. 71—111; Hilgers S. 303.

[78]) ebenso in Juristische Händel, 4. Bde. (1720/21).

[79]) Thomasius S. 581.

[80]) Thomasius S. 589.

dem Satan aufrichten, und er ist vielmehr versichert, daß alles, was dießfalls geglaubet wird, nichts anderes, als eine Fabel sey, so aus dem Jüden-, Heyden- und Pabsthum zusammen gelesen, durch höchst unbillige Hexen-Prozesse aber, die sogar bei den Protestirenden eine Zeit hero gebräuchlich gewesen, bestätigt worden ist"[81]). Auch die Geständnisse von Hexen und Zauberern verwirft er, da sie „nicht freywillig von ihnen bekannt, sondern . . . durch die greulichen und entsetzlichen Martern erzwungen worden sind"[82]), auf denen allein der Inquisitionsprozeß beruhe, denn „zulängliche Anzeigungen zu einer Inquisition seyen niemals vorhanden"[83]). Alle diese Gründe führt er namentlich gegen Carpzow an, dessen Lehre die damalige Zeit noch immer beherrschte[84]), der sich aber „hätte schämen sollen, daß er nichts anderes vorbringet, als die Zeugnisse der Päbstlichen Scribenten, die ihre Bücher theils mit alten Weiber und Mönchs-Fratzen, theils mit melancholischer Leute, theils mit ausgefolterten und ausgemergelten Aussagungen anzufüllen pflegen", sodaß „man es denen Gelehrten nicht verargen darff, wenn sie bey Nennung eines Juristen sich von demselben in terminis terminantibus keinen anderen concept machen, als von einem Zungen-Drescher"[85]). Er wendet sich schließlich an einen jeden, welcher „nur ein wenig Verstand (denn des Carpzovii unverständige Frömmigkeit, die bloß in einem Glauben alter Weiber Mährlein bestehet, wil ich nicht nennen) und sensum communem hat, ob es einem so vornehmen Rechts-Gelehrten nicht höchstschimpflich sey, der in einer so ernsthaften und wichtigen Sache andere so liederlich zu hintergehen und zu betriegen suchet"[86]).

Allen diesen Zeiterscheinungen setzt Thomasius den Verstand, die „gesunde Vernunfft"[87]) und das natürliche Recht entgegen und sieht in den durch die Geistlichkeit geschaffenen Einrichtungen „Pfaffenlist und Pfaffentrug, arcana dominationis des Papstes und der Seinen"[88]). Deshalb tritt er für Glaubens- und Geistesfreiheit ein und wird zum Vorkämpfer der kriminalpolitischen Aufklärung des 18. Jahrhunderts, einer Zeit, die für die weitere Entwicklung des materiellen Strafrechts, insbesondere für das Gebiet der Religionsverbrechen Richtung weisend gewesen ist. Räumte sie doch mit allen vorhandenen veralteten Rechtsauffassungen und -zuständen auf, sodaß die Behauptung, daß „unsere Gesetzgebung ihre ganze Kraft aus dem vielgeschmähten Jahrhundert

[81]) Thomasius S. 588.
[82]) Thomasius S. 615.
[83]) Thomasius S. 621.
[84]) vgl. oben S. 15.
[85]) Thomasius S. 597.
[86]) Thomasius S. 600.
[87]) Thomasius S. 615.
[88]) Landsberg III, 1, S. 83; Thomasius S. 612.

der Aufklärung schöpfte“[89]) nicht fehlgreift. Ihr Gedankengut beruht auf den neugewonnenen naturwissenschaftlichen Erkenntnissen, sowie auf der Grundlage einer neuen philosophischen Weltanschauung, die den Gedanken der „Gesetzmäßigkeit“ auch auf das Volksleben ausgedehnt wissen will. Ihre hervorragendsten Vertreter waren in Frankreich: Montesquieu, Voltaire und Rousseau. Diese rissen, wie Herder[90]) es ausdrückt, „mit schonungsloser Hand den Mantel Gottes von den Schultern der Menschen“ und bekämpften die überlebten, aus dem Mittelalter stammenden Auffassungen einer geoffenbarten Religion, an deren Stelle sie als Vorkämpfer einer neuen Zeit eine Religion der Vernunft setzen, wodurch sie die Befreiung des einzelnen Menschen von der Bevormundung durch Staat und Kirche erreichen wollen. Ihr gemeinsames Ziel ist der Sieg des „Humanitätsgedankens“.

So greift Montesquieu (1689—1755) in seiner im Jahre 1727 erschienenen Schrift „Lettres Persanes“[91]), die Einrichtung der römisch-katholischen Kirche, sowie die Glaubenssätze der christlichen Religion selbst an, sofern sie sich nicht in tätiger Nächstenliebe und Tugend äußern. Er zeigt dem Volke die Unzulänglichkeiten des herrschenden Rechts und bereitet es auf seine Gedanken vor, die in seinem späteren Werke: „L'èsprit des lois“ (erschienen 1748) zum Ausdruck kommen, in dem er die Grundlagen der politischen Freiheit darstellt und Hinweise gibt, wie sie am besten zu erreichen ist. Da er aus eigener Anschauung die Lage verschiedener Völker kennt, so zieht er hieraus seine Schlüsse für den für die Aufklärung des französischen Volkes zu führenden Kampf. Nach einer Kritik der in Frankreich herrschenden Mißstände, namentlich auf dem Gebiete des Strafrechts, tritt er für dessen Neugestaltung ein. Er bekämpft, da er die Religion für die ureigenste Angelegenheit jedes Menschen hält, auch jeglichen Strafschutz der christlichen Religion und fordert als Tatbestandsmerkmal für eine Bestrafung das Vorliegen eines direkten Angriffs auf sie. Eine Strafandrohung gegenüber religiösen Dissidenten, wegen Gotteslästerung, Zauberei und Ketzerei lehnt er ab[92]).

Während Montesquieu in vornehmer und überaus geschickter Weise den Kampf für die Aufklärung führt, setzt Voltaire (1694—1778) sich mit äußerster Schärfe und Leidenschaft für den Sieg derselben ein. Schon frühzeitig ist er, durch persönliche Erlebnisse veranlaßt, ein unversöhnlicher Gegner des französischen Strafrechts geworden. Sein Lebensziel ist der Kampf für die Befreiung des Volkes von der Unterdrückung durch Staat und Kirche und die Erreichung geistiger und

[89]) v. Liszt S. 40.
[90]) Briefe zur Beförderung der Humanität. Vgl. Brief 56.
[91]) Sie sind am 24. Mai 1762, l'esprit des lois am 29. November 1751 auf den römisch-katholischen Index gesetzt worden; vgl. Hilgers S. 451, 448.
[92]) Livre XII Cap. 4 S. 157.

religiöser Freiheit. In Gestalt zahlreicher kleiner Schriften dringt sein Geist, der Geist der Aufklärung, in weiteste Kreise aller Länder. Zunächst wendet er sich gegen das Christentum[93]), gegen den herrschenden Aberglauben, sowie jegliche Unduldsamkeit und Fanatismus, und fordert volle Gewissensfreiheit für jeden einzelnen Menschen. In Staat, Recht, Kirche und Gesellschaft zeigt er die gegenwärtigen Mängel auf und übt an ihnen schonungslose Kritik. Sein eigentlicher Kampf für die Strafrechtsreform setzt aber erst gegen Ende seines Lebens ein. Er führt ihn zur Verwerfung der Strafbarkeit der Gotteslästerung, die er nur insoweit bestraft wissen will, als dadurch die öffentliche Ordnung gestört wird. „Wenn aber durch eine Gottlosigkeit kein Taschentuch gestohlen worden ist, wenn niemand die geringste Beleidigung erfahren hat, wenn die religiösen Gebräuche nicht gestört worden sind, werden wir (man muß es noch sagen) diesen Frevel wie einen Elternmord bestrafen?“[94]) Auch die „Hexen- und Zaubereiprozesse“ bekämpft er, weil er weiß, „daß die Gerichte der Christenheit mehr als 100 000 angebliche Zauberer zum Tode verurteilt haben, die Zahl der von ihnen geschlachtenen Ketzer aber noch größer ist“. So erscheint ihm dieser Teil der Welt nur als ein „weites Blutgerüst, welches Henker und Schlachtopfer besetzt halten und Richter, Schergen und Zuschauer umgeben“[95]), und er stellt fest: „deshalb sind Hexen und Zauberer aus der Welt verschwunden, nachdem man aufgehört hat, sie zu verbrennen“[96]).

Schließlich fördert in Frankreich Rousseau (1712—1778) durch sein Werk „Du contrat social“ die Gedankengänge über ein neues Staatswesen, das unter freier Duldung aller Kulte dem Bürger nur ermöglichen soll, seinen Staatspflichten nachzukommen[97]).

Die in Frankreich verbreiteten aufklärerischen Gedanken dringen

---

[93]) „Religiös ist Voltaire unkirchlicher Deist, politisch Anhänger der aufgeklärten Monarchie“, v. Hippel I, S. 264 A. 1; Moser S. 43. — Seine Werke befinden sich größtenteils auf dem römisch-katholischen Index; vgl. Hilgers S. 448 ff.

[94]) Voltaire, Bd. 29, S. 225: „Or si dans une impiété il ne s'est pas volé un mouchoir, si personne n'a reçu la moindre injure, si les rites religieux n'ont pas été troublés, punirons-nous (il faut le dire encore) cette impiété comme un parricide?“ (La maréchale d'Anere avait fait tuer un coq blanc dans la pleine lune, fallait-il pour cela brûler la maréchale d'Anere?)“

[95]) Voltaire, Bd. 29, S. 232: „ . . . que les tribunaux chrétiens ont condamné à la mort plus de cent mille prétendus sorciers . . . le nombre infiniment supérieur d'hérétiques immolés, cette partie du monde ne paraîtra qu'un vaste échafaud couvert de bourreaux et de victimes, entouré de juges, de sbires et de spectateurs.“

[96]) Voltaire, Bd. 29, S. 298: „Enfin on a cessé de brûler les sorciers, et ils ont disparu de la terre.“

[97]) Im vorletzten Kapitel des am 16. Juni 1766 auf den römisch-katholischen Index gesetzten „Du contrat social“ S. 149 ff; vgl. Hilgers S. 451.

von dort und zugleich von Italien her, das immer wieder in der Geschichte der Strafrechtsentwicklung mächtige Antriebe gegeben hat, mit der zündenden Schrift des Italieners Cesare Beccaria (1738—1794) „Dei delitti e delle pene" in Deutschland ein[98]).

An erster Stelle unter den deutschen Juristen, die diesen Gedanken folgen und sich somit gegen das herrschende gemeine Recht auflehnen, steht der sächsische Jurist Karl Ferdinand Hommel, der deutsche Beccaria (1722—1781). Als vielseitiger, philosophisch gebildeter, geistreicher und vorurteilsloser Mann bekämpft er das Vorhandensein von Religionsverbrechen, besonders der Gotteslästerung. Ihre Konstruktion als crimen laesae maiestatis divinae erklärt er für einen Wahn, der überwunden werden müsse[99]). Die Gotteslästerung will er höchstens mit einer geringen Ordnungsstrafe belegen. Daß Gott die Sünden der Menschen mit Krieg, Pest oder Verlust des Eigentums bestrafe, hält er für ausgeschlossen, ebenso „daß Gott durch Hängen und Köpfen sich versöhnen lasse, und daran einen Gefallen trage, daß Irrtum in Glaubenssachen bestraft werden müsse"[100]).

Auch der dem geltenden Recht sonst streng konservativ gegenüberstehende Kriminalist Johann Christian Quistorp (1737—1795)[101]) gelangt in seinem „Entwurf zu einem Gesetzbuch in peinlichen und Strafsachen" für Mecklenburg dahin, die Gotteslästerung für straffrei zu erklären und „die Sache dem höchsten und allwissenden Richter Himmels und der Erden lediglich zu überlassen"[102]).

Den weiteren Fortschritt gegenüber den veralteten Rechtsgedanken, Gott schicke Strafen für begangene Religionsverbrechen, förderte die Berner ökonomische Gesellschaft, durch die von ihr gestellte Preisfrage: „Welches Interesse hat der Staat an den Religionsvergehen?". Aus diesem Wettstreit gingen die sächsischen Juristen Globig und Huster[103]) als Sieger hervor[104]). Beide betrachten auf dem Boden des absolutistischen Aufklärungsstaates stehend, die Religion als „eine unsichtbare Führerin zur Tugend und zum ordentlichen Leben"[105]), und treten für Straflosigkeit der Häresie, der Apostasie und des Atheismus

---

[98]) sie ist am 3. Februar 1766 auf den römisch-katholischen Index gesetzt worden; vgl. Hilgers S. 451.

[99]) Landsberg III, 1, S. 386—400.

[100]) Philosophische Gedanken . . . (Herausgegeben von Rössig, 1784) § 36, S. 67.

[101]) Landsberg III, 1, S. 407 ff.

[102]) Entwurf § 283, S. 310. Dieser Entwurf ist allerdings niemals Gesetz geworden.

[103]) Hans Ernst v. Globig (1755—1826), Johann Georg Huster (1741 bis 1803).

[104]) Abhandlung von der Kriminalgesetzgebung, gekrönte Preisschrift, Zürich 1783, S. 23.

[105]) a.a.O.: S. 23: während die Polizei „durch sichtbare und handgreifliche Mittel die Sitten und gute Ordnung zu erhalten habe".

ein. Sie wollen die Verletzer der christlichen Religion „nur“ hinsichtlich ihrer „Staatsgefährlichkeit“ bestraft wissen.

Einen bedeutend schärferen Standpunkt vertritt der Staatsmann Wilhelm von Humboldt[106]) — ein „von der Vernunft geleiteter und von den Ideen des Naturrechts erfüllter“[107]), „von einem hohen humanistischen Persönlichkeitsgefühl“[108]) ausgezeichneter Mann — in seinen „Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staats zu bestimmen (1792)“ — einem der besten Bücher jener Zeit. — Diese Schrift, ein Erzeugnis der Weltanschauung Humboldts, nach der es „ihm auf das Ideal der genießenden und im Genuß sich vervollkommnenden „Bildung“, auf die Entwicklung der interessanten und sich selbst genügenden Individualität ankam“, handelt „in der Hauptsache nicht von dem Bedürfnis und den Lebensgesetzen des Staates, sondern von dem Bedürfnis und den Lebenswünschen des Individuums, welches . . . im Staat . . . seine vermeintlich unbegrenzten Lebensmöglichkeiten beschnitten und eingeengt sieht“[109]). Humboldt geht im 7. Abschnitt „Religion“ davon aus, daß diese „bei den Alten mit der Staatsauffassung innigst verbunden, eigentlich politische Stütze oder Triebfeder derselben“ war, daß aber durch die christliche Lehre „das Band zwischen der Verfassung des Staates und der Religion lockerer“ wurde und daß „die Sorgfalt für die Erhaltung und Ausbreitung der (christlichen) Religion aus eigener Gewissenhaftigkeit der Fürsten geübt wurde, welche dieselbe ihnen von der Gottheit selbst anvertraut glaubten“[110]). Er erkennt zudem, daß in der neueren Zeit „allein der Gesichtspunkt der innerlichen Sicherheit und der Sittlichkeit die Beförderung der Religion durch Gesetze und Staatseinrichtungen nicht minder dringend empfohlen“ hat[111]), kommt aber zu dem Ergebnis, daß er „keine Einmischung des Staates in Religionssachen für möglich“[112]) hält, da eine solche „wenigstens gewissermaßen eine Leitung, eine Hemmung der Freiheit der Individuen mit sich führt“[113]). „Daß jene Geistesfreiheit und Aufklärung nur für einige Wenige des Volkes sei, daß für den größeren Teil desselben . . . sie unnütz bleibe, oder gar nachteilig werde, daß man auf ihn nur durch Verbreitung bestimmter Sätze, durch Einschränkung der Denkfreiheit wirken könne“[114]), glaubt er nicht[115]), vertritt vielmehr den Standpunkt: „Keiner steht auf einer

[106]) W. v. Humboldt (1767—1835).
[107]) Kaehler S. 139.
[108]) Spranger S. 295.
[109]) Kaehler S. 138.
[110]) v. Humboldt S. 77.
[111]) v. Humboldt S. 77.
[112]) v. Humboldt S. 78.
[113]) v. Humboldt S. 79.
[114]) v. Humboldt S. 96.
[115]) im Gegensatz zu Friedrich d. Gr.; vgl. unten S. 25.

so niedrigen Stufe der Kultur, daß er zur Erreichung einer höheren unfähig wäre" . . .[116]), und fordert, „daß der Staat dem Menschen die Wege freigeben soll zur freien und harmonischen Entfaltung seiner Kräfte. Auf keinem Gebiet des geistigen Lebens, vor allem nicht in Fragen der Religion und Moral darf der Staat eingreifen"[117]), denn „alles, was die Religion betrifft, liegt außerhalb der Wirksamkeit des Staats"[118]), und so „fällt nämlich, diesen Grundsätzen nach, schlechterdings alles weg, was man von Ärgernis erregenden Handlungen in Absicht auf Religion und Sitten besonders sagt"[119]).

Die Aufklärungszeit legt ihren Anschauungen über Recht und Staat das Naturrecht zu Grunde. Hierdurch setzt sie sich in Widerspruch zu der mittelalterlichen Betrachtungsweise, die dem Staate als Aufgabe den Schutz Gottes gegenüber menschlichen Angriffen und Beleidigungen, sowie den Schutz der christlichen Religion gegen Abfall und Mißachtung als Gottes Gebot zuspricht, damit der erzürnte Gott sich nicht an der Menschheit räche. Sie löst also den Staat von der christlichen und überhaupt religiösen Auffassung los, indem sie ihm den Gedanken der Verwirklichung des Gottesstaates auf Erden nimmt und weist ihm den Schutz weltlicher Interessen als seine Aufgabe zu, d. h. den Schutz der im Staate vereinigten Gesellschaft von Einzelwesen. Hierdurch wird die kirchlich-mittelalterliche Staatsauffassung und der Einfluß der christlichen Religion auf den Staat überwunden. Beide — Staat und Recht — werden auf rein weltliche Grundlagen gestellt. Wenn demnach der Staat die Religion schützt, so geschieht dies nicht mehr auf Grund eines absoluten Schutzgebotes, sondern aus dem Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit, des Nutzens der Religion für die Wohlfahrt der ihm angehörenden Menschen[120]). Dies ist der unüberwindliche Gegensatz der beiden Staatsauffassungen. Während der mittelalterliche Staat den Gottesschutz, d. h. den Schutz der Person Gottes und seiner Gebote, sowie den der „richtigen Religion"[121]) gewährt, stellt der Staat der Aufklärungszeit als Lehre den Schutz der menschlichen Interessen und der zu Gunsten dieser geschaffenen Rechtssätze auf. Er beschränkt sich also auf rein weltliche Aufgaben, indem er dem Menschen die persönliche Freiheit sichern will. So bricht er mit dem Grundsatze der Strafbarkeit der Religionsvergehen, insbesondere der Gotteslästerung. Er lehnt es ab, den Schutz Gottes zu übernehmen, da dies weder Sache des Staates, noch des Rechtes sei oder überhaupt einer menschlichen Fürsorgepflicht entspräche, denn eine Beleidigung

[116]) v. Humboldt S. 96.
[117]) Kaehler S. 31.
[118]) v. Humboldt S. 98.
[119]) v. Humboldt S. 123.
[120]) v. Rohland S. 136.
[121]) Kohlrausch S. 10.

Gottes durch Menschen sei undenkbar. Somit sei auch ein Schutz Gottes durch das Recht überflüssig und eine Bestrafung wegen Gotteslästerung vernunftwidrig.

Neben der Lehre, die Menschheit besitze kein Mittel, eine der Gottheit zugefügte Beleidigung zu bestrafen, bricht sich in dieser Zeit auch der Gedanke Bahn, den Gotteslästerer durch einen Geistlichen belehren zu lassen oder ihn als Kranken anzusehen und dem Arzt zu übergeben, ihn aber äußerstenfalls „als einen Wahnwitzigen zu behandeln und in dem Tollhause so lange gänzlich anzuhalten, bis man seiner Besserung vergewissert ist“[122]), da er für seine Tat nicht verantwortlich sei. Diese Lehre ist die logische Folge der Anwendung der Leibnitz'schen Philosophie, die auf der alten Lehre des Sokrates fußt, „daß das Böse nur eine Folge mangelnder Erkenntnis sei und daß niemand freiwillig fehle“[123]).

Obwohl der Staat der Aufklärungszeit den Schutz der Gottheit nicht mehr als in seinem Wirkungsbereiche liegend ansieht und es ablehnt, der christlichen Religion eine Ausnahmestellung zu gewähren, glaubt er doch, ein Interesse an der Bestrafung gewisser gegen diese gerichteter Handlungen nehmen zu müssen[124]). Hierbei stellt er sein Verhältnis zu ihr auf den Nutzen ab, den sie ihm bei der Erfüllung seiner rein weltlichen Aufgaben, der Erhaltung von Ruhe und Ordnung bietet. So betrachtet er sie denn als ein Hilfsmittel zur Erreichung des Staatszweckes, der Herbeiführung der Wohlfahrt der Bürger, wie das der Ansicht vieler Vertreter der Aufklärungszeit entspricht, die wie der Österreicher Joseph von Sonnenfels[125]) in der christlichen Religion den „Leitriemen“ sehen, an dem der Staat seine Untertanen gängeln müsse[126]).

Diese reinen Nützlichkeitserwägungen gehen insbesondere auf die philosophischen Gedankengänge Leibnitz' und Wolff's zurück. Auch tritt ihnen noch eine andere Lehre zur Seite: die Freiheitslehre des Naturrechts. Sie beruht auf der Anschauung, daß der Mensch von Natur aus frei sei, soweit er seine Freiheit nicht selbst durch den Abschluß des Staatsvertrages eingeschränkt habe. Dies Recht bezeichnen die Naturrechtslehrer als das wichtigste aller dem Menschen angeborenen Rechte, also gleichsam als das Urrecht der Menschen. Diese Lehre ist die ein-

---

[122]) Josephina II, Art. 61. — Den gleichen Standpunkt vertritt das Gesetzbuch von Toskana von 1786; Kahl, V. D., S. 13.

[123]) Kohlrausch S. 18.

[124]) z. B. Bestrafung der „Verbreitung von Irrlehren“, „die Verleitung zum Glaubensabfall“, „Strafe für das Sektenstiften“; vgl. Kahl, V. D., S. 13.

[125]) Joseph von Sonnenfels (1733—1817); vgl. Landsberg III, 1, 401 ff.

[126]) Kahl, V. D., S. 14.

zige, die einen absoluten Charakter trägt und sich nicht durch Nützlichkeitserwägungen leiten läßt[127]).

Bedeutungsvoll sind die Wirkungen des Naturrechts für das Gebiet der Religionsverbrechen. Die beiden herrschenden Grundlehren — die Lehre von den rein weltlichen Aufgaben des Staates und die von der Freiheit des Menschen — müssen zu dem gleichen Ergebnis führen, da sie das Verhältnis von Staat und Recht zur christlichen Religion fortan nach den Gesichtspunkten des Nutzens derselben für die Aufgaben des Staates, sowie des Freiheitsrechtes des einzelnen bestimmen. Indem nämlich der Staat von dem Nutzen ausgeht, den die christliche Religion ihm bietet, kann er nicht mehr an dem christlichen Bekenntnis oder gar an einer bestimmten Erscheinungsform desselben festhalten, sondern ist verpflichtet, jedes Bekenntnis zu dulden, das nicht zur staatlichen Ordnung im Widerspruche steht. Er muß also alle in ihm bestehenden, ernsthaften religiösen Überzeugungen als gleichberechtigt zulassen und ihnen seinen Schutz gewähren. Ferner wird er, um die herrschende Freiheitslehre nicht selbst zu verletzen, die Freiheit des Denkens und Glaubens in vollem Umfange anzuerkennen, d. h. die Befreiung von geistiger und geistlicher Bevormundung der Einzelpersönlichkeit sicherzustellen haben. So ist die Folge der Aufklärungszeit, die geschichtliche Großtat des Naturrechts, die Herbeiführung der Religionsfreiheit[128]). Dies bedeutet den Wegfall aller Vergehen gegen den christlichen Glauben und die christlichen Kirchen.

a) Die Josephina von 1787.

Der Einfluß der Aufklärung führt am Ende des 18. Jahrhunderts zur völligen Umgestaltung des gemeinen Strafrechts. Wenn auch in hartem Kampfe mit dem absolutistischen Staatsgedanken die naturrechtliche Lehre zum Siege der Glaubensfreiheit führt[129]), so ist sie in den nun entstehenden Strafgesetzen doch nicht völlig verankert, denn die christliche Religion wird noch in keiner Weise preisgegeben.

Das erste auf dem neuen Boden stehende Gesetzgebungswerk ist Josephs II. von Österreich: „Allgemeines Gesetz über Verbrechen und derselben Bestrafung" vom 13. 1. 1787 (Josephina). Zwar legt es Zeugnis von dem im Strafrecht eingetretenen Umschwung ab und gilt als Zeichen „gesetzgeberischer Kraft und Selbständigkeit"[130]), doch steht es noch stark im Banne des Absolutismus und des Polizeigeistes. Es schafft die Todesstrafe ab, droht aber Freiheitsstrafen bis zu 100 Jahren, Brandmarkung und öffentliche Züchtigung an[131]).

[127]) v. Rohland S. 137.
[128]) A. A.: Kahl, V. D., S. 13.
[129]) v. Rohland S. 138.
[130]) v. Holtzendorff I, S. 122.
[131]) v. Hippel I, S. 271 A. 4; v. Bar I, S. 158.

Obwohl die Anschauungen Josephs II. für die damalige Zeit sich durch eine gewisse Freisinnigkeit und Großzügigkeit auszeichnen, erscheint diesem Herrscher die christliche Religion dennoch als „Leitriemen" für die Erziehung des Volkes. Es ist daher nicht verwunderlich, daß sein Gesetzgebungswerk, die Josephina, streng darüber wacht, daß die christliche Lehre erhalten bleibt. Die Abschaffung der Strafbestimmungen für Zauberei und Hexerei ist gegenüber dem Bestehen derselben für Ketzerei, die Verleitung zum Abfall, sowie die Verleugnung des christlichen Glaubens und endlich die Verbreitung von Irrlehren und das Sektenstiften[132]) ohne Bedeutung, und die Josephina ist — trotz manchen wirklichen Fortschritts — auf dem Gebiete der Religionsvergehen eher als ein Rückschritt zu bewerten. Dies geht auch aus der Anordnung hervor, wonach ein Gotteslästerer „als ein Wahnwitziger zu behandeln und in dem Tollhause so lange gänzlich anzuhalten ist, bis man seiner Besserung vergewissert ist"[133]).

Während unter Joseph II. in Österreich das erste zusammenhängende, den Geist der Aufklärungszeit atmende Strafgesetzbuch entsteht, das freilich im ganzen wenig glücklich, vielfach sogar mit großen Mängeln behaftet ist, ist für Deutschland die Tätigkeit Friedrichs des Großen entscheidend[134]), der Preußen zeitlich und sachlich den ersten Platz in der kriminalpolitischen Aufklärungsbewegung des 18. Jahrhunderts sichert. Nach der Auffassung des Königs[135]) ist die Natur des Staates rein weltlich und von der Kirche unabhängig[136]). Da er die Entwicklungsgeschichte der Menschheit kennt, so wird er schon frühzeitig ein unversöhnlicher Gegner des Christentums[137]). Die skeptisch-rationalistische Richtung seines Denkens läßt ihn den Wahrheitsgehalt der positiven Religion fast ausschließlich nach der wissenschaftlichen Haltbarkeit ihrer Dogmen beurteilen. Trotzdem ist er davon überzeugt, daß eine Beseitigung der christlichen Religion, sowie ihre Ersetzung durch die Philosophie oder eine reine Vernunftslehre nur für einen sehr kleinen, denkfähigen Teil der Menschheit, nicht aber für die breite Masse des Volkes in Frage kommt. Sein Urteil ist: „Die Aufklärung ist der Vorzug einer kleinen Anzahl von Aristokraten des Geistes — für das Volk ist Ruhe die erste Bürgerpflicht."[138]) Die Folge dieser

[132]) Kahl, V. D., S. 13/14; v. Bar I, S. 160.

[133]) Josephina II, Art. 61. Diese Vorschrift dürfte wohl auf die von Globig und Huster in ihrer Preisschrift vertretene Ansicht zurückzuführen sein; so v. Bar I, S. 160; Freymond S. 18; Kahl, V. D., S. 13; Krischker S. 39; Moser S. 47; Schumacher S. 39; Villiger S. 15.

[134]) Hälschner S. 172 f.; Berner S. 25 f.; v. Bar I, S. 157, 161.

[135]) Kant, Berliner Monatsschr. 1784: In diesem Betracht ist dieses Zeitalter das Zeitalter der Aufklärung oder das Jahrhundert Friedrichs.

[136]) Bluntschli S. 279.

[137]) Hertz S. 140 f.

[138]) Kohlrausch S. 28.

Einsicht ist, daß er die christliche Religion nicht bekämpft, sondern daß er den Grundsatz weitgehender Duldsamkeit ausübt, soweit dieser den Interessen des Staates nicht widerspricht[139]). So tritt er zwar den Totalitätsansprüchen der Kirche auf die Beherrschung des menschlichen Denkens entgegen, duldet aber den christlichen Glauben, da er es für schier unmöglich hält, die Vorurteile, die der großen Masse heilig sind, durch Belehrung und Aufklärung zu verdrängen, und ihn so zu vernichten. Diese Gedanken finden im Strafrecht ihren Niederschlag, indem nur das für strafbar erklärt wird, was die Gefühle des Volkes zu verletzen und alles, was den bestehenden Glauben und Gottesdienst zu verhöhnen geeignet ist[140]).

Infolge der von ihm geübten Toleranz vertritt Friedrich natürlich die Auffassung, daß die bloße Abweichung von der im Staate herrschenden Religion — ohne durch äußere Handlungen gekennzeichnete, direkte Angriffe gegen religiöse Einrichtungen — außerhalb der staatlichen Strafrechtspflege liege. So zieht er eine scharfe Grenze zwischen Strafrecht und herrschender christlicher Religion und kommt zu einer milden Beurteilung der Religionsvergehen[141]). Aus Zweckmäßigkeitsgründen vertritt er die Anschauung, in der herrschenden christlichen Religion eine Erscheinung zu sehen, mit der der Staat wohl rechnen, zu der er sich aber am besten passiv verhalten müsse. Auf keinen Fall jedoch hält er sie für ein notwendiges Werkzeug des Staates[142]).

b) Das Preußische Allgemeine Landrecht von 1794.

Weit moderner als das österreichische Strafgesetzbuch von 1787 fällt daher das Preußische Allgemeine Landrecht von 1794 (ALR) aus. Es bildet den Abschluß der gesetzgeberischen Lebensarbeit Friedrichs des Großen, ist aber erst nach seinem Tode zur Vollendung gelangt. Politisch vertritt es den Standpunkt des großen Königs, indem es mit dem Einheitsgedanken von Staat und Kirche bricht und das Staatskirchentum, die Beherrschung der Kirche durch den Staat ablehnt. Dieser übernimmt nur die Aufsicht und den Schutz über die Kirche, weist ihr die ihr gestellten Aufgaben im Rahmen selbständiger Verwaltung zu und sichert sich so weitgehende Aufsichtsrechte über sie innerhalb der staatlichen Rechtsordnung[143]).

In strafrechtlicher Hinsicht ist das ALR das einzige Gesetzbuch, das durch die Aufnahme des Geistes der Aufklärungszeit einen wahren

[139]) Zeller S. 146 f.; vgl. Hilgers S. 332 ff.
[140]) Zeller S. 141.
[141]) Hertz S. 267/68.
[142]) Im Gegensatz zu Wolff, für den das Christentum ein unentbehrliches Fundament des Staates ist, der die christliche Religion als Zuchtmittel nicht missen und ihre Verächter bestrafen will.
[143]) Kahl, V. D., S. 14.

Fortschritt gegenüber dem gemeinen Deutschen Recht bedeutet. In schärfster Abkehr von diesem werden die Religionsvergehen lediglich als „Beleidigungen der Religionsgesellschaften“[144]) behandelt. Die Todesstrafe ist ein für alle Male verschwunden[145]). Für die Verbrechen der Ketzerei und Apostasie, Hexerei und Zauberei[146]) ist in diesem Gesetzgebungswerk kein Raum mehr. Allerdings wird derjenige, der „durch öffentlich ausgestoßene Gotteslästerung zu einem gemeinen Ärgernis Anlaß gibt“[147]), mit Gefängnisstrafe von 2—6 Monaten bedroht. Während der Strafzeit sollen erzieherische Maßnahmen einsetzen, indem der Sträfling über seine Pflichten, sowie über die Größe seines Verbrechens belehrt wird, um nach Verbüßung der Strafe von einem Geistlichen seines Bekenntnisses ins Verhör genommen zu werden und zur vollständigen Sühne seines Vergehens vor der Gemeinde Abbitte zu leisten.

Objekt des Strafschutzes der Gotteslästerung im ALR ist nicht mehr Gott, sondern allein die zum Zwecke der Religionsausübung zusammengeschlossene Gesellschaft. Hierdurch ist mit der alten Vorstellung von der Gotteslästerung als einer Sünde gegen Gott gebrochen.

Weiterhin stellt das ALR die Störung des öffentlichen Gottesdienstes im Staate aufgenommener und auch bloß geduldeter Religionsgesellschaften[148]), sowie die Erregung von Religionshaß unter den verschiedenen Religionsparteien[149]), die Erweckung von Mißtrauen und Uneinigkeit zwischen nahen Verwandten verschiedener Bekenntnisse „aus übel verstandenem Religionseifer“[150]), sowie das Sektenstiften unter Strafe[151]).

Indem das ALR so in allen unter dem Titel „Beleidigungen der Religionsgesellschaften“ zusammengefaßten Tatbeständen nur das Interesse des Staates verfolgt, ist es, wie Kahl sagt, zum Wegweiser der Gesetzgebungen des 19. Jahrhunderts geworden[152]).

---

144) v. Hippel I, S. 282.
145) ALR II T. 20, §§ 214—218.
146) Ein Anklang an die frühere gemeinrechtliche Auffassung von der Strafbarkeit der Zauberei findet sich trotzdem noch im ALR, indem der Mißbrauch der Religion zu allerhand abergläubischen Gaukeleien unter Strafe gestellt wird (ALR §§ 220—222).
147) ALR § 217. — Vgl. Kahl, V. D., S. 15.
148) ALR §§ 215, 216.
149) ALR § 227.
150) ALR § 228.
151) ALR §§ 223—225.
152) Kahl, V. D., S. 15.

C. 1. Die Stellung Feuerbachs zu den Religionsvergehen und ihr Spiegelbild im Bayerischen Gesetzbuche von 1813.

Hatten bisher die naturrechtlichen Lehren in der Aufklärungszeit dazu gedient, gegenüber der Allgewalt des Staates und der Macht der Kirche einen Umschwung für die bürgerliche Gesellschaft herbeizuführen, so verlangten das Naturrecht und die Philosophie Kants, als Strömungen einer neuen Zeit[1]) gebieterisch die Neuordnung des Strafrechts. Schienen doch gerade Kants Erkenntnisse dazu berufen, die strafrechtliche Dogmatik von neuzeitlichen Gesichtspunkten aus zu betrachten und sie mit einem neugeprägten, wissenschaftlichen Inhalte zu erfüllen, sie mit Hilfe der Philosophie modern umzustellen[2]).

Während in Deutschland noch immer das gemeine Recht gilt, das zwar infolge des allgemeinen Aufklärungsdranges bereits den zeitgemäßen Forderungen teilweise gewichen war, trotzdem aber noch stark durchtränkt von mittelalterlichem Geiste ein Abbild der Carolina darstellte, hatten einige Einzelländer dem Zuge der Zeit folgend neue Strafgesetzbücher geschaffen. Dies um so eher, als das Heilige Römische Reich Deutscher Nation tatsächlich schon im 18. Jahrhundert in eine Anzahl selbständiger Staaten zerfallen war, die nur ein schwaches staatliches Band mehr scheinbar als wirklich zusammenhielt, bis auch dies im Jahre 1806 durch die Auflösung dieses Reiches zerrissen wurde[3]). Infolge des Selbständigwerdens der Einzelstaaten übernahmen diese die gesetzgeberischen Aufgaben des Reiches.

Preußen[4]) hatte schon unter Friedrich dem Großen den Anfang der eigenen Gesetzgebung gemacht. Hier galt das Allgemeine Landrecht, das zwar vom Geiste der Aufklärung getragen, insofern aber veraltet war, als es in der Form des aufgeklärten Absolutismus geschrieben, den modernen Gedanken des Rechtsstaates widersprach.

Die neuen Verhältnisse und Anschauungen mußten also zum Beginn des 19. Jahrhunderts zu einer Reform der Strafgesetzgebung

---

[1]) Landsberg III, 2, S. 113/14; Grünhut S. 5.

[2]) v. Hippel I, S. 290 A. 1: „Dies war vor allem für die allgemeinen Lehren des Strafrechts von Bedeutung. Heißt doch auch das 1. Buch des Feuerbachschen Lehrbuches: „Philosophischer oder allgem. Teil des peinlichen Rechts".

[3]) „Die Auflösung des alten Deutschen Reiches 1806 bedeutete strafrechtlich keinen tiefen Einschnitt. Einzelne Deliktsbegriffe (Hochverrat gegen Kaiser und Reich, Verbrechen von Reichsfürsten) und die Reste der Gerichtsbarkeit des Reiches kamen in Wegfall. Neues Recht konnte jetzt rechtlich nur in den einzelnen Staaten entstehen. Tatsächlich war dies auch schon vorher der Fall gewesen", vgl. v. Hippel I, S. 290 A. 2.

[4]) In Bayern galt der rückständige Codex Bavaricus, der noch zäh am Teufels- und Hexenglauben festhielt und gleichsam eine Art Neuauflage der Carolina darstellte.

der einzelnen deutschen Länder führen. Dabei konnte „ein liebevolles Versenken in das geschichtlich gewordene dem Strafrecht dieser Zeit nichts nützen“[5]). Vielmehr erforderte die Neugestaltung die Anlegung eines kritischen Maßstabes an das Bestehende, sowie im Hinblick auf das durch die beabsichtigte Reform zu Verwirklichende. So ist das Verdienst dieser Zeit, daß sie den Augenblick zur Neuschaffung richtig erkannte[6]) und daß sie „in Anlehnung an Kant, in geringem Gegensatz zum Naturrecht, die Kluft, die das aufgeklärte Strafrecht von dem mittelalterlichen scheidet“[7]), überbrückte und dadurch die neue Gesetzgebung vorbereitete.

In dieser Zeit des Umbruchs stellt sich die alles überragende Gestalt Anselm von Feuerbachs (1775—1833) an die Spitze der neuen Richtung, um ihr zum Siege zu verhelfen. Feuerbach, ein Kind der Aufklärungszeit, von freiheitlichen Gedanken erfüllt, „von tiefer innerlicher, im besten Sinne des Wortes liberaler Gesinnung“[8]), findet in der kritischen Philosophie Kants[9]) sein wissenschaftliches Rüstzeug. Sein Lehrbuch wird die Grundlage der modernen Strafrechtswissenschaft des 19. Jahrhunderts[10]).

Feuerbachs Hauptverdienst besteht in der Aufstellung klarer und scharf gefaßter strafrechtlicher Begriffe und Tatbestände „im engsten Zusammenhange mit den allgemeinen philosophischen und kriminalistischen Grundideen“[11]). Dies ist ihm besonders in seiner „Revision der Grundsätze und Grundbegriffe des positiven peinlichen Rechts“ gelungen, einem Werke — „worüber die Criminalisten gewaltig die Köpfe zusammenstecken werden“[12]) — in dem er die Kantischen Lehren und alle Folgerungen aus ihnen auf das Strafrecht ausdehnt, wenngleich er sich dadurch auch in schärferen Widerspruch zu den geltenden naturrechtlichen Anschauungen stellt.

Einen gewaltigen Fortschritt brachte sein 1801 erschienenes „Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen Rechts“ durch die Aufstellung und Einordnung der von ihm geprägten Begriffsbestimmungen

---

[5]) v. Hippel I, S. 290.

[6]) „Unser Staat ist in einer völligen, wiewohl unblutigen Revolution begriffen. Alles Alte wird eingerissen und eine neue Ordnung der Dinge gegründet, woran ich mitarbeite und wobei ich beinahe mich Hauptperson nennen kann“, vgl. Leben und Wirken I, S. 152.

[7]) Landsberg III, 2, S. 111.

[8]) Landsberg III, 2, S. 115.

[9]) Die Kritik der reinen Vernunft erschien 1781, dazu die Prolegomena 1783. Es folgten die Kritik der praktischen Vernunft 1788, die Kritik der Urteilskraft 1790.

[10]) Von 1811—1832 erschienen elf Auflagen, nach Feuerbachs Tode besorgte Mittermaier noch drei Auflagen 1836, 1840, 1847, so v. Hippel I, S. 294, A. 4.

[11]) Landsberg III, 2, S. 116; v. Bar I, S. 176.

[12]) Leben und Wirken I, S. 50.

für den besonderen Teil des Strafrechts, die er der von ihm aufgestellten „Generalpräventionstheorie des psychologischen Zwanges“ anpaßt.

Gesetzgeberisch hat er sich in seiner Kritik des Kleinschrodischen Entwurfs bewährt[13]), die den Unterschied zwischen der veralteten Gesetzgebungsart und der der Neuzeit klar zu Tage treten läßt. Auf Grund dieser Leistung wird er als Gesetzgeber nach München berufen, wo er das Bayerische Strafgesetzbuch von 1813, das erste moderne, den Zeitverhältnissen Rechnung tragende, Deutsche Strafgesetzbuch herausgibt. Seine Werke haben ihm die Führung in der modernen Strafrechtsgesetzgebung gesichert.

Da Feuerbach den Standpunkt vertritt. daß das Recht von der Moral unabhängig sei, und es „ein vergebliches Unternehmen sei, das Recht aus dem Sittengesetz abzuleiten“[14]), so kommt er gegenüber früheren Ansichten vom Begriffe des Verbrechens als Sünde oder als Verstoß gegen die Sittlichkeit zu einer modernen Auffassung des Verbrechensbegriffes. Er versteht unter einem Verbrechen eine „durch ein Strafgesetz bedrohte, dem Rechte eines anderen widersprechende Handlung“[15]) und stellt fest, daß „sowohl die Rechte der Untertanen, als auch die dem Staate (als moralischer Person) zukommenden Rechte“ Gegenstand des Strafschutzes sind[16]). So ringt er sich zu einer gegenüber der früheren veränderten Einstellung zu den Religionsvergehen durch. Er bricht vollends mit der durch Maximilian auf dem Reichsabschiede vom Jahre 1495 gegebenen Gesetzgebung, die sich in bezug auf die Bestrafung der Gotteslästerung auf Justinians Novelle 77 stützt. Vertritt er doch den Standpunkt, daß Gott nicht Träger von Rechten ist, und daß die Menschen ihm deshalb einen Rechtsschutz nicht zu gewähren brauchen, ja dies nicht einmal können: „daß die Gottheit injuriiert werde, ist unmöglich; daß sie wegen Ehrenbeleidigungen sich an Menschen räche, undenkbar; daß sie durch Strafe ihrer Beleidiger versöhnt werden müsse, Torheit“[17]). Jedoch will er die Religionsvergehen nicht straflos lassen, sondern sieht sie unter dem Gesichtspunkte der Störung des öffentlichen Rechtsfriedens im Staate. Daher bestimmt er den Begriff der Gotteslästerung als „einer an der kirchlichen Gesellschaft begangenen Injurie, durch eine dem Gegenstand ihrer Verehrung äußerlich bewiesene positive Verachtung“[18]), da die Kirche als moralische Person ein Recht auf Ehre habe. Er unterscheidet demnach unmittelbare und

[13]) 1804 erschien die „Kritik des Kleinschrodischen Entwurfs zum Bayerischen StrGB“.
[14]) Landsberg III, 2, S. 113.
[15]) Feuerbach, Lehrbuch § 21; vgl. auch Radbruch S. 86/87.
[16]) Feuerbach, Lehrbuch § 23; Revision I, 65; II, 12; Kritik I, 34; Bayer. StrGB., Art. 2.
[17]) Feuerbach, Lehrbuch § 303.
[18]) Feuerbach, Lehrbuch § 303

mittelbare Gotteslästerung[19]) und belegt diese, indem er besonderes Gewicht auf die subjektive Seite der Tat legt[20]), mit Strafe[21]), ebenso wie „die unterlassene Denunciation" und die „nicht ernstliche Bestrafung" derselben[22]). Auch die Störung und Verhinderung des Gottesdienstes durch „rechtswidrige, gewalttätige Handlungen"[23]), sowie die Beleidigung von im Dienste befindlichen Geistlichen[24]) und den Kirchenraub[25]) will er unter Strafe gestellt wissen.

Unter dem Einflusse Feuerbachs stehend, wird in Bayern von Maximilian Joseph im Jahre 1813 ein neues Strafgesetzbuch erlassen[26]), das einen Wendepunkt in der Entwicklung des Religionsstrafrechts bedeutet. Es beschränkt sich darauf, für nur wenige Vergehen gegen die christliche Religion verhältnismäßig geringe Strafen anzudrohen. So bestraft es als Verbrechen, bzw. als „Vergehen wider den öffentlichen Rechtsfrieden im Staate"[27]): 1. die Störung des Religionsfriedens, die vorliegt, wenn jemand in eine Kirche oder in einen anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Ort während des Gottesdienstes gewalttätig einfällt oder die Religionsdiener während ihrer Amtsverrichtungen tätlich mißhandelt oder durch Zwang oder Gewalt gottesdienstliche Verrichtungen zu verhindern sucht (Art. 336), oder 2. wenn an einem Religionsdiener während seiner Amtsverrichtungen oder an der versammelten Gemeinde selbst mit Störung des Gottesdienstes wörtliche oder andere, nicht tätliche Ehrenbeleidigungen begangen werden (Art. 424). Auch 3. die Beleidigung von Religionsgesellschaften wird unter Strafe gestellt; so sollen „Prediger, welche in öffentlichen Versammlungen oder Schriften durch Schmähungen oder gehässige Beschuldigungen zwischen den im Staate aufgenommenen oder geduldeten kirchlichen Gesellschaften Religionshaß zu wecken, oder zu unterhalten suchen, ihres Amtes entsetzt werden" (Art. 326). Ebenso wird das Sektenstiften und die Störung der bürgerlichen Ordnung, die unter dem Vorwande der christlichen Religion geschieht, teilweise mit harten Strafen bedroht (Art. 417, 325, 416). Die Gotteslästerung wird als strafbares Verbrechen nicht erwähnt.

---

[19]) Feuerbach, Lehrbuch § 304.
[20]) Feuerbach, Lehrbuch § 305.
[21]) Feuerbach, Lehrbuch § 306.
[22]) Feuerbach, Lehrbuch § 307.
[23]) Feuerbach, Lehrbuch § 309.
[24]) Feuerbach, Lehrbuch § 308.
[25]) Feuerbach, Lehrbuch §§ 334, 335.
[26]) Grünhut S. 171 f.; Leben und Wirken I, S. 101; Radbruch S. 84 f.
[27]) In dieser Hinsicht blieb Bayern allein. Kein anderer Deutscher Staat folgte ihm; so Kahl, V. D., S. 15; Kohlrausch S. 33; Moser S. 51; Ettinger S. 39; dagegen erklären v. Rohland S. 39 und Rösch S. 209 die Blasphemie für straflos in Bayern, Oldenburg, Württemberg, Baden, Nassau und Hamburg.

Das Bayerische Strafgesetzbuch hat also den bedeutendsten Schritt in der Entwicklung getan, indem es den Unsinn der Novelle 77, der sich zwölf Jahrhunderte wie eine Krankheit fortgeerbt und deutsche Menschen zu Hunderttausenden dem Scheiterhaufen überliefert hatte, durch die Vernunft beseitigt hat.

2. Die Gegner Feuerbachs:

a) im Schrifttum.

Hatte die Aufklärungszeit, die sich auf die naturrechtlichen Lehren von den rein weltlichen Aufgaben des Staates und von der Freiheit der Menschen untereinander stützte, mit der Anschauung gebrochen, Gott selbst sei Schutzobjekt der Religionsvergehen, so macht sich in der Zeit nach den Befreiungskriegen bald der Einfluß der romantisch-orthodoxen Reaktion bemerkbar. Das Streben der Menschen nach Verinnerlichung des geistigen Lebens, das die Folge der Herrschaft des anfänglich gesunden, späterhin aber zur Verflachung führenden Naturrechts war, wurde dazu benutzt, die auf dem Gebiete des Religionsstrafrechts errungene Freiheit den Staatsbürgern wieder zu entreißen. Dies geschah dadurch, daß man vorgab, „an die Stelle der Vernunft müsse die des Gefühls und des übersinnlichen Sehnens treten“[28]).

Gleichzeitig führte die von Herder zuerst klar ausgesprochene tiefere Auffassung der Geschichte als Entwicklung des Volkslebens dazu, daß man auch das Recht nicht als die Schöpfung eines „weisen Gesetzgebers“, sondern als Ergebnis einer langdauernden Entwicklung, das nicht ohne Kenntnis seiner Geschichte verstanden werden könne, ansah. Namentlich diese Lehre ist es gewesen, welche auf das Religionsstrafrecht zurückgewirkt hat. Indem man die Dinge historisch zu betrachten glaubte, stellte man die christliche Religion und den christlichen Glauben als „altes nationales Volksgut“ hin und versuchte auf diese Weise in der christlichen Religion eine Autorität zu schaffen, die man dem in politischen und sozialen Gärungen befindlichen Volke in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts entgegensetzen zu können glaubte, um es gehorsam gegenüber den herrschenden Gesetzen machen zu können[29]). Indem der Staat der christlichen Religion so erneut eine hohe Wertschätzung und seinen Schutz angedeihen läßt, da er ihrer zu bedürfen glaubt, um „den Staatsbürger im Zaum zu halten“[30]), sofern er nachdenklich oder gar unruhig wird, entfernt er sich immer mehr von dem in der Aufklärungszeit auf dem Gebiete des Religionsstrafrechts Er-

[28]) Kohlrausch S. 34.
[29]) Kohlrausch S. 34; Krischker S. 42.
[30]) Kohlrausch S. 34.

reichten. Er glaubt, in der christlichen Religion ein der großen Masse der Staatsbürger gemeinsames Besitztum, nicht aber die Interessen und persönlichen Ansichten des Einzelnen schützen zu müssen. Auf diese Weise geht die Herrschaft des Rechtsstaates gewaltsam ihrem Ende entgegen, nicht um dem Kulturstaat, sondern dem Polizeistaat zu weichen, in dem „Ruhe die erste Bürgerpflicht" ist. So bekommt die christliche Religion wieder einen neuen Auftrieb. Sie wird vom Staate deshalb gefördert, weil sie als Mittel der Staatserhaltung angesehen wird. Die Folgerungen für das Religionsstrafrecht werden daraus konsequent gezogen, um die christliche Religion für die Staatszwecke geeignet zu machen und sie als Führerin zu staatstreuem Verhalten zu erhalten. Diese Richtung verfolgt das strafrechtliche Schrifttum der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts.

Bezeichnend sind die Ausführungen Tittmanns (1775—1834) [31]), eines gediegenen Wissenschaftlers, dessen Werke sich hohen Ansehens erfreuten. Er geht davon aus, daß „Achtung gegen die Religion und Bürgertreue in einem unzertrennlichen Verhältnisse mit einander stehen" und daß derjenige, der vor der christlichen Religion nicht die nötige Achtung habe, seinen Bürgerpflichten nicht nachkomme. Er will daher „alle Handlungen, durch welche ein Bürger zu erkennen gibt, daß er keine Achtung für die Religion habe", als Religionsverbrechen bestraft sehen, „da sie gewissermaßen Drohungen künftiger Vergehen, öfters auch Beleidigungen der Gesellschaft selbst" enthalten.

Auch die Gotteslästerung[32]) erklärt er für strafbar. Sie besteht nach seinem Dafürhalten in „Aeußerungen, welche der Gottheit entweder gewisse Eigenschaften absprechen, die mit ihrem Wesen unzertrennlich verbunden sind, oder ihr Merkmale andichten, die der Natur derselben entgegenlaufen, welche namentlich Schmähungen auf die Allmacht Gottes und die Maria enthalten". Ferner will er die „Ketzerei in Verbindung mit Sektenstiftung" unter Strafe gestellt wissen[33]).

Martin (1772—1857), ein Mann von seltener Arbeitstreue und „einheitlich stetiger wissenschaftlicher Stellungnahme", ein „konservatives Element"[34]) auf dem Gebiete der Rechtswissenschaft, verlangt die Bestrafung der Religionsvergehen, weil durch ihre Begehung die „Unsittlichkeit des Frevlers" unter Beweis gestellt wird[35]).

Carl Georg von Wächter (1797—1880), der „juristische Jurist", der „zeitlebens Strafrecht und Pandekten nebeneinander behandelt und gelehrt hat"[36]), ist der Ansicht, daß die Religionsvergehen deshalb be-

[31]) Tittmann II, § 596 (S. 673).
[32]) Tittmann II, § 598.
[33]) Tittmann II, §§ 602—604.
[34]) Landsberg III, 2, S. 160.
[35]) Martin S. 703.
[36]) Landsberg III, 2, S. 387 f.

straft werden müssen, weil das „Fundament der Moralität und mit ihr der Staatsordnung“[37]), also die Sittlichkeit und der innere Friede untergraben werden. Das gleiche gilt für Angriffe auf Gott und alles, was ihm nahe steht.

Im Gegensatz hierzu kehren Jarcke (1801—1852) und Henke (1783—1869) in ihren Lehrbüchern geradezu wieder zur Novelle 77 zurück. Der erste, der 1824 zur römisch-katholischen Kirche übergetreten ist[38]), sieht den Strafgrund der Gotteslästerung in einer Wesensbeleidigung Gottes und wendet sich scharf gegen die naturrechtliche Lehre, „Gott sei kein rechtliches Objekt einer Injurie, und würde demnach straflos zu beleidigen sein, wenn er überhaupt beleidigt werden könnte“. Gleichzeitig verurteilt er die Ungläubigkeit der Juristen, die „ein widriges Schauspiel“ biete, indem sie die „biblische Ansicht verhöhnt, daß Gott die Missetaten der Menschen auch durch Naturereignisse strafe“[39]). Henke bekommt es ebenfalls noch im Jahre 1830 fertig, sich für die Novelle 77 einzusetzen und zu schreiben, daß namentlich die Gotteslästerung aus dem Grunde „für eines der schwersten Verbrechen zu erklären sei, weil die durch die Beleidigung ihrer Majestät zum Zorne gereizte Gottheit durch Bestrafung ihres Beleidigers versöhnt werden müsse, damit sie die Schuld des Verbrechers nicht am ganzen Lande durch Erdbeben, Hungersnot, Pestilenz und sonstige Landplagen räche“[40]). Von der von den Criminalrechtslehrern der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts vertretenen Ansicht rückt er ab, „da eine solche Ansicht mit geläuterten Religionsbegriffen unvereinbar sey“. Er behauptet, „in unseren Tagen wird solches Meynen durch das unwiderlegliche Argument, daß jene Ansicht ja in der Bibel ausgesprochen sey, niedergeschlagen, und es muß hiernach für ein eitles und vergebliches Bemühen erklärt werden, sich nach anderen Gründen eines Strafverbotes gegen die Blasphemie umzusehen“[41]).

Diese im Schrifttum des vergangenen Jahrhunderts vereinzelt dastehenden Anschauungen waren zwar geeignet, den Fortschritt zeitweilig zu hemmen, nicht aber eine Rückentwicklung zur Novelle 77 herbeizuführen. Die Zeit war trotz christlicher Reaktion bereits zu weit vorgeschritten, obwohl auch die übrigen Strafrechtslehrer dieser Zeit immer wieder der christlichen Religion staatlichen Schutz gewähren wollten.

So ist nach der Ansicht Bauers (1772—1843), der anfangs den Standpunkt Feuerbachs vertreten hatte, später aber von diesem abweicht, „die (christliche) Religion ein sehr wirksames Beförderungs-

[37]) v. Wächter II, § 231.
[38]) Landsberg III, 2, Notenb., S. 158.
[39]) Jarcke II, S. 40.
[40]) Henke III, S. 646.
[41]) Henke III, S. 647.

mittel der Sittlichkeit und Rechtlichkeit der Bürger, und gehört als solches zu den notwendigsten Grundlagen des Staates". Er will daher die Religionsvergehen unter Strafe gestellt wissen, weil sie „teils an sich staatsgefährlich sind, teils auch von der subjektiven Gefährlichkeit ihres Urhebers zeugen"[42]). Als Gotteslästerung bezeichnet er die „Herabwürdigung der Gottheit selbst", die „wörtlich oder tätlich" durch „Schmähung, Lästerung oder Verspottung"[43]) geschehen kann.

Aehnlich äußert sich Hepp (1800—1851). Er bezeichnet[44]) „Sittlichkeit und Religiosität als die wahren Grundsäulen des staatsbürgerlichen Vereins" und hält die Gotteslästerung nicht für eine „Rechtsverletzung gegen die Gottheit oder gegen die Kirche", sondern „lediglich für eine unsittliche, irreligiöse Handlung" und deshalb für strafbar.

Roßhirt (1793—1873) erklärt denjenigen, der die „Kirche und Religiosität selbst untergräbt, den Glauben und die darauf errichtete Sittenlehre erschüttert", für einen „Störer des inneren Friedens der Menschheit und an dem Staate, welcher seine Existenz auf die bestimmte religiöse Ordnung gegründet hat" und „des Verbrechens schuldig"[45]). Die Gotteslästerung sieht er in Angriffen auf „das Wesen der Gottheit", in Schmähungen der „dogmatischen Grundlage des Christentums", sowie in Reden, Taten oder Unterlassungen, durch die die „Göttlichkeit des Glaubens und der Kirche" geleugnet oder verachtet wird[46]).

Auch von Preuschen (1806—1864) will in seinen „Beiträgen zu dem Verbrechen der Blasphemie" die Gotteslästerung „weder als Injurie gegen die Gottheit noch gegen die Kirche, noch endlich als rein unsittliche Handlung"[47]) unter Strafe stellen, sondern sieht den Grund zur Bestrafung darin, daß sie gegen die Interessen des Staates verstößt, der „das Ansehen der Religion zu schützen" gewillt ist, da er den christlichen Glauben für „eine Hauptstütze" hält. Er kommt zu dem Ergebnis, daß es „traurig um unsere Sicherheit aussehen würde, wenn der Glaube an Tugend und Religion vernichtet und nur Furcht vor dem Strafgesetze die bürgerliche Ordnung aufrecht erhalte"[48]). Hierbei übersieht er jedoch, daß der christliche Glaube, den er für eine Hauptstütze des Staates hält, gerade erst durch die Strafgesetzgebung erhalten werden muß, daß er also nur aus „Furcht vor dem Strafgesetze" noch besteht. Diese Gedankengänge von Preuschens, die stark an die mittelalterliche Geistesrichtung erinnern, müssen schließlich zu dem Ergebnis der Einheit von Staat und christlicher Kirche hinauskommen und sind

---

[42]) Bauer § 292.
[43]) Bauer § 293.
[44]) Hepp im Arch. d. Crim. R. Bd. 14, S. 342.
[45]) Roßhirt III, 2, § 203.
[46]) Roßhirt III, 2, § 204.
[47]) v. Preuschen im Arch. d. Crim. R. 1841, S. 299.
[48]) v. Preuschen im Arch. d. Crim. R. 1841, S. 300.

geeignet, die Errungenschaften der Aufklärungszeit wieder vollständig zu vernichten. Eine strafbare Gotteslästerung will er allerdings nur in den Fällen sehen, in denen „die Religion in ihren Grundfesten angegriffen wird“[49]). Diese werden von ihm ausführlich aufgezählt.

Daß diese Erwägungen auch Gegner gefunden haben, ist verständlich. So ist Abegg (1796—1868)[50]), ein Schüler und Anhänger Hegels, der Ansicht, daß es in der Macht des Staates steht, „der an sich notwendigen Toleranz und Gewissensfreiheit die Grenze zu setzen, welche seine eigene sittliche Existenz und seine Lehre erfordert“. Zu einer Bestrafung für begangene Religionsverletzungen reiche nicht allein „die subjektiv gefährliche Gesinnung des Frevlers“ aus, sondern „es muß vielmehr der höhere Grund der objektiven Berechtigung der Religion und des Staates in Beziehung auf sie anerkannt werden, wie dies auch geschichtlich, und insbesondere im christlichen Staate der Fall ist“[51]). Er unterscheidet dabei besonders Religion, Kirche und Kirchengesellschaft und die Rechte und Pflichten des Staates diesen gegenüber und betont, daß man es zur Rechtfertigung des staatlichen Strafanspruches „nicht nötig habe, die Religion zu einem bloß nützlichen Institut für den Staat herabzusetzen, dessen Verletzung auch diesen beeinträchtige“[52]).

So durchzieht das gesamte Schrifttum dieser Zeit wieder der Gedanke, daß der Staat der christlichen Religion Schutz zu gewähren habe, da er glaubt, sich auf sie stützen zu müssen, um den Staatsbürger im Zaume halten zu können. Verletzungen der Ehrfurcht gegen die christliche Religion und Herabwürdigung derselben werden wieder strafrechtlich geahndet, und es wird an alte Ueberlieferungen angeknüpft. Es ersteht das Religionsstrafrecht als neue wichtige Staatsaufgabe.

b) in den gesetzgeberischen Entwürfen.

Die im Schrifttum wiedergegebenen Stimmungen finden in den, in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts neu herausgegebenen Partikulargesetzbüchern ihren Niederschlag[53]). Diese Strafgesetzbücher lassen sich im Hinblick auf die herrschende christliche Religion in drei Gruppen einteilen. Sie alle behandeln die Religionsvergehen mehr oder weniger ausführlich, unterscheiden sich aber hinsichtlich des Tatbestandes der Gotteslästerung. Die erste Gruppe kennt ihn überhaupt nicht. Die zweite hat ihn nicht besonders aufgestellt, sondern hat ihn einem allgemein gehaltenen Tatbestande untergeordnet, während die dritte ihn als selbständiges Vergehen aufführt und unter Strafe stellt.

---

[49]) v. Preuschen im Arch. d. Crim. R. 1841, S. 301.
[50]) Landsberg III, 2, S. 669—672; Landsberg III, 2, Notenb., S. 155/56.
[51]) Abegg, Lehrbuch, § 554, S. 702.
[52]) Abegg, Lehrbuch § 554, S. 702.
[53]) Stenglein, Sammlung der deutschen Strafgesetzbücher, 1858.

Unter die erste, vereinzelt dastehende Gruppe fällt nur Bayern mit seinem Gesetzbuche von 1813. Es stellt auf dem Boden Feuerbachs stehend nur die Störung des Gottesdienstes unter Strafe, indem es darin ein „Verbrechen wider den öffentlichen Rechtsfrieden“[54]) sieht. Es ist auf seinem Standpunkt allein geblieben[55]). Hingegen weicht das Strafgesetzbuch für die Herzoglich-Oldenburgischen Lande vom 10. 9. 1814, als Nachbildung des Bayerischen Strafgesetzbuches von 1813, von diesem nur infolge der Aufnahme des Gotteslästerungsvergehens ab[56]).

Das Bayerische Strafgesetzbuch wurde nur in Oldenburg, nicht aber in anderen deutschen Staaten eingeführt. Alle neuen Strafgesetzbücher, die erst vom Jahre 1839 an folgen, sind mehr oder weniger von den Grundsätzen Feuerbachs abgewichen. Sie behandeln die Religionsvergehen zumeist in einem besonderen „Verbrechen oder Vergehen gegen die Religion“, oder „Verbrechen oder Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen“ oder ähnlich benanntem Abschnitte. Obwohl die Religionsvergehen in den einzelnen Landesgesetzgebungen eine recht verschiedene Behandlung erfahren, gilt in dieser Gruppe als Voraussetzung für eine Bestrafung stets, daß es sich um Religionsgesellschaften handeln muß, die in dem betreffenden Staate bestehen und von ihm anerkannt oder zum mindesten geduldet werden[57]).

Das „Strafgesetzbuch für das Königreich Württemberg vom 1. 3. 1839“ behandelt die Religionsvergehen, — ebenso wie das Bayerische Strafgesetzbuch von 1813 — in dem Kapitel „Friedensstörungen“ in den Artikeln 190—192. Diese tragen noch die besondere Überschrift „Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Religion“. Es bedroht mit Strafe: Gewalttätigkeiten an religiösen Versammlungsorten während gottesdienstlicher Verrichtungen (Art. 190)[58]) und Störung

---

[54]) Art. 336, 424.

[55]) Kahl, V. D., S. 15; Kohlrausch S. 33. — A. A.: v. Rohland S. 139.

[56]) So enthält Art. 453 die Störung des Religionsfriedens und die Gotteslästerung.

[57]) Das Bayerische StrGB. von 1813 (Art. 326) schützte nur „aufgenommene oder geduldete kirchliche Gesellschaften“, das Oldenburgische StrGB. von 1814 (Art. 453) „anerkannte Religionsparteien“, das Württembergische StrGB. von 1839 (Art. 192) und das Bayerische StrGB. von 1861 (Art. 158) „anerkannte Religionsgesellschaften“, das Braunschweigische CrGB. von 1840 (§ 117) „die vom Staate anerkannten Religionsgesellschaften“. Das letztere gilt auch für die Sächsischen Strafgesetzbücher von 1855 und 1861 (Art. 234). Das Hannoversche CrGB. von 1840 (Art. 193) stellt den Strafschutz ab auf „Religionen, deren Uebung im Schutze des Staates steht“, das Badische StrGB. von 1845 (§ 583) auf „im Staate aufgenommene oder geduldete Religionsgesellschaften“ und das Preußische StrGB. von 1851 (§ 135) auf „mit Korporationsrechten im Staate bestehende Religionsgesellschaften“.

[58]) Art. 190 entspricht dem Art. 336 des Bayerischen StrGB. von 1813.

gottesdienstlicher Versammlungen ohne Anwendung von Zwang oder Gewalt (Art. 191), sowie die Herabwürdigung von Gegenständen der religiösen Verehrung (Art. 192). In Art. 447[59]) wird auch der Kanzelmißbrauch unter Strafe gestellt. Indessen wird die Verletzung der Religionsgesellschaften selbst in dem 4. Kapitel „von Angriffen gegen die Ehre" im Art. 284 Nr. 2 als qualifizierter Fall der Verletzung religiöser Körperschaften behandelt[60]). Das Württembergische Strafgesetzbuch hat also den Standpunkt Feuerbachs, der in der Gotteslästerung ein Vergehen gegen die Kirche sieht, abgelehnt.

Auch in dem „Criminalgesetzbuch für das Königreich Hannover" vom 8. 8. 1840 fehlt eine ausdrückliche Strafbestimmung für die Gotteslästerung. Sie wird aber in den meisten Fällen als „Verletzung der einer Religion, deren Übung im Schutze des Staates steht, gebührenden Ehrfurcht" (Art. 193) geahndet worden sein, sofern sie nicht als Störung des öffentlichen Gottesdienstes (Art. 194) angesehen wurde[61]).

Eine ähnliche Stellung nimmt das „Strafgesetzbuch für das Großherzogtum Hessen" vom 17. 9. 1841 ein. Es stellt die Religionsvergehen im Titel 21 „von Störung religiöser Handlungen, Mißbrauch und Herabwürdigung der Religion" (Art. 193—196) unter Strafe. Art. 195 entspricht dem Art. 192 des Württembergischen Strafgesetzbuches.

Auch das Strafgesetzbuch für das Großherzogtum Baden vom 6. 3. 1845 bestraft im 41. Titel, der „von der Herabwürdigung der Religion und der Störung des Gottesdienstes" handelt, im Art. 583 die Herabwürdigung der Religion, im Art. 584 die fälschliche Ausübung geistlicher Amtstätigkeit und im Art. 585 die Störung des Gottesdienstes. Ebenso straft das Strafgesetzbuch des Herzogtums Nassau vom 14. 4. 1849 im Titel 20 „von der Störung religiöser Handlungen, Mißbrauch und Herabwürdigung der Religion" (Art. 189—192) diese Vergehen. Hier entspricht der Art. 191 dem Art. 192 des Württembergischen und dem Art. 195 des Hessischen Gesetzes. Wie in Hessen, so wird auch in Nassau die Aufforderung zur Verfolgung einer Religionspartei bestraft. Die genannten Staaten schützen aber auch die Gegenstände der religiösen Verehrung, — worunter nach christlicher Lehre naturgemäß auch „Gott" fällt — lassen jedoch eine Einheitlichkeit ihres Standpunktes für die Bestrafung dieser Vergehen vermissen. So stellen die Strafgesetzbücher von Oldenburg, Württemberg und Bayern (1861) die Beschimpfung von Gegenständen religiöser Verehrung als eine „Stö-

---

[59]) 5. Kapitel: von besonderen Dienstpflichtverletzungen der Kirchen- und Schuldiener, I. der Kirchendiener, Art. 447—451.

[60]) „Die Ehrenkränkung ist mit Gefängnis bis zu Einem Jahre zu strafen, . . . wenn sie gegen eine religiöse . . . Körperschaft in Beziehung auf deren Zweck, Verfassung oder Handlungsweise . . . gerichtet war."

[61]) Vgl. Bayer. StrGB. Art. 336, 424; Oldenb. StrGB. Art. 341, 453; Württemb. StrGB. Art. 190—192.

rung des Religionsfriedens“ unter Strafe, die von Hessen, Baden und Nassau als „Herabwürdigung der Religion“ selbst, während das Hannoversche Strafgesetzbuch darin sogar eine „Verletzung der Ehrfurcht gegen die Religion“ sieht.

Von den sächsischen Strafgesetzbüchern enthalten das „Criminalgesetzbuch für das Herzogtum Altenburg“ vom 3. 5. 1841[62]), sowie das „Strafgesetzbuch für das Königreich Sachsen“ vom 13. 8. 1855[63]) nicht nur einen besonderen Tatbestand der Gotteslästerung, sondern auch ein Kapitel über Religionsvergehen[64]). Im ersten steht der genannte Tatbestand unter der Überschrift: „Von Verletzung der Ehrerbietung gegen die Religion“, die im letztgenannten Gesetzbuche durch die Worte „. . . und einige verwandte Verbrechen“ ergänzt wird. Beide Gesetze zählen zu den Religionsvergehen formell auch den Meineid[65]), sowie die an Eidesstatt erfolgende Versicherung, die dem unter Anrufung Gottes zu leistenden Eide gleichgestellt wird[66]), ebenso die vor einer öffentlichen Behörde[67]) gemachten uneidlichen wahrheitswidrigen Angaben. Die eigentlichen Religionsvergehen behandeln im Criminalgesetzbuche fünf, im Strafgesetzbuche nur drei Artikel. Das erste stellt unter Strafe: Gotteslästerung (Art. 189), Störung oder Verhinderung gottesdienstlicher Verrichtungen (Art. 190—192) und öffentliche Herabsetzung der Religion (Art. 193). Das letzte bedroht nur „Schmähungen in Beziehung auf Religion und Cultus“ (Art. 232), sowie „Störungen oder Verhinderung gottesdienstlicher Handlungen“ (Art. 233) mit Strafe, sofern sie sich gegen eine „vom Staate anerkannte Religionsgesellschaft“ richten (Art. 234)[68]).

Im Gegensatz zu diesen Gesetzen werden die Religionsvergehen im „Criminalgesetzbuch für das Herzogtum Braunschweig“ vom 10. 7. 1840[69]) an verschiedenen Stellen als „Verbrechen gegen die öffentliche Ruhe“[70]) oder als „Verbrechen gegen die öffentliche Ordnung“[71]) aufgeführt. Zu diesen werden auch die „Störungen der religiösen Ordnung“, die in Gotteslästerungen, Verächtlichmachung oder Herabwürdi-

---

[62]) Dies war zugleich „Königlich Sächsisches Criminalgesetzbuch“ vom 30. 3. 1838; vgl. Stenglein Bd. 1.

[63]) Ebenso das hierin mit letzterem wörtlich übereinstimmende revidierte StrGB. v. 1868.

[64]) 8. Kapitel des Criminal- und des Strafgesetzbuches.

[65]) CrGB. Art. 183—188; StrGB. Art. 221—231.

[66]) CrGB. Art. 186; StrGB. Art. 228.

[67]) StrGB. Art. 229, 230, sowie Art. 221.

[68]) Vgl. oben S. 32, A. 29.

[69]) Eingeführt als „Criminalgesetzbuch des Fürstentums Lippe-Detmold“ vom 18. 7. 1843.

[70]) Im 2. Buche, Titel I, Kap. 3, § 104 wird die „Störung des Gottesdienstes“, die gewalttätig oder auch nur in ungebührlicher Weise geschehen kann, unter Strafe gestellt.

[71]) 2. Buch, Titel I, Kap. 4, § 117.

gung von Gegenständen der religiösen Verehrung oder in der Erweckung von Religionshaß unter den Religionsparteien bestehen, gerechnet.

Weitere in den folgenden Jahren entstandene Strafgesetzbücher fassen die Religionsvergehen in gleicher Weise auf, zumal das Königlich-Sächsische-Criminalgesetzbuch von 1838 vielen von ihnen als Vorbild gedient hat[72]), so dem „Thüring'schen Strafgesetzbuche"[73]). Dies behandelt die Religionsvergehen[74]), — ebenso den Meineid gemäß der sächsischen Vorlage als ein zu diesen gehöriges Verbrechen — unter der Überschrift: „Von Verletzungen des Eides, der Gelöbnisse und der Ehrerbietung gegen die Religion"! Während in acht Artikeln der Meineid (Art. 172—176), der leichtsinnige Eid (Art. 177), der Eidbruch (Art. 178) und der Bruch des einfachen Handgelöbnisses (Art. 179) unter Strafe gestellt wird, widmet das Thüringische Strafgesetzbuch den eigentlichen Religionsvergehen nur fünf Artikel, so der Gotteslästerung (Art. 180), der öffentlichen Herabsetzung der Religion[75]) (Art. 181) und der Störung gottesdienstlicher Handlungen[76]).

Die in diesem Abschnitte aufgeführten Strafgesetzbücher billigen hinsichtlich der Gotteslästerung den Strafschutz Gott selbst zu. So halten sie die Strafgesetzbücher von Sachsen-Altenburg, der Thüringischen Staaten und des Königreichs Sachsen für eine Verletzung der Ehrerbietung gegen die christliche Religion, das Braunschweigische Criminalgesetzbuch für eine Störung der religiösen Ordnung[77]). Sie bestrafen die Gotteslästerung im Gegensatze zu den früher genannten[78])

---

[72]) so den Strafgesetzbüchern fast aller Thüringischen Staaten, z. B. dem StrGB. für das Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach von 1839, dem CrGB. für das Herzogtum Sachsen-Altenburg von 1841, dem StrGB. für das Herzogtum Sachsen-Meiningen von 1844, dem CrGB. für das Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen von 1845.

[73]) sogen. „Thüring'sches Strafgesetzbuch" gleichzeitig StrGB. für das Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach, die Herzogtümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt-Dessau und Köthen, und die Fürstentümer Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen und Reuß jüngere Linie (vgl. Stenglein Bd. 3). Eingeführt in den einzelnen Staaten zwischen 1850 und 1852.

[74]) Thür. StrGB., Teil 2, Kap. 8, Art. 172—184.

[75]) Vgl. Bayer. StrGB. Art. 336, 424; Oldenb. Art. 341, 453; Württemb. Art. 190—192; Braunschw. § 117; Hannov. Art. 193—195; Hess. Art. 193—196; Bad. §§ 583—585;; (Preuß. §§ 135—147; Österreich. §§ 122—124); Sächs. Art. 232—234.

[76]) Vgl. das beim Sächs.-Altenburg. CrGB. Gesagte.

[77]) Das Österreichische StrGB. von 1852 — eine Neuauflage von 1803 — bedroht in den §§ 122—124 die Gotteslästerung unter dem Gesichtspunkte der Religionsstörung mit Strafe.

[78]) Diese machen die Bestrafung der Gotteslästerung von dem Bestehen der Religionsgesellschaft im Staate oder der Duldung oder Anerkennung durch denselben abhängig. Eine Ausnahme bildet das Bayerische StrGB. von 1813; vgl. oben S. 37.

ohne Rücksicht darauf, ob eine Religionsgesellschaft innerhalb ihres Staatsgebietes besteht, geduldet oder anerkannt ist[79]).

Der Tatbestand der Gotteslästerung besteht in den einzelnen Strafgesetzbüchern in Äußerungen oder Handlungen, die eine Verachtung, Verspottung, Verhöhnung, Herabwürdigung oder Geringschätzung der christlichen Religion, der Religionsgesellschaften oder der christlichen Kirchen enthalten. Während das Criminalgesetzbuch den Tatbestand der Gotteslästerung nicht näher umschreibt, sieht ihn das Oldenburgische Strafgesetzbuch in einer „Verachtung", das Württembergische, Nassauische und Hessische Strafgesetzbuch in „Ausdrücken des Spottes oder der Verachtung in Rede, Schrift oder bildlicher Darstellung oder durch beschimpfende Handlungen", das Hannoversche durch „Reden oder Handlungen", und das Badische durch „Äußerungen oder Handlungen, welche eine Lästerung oder den Ausdruck von Hohn oder Verachtung enthalten"[80]), als erfüllt an. Das Braunschweigische Criminalgesetzbuch, sowie die Strafgesetzbücher für die Thüringischen Staaten und das Königreich Sachsen stellen — im Gegensatz zu Hannover, das „Reden und Handlungen" bestraft wissen will — nur Lästerungen durch Wort oder Schrift unter Strafe. Hervorzuheben ist, daß die Öffentlichkeit, mit Ausnahme von Hannover und Sachsen[81]), in allen Landesgesetzgebungen Voraussetzung der Strafbarkeit ist. Das Badische Strafgesetzbuch bedroht allerdings auch die nicht öffentliche Gotteslästerung mit Strafe, sofern sie zu öffentlichem Ärgernis Anlaß geben kann, während das Hannoversche und Sächsische Strafgesetzbuch die Erregung eines öffentlichen Ärgernisses schlechthin verlangen[82]).

Die Strafen für Religionsvergehen sind als Folge des Einflusses Feuerbachs und der Aufklärungszeit im Anfang des 19. Jahrhunderts im allgemeinen mild. Sie nehmen mit dem Fortschreiten der christlichen Reaktion im Laufe der nun folgenden Jahrzehnte immer mehr zu. Allerdings herrscht im System der einzelnen Landesstrafgesetzbücher hinsichtlich der Stellung der einzelnen Vergehen oftmals die größte Verwirrung. So findet man Meineid und Leichenschändung ganz verschieden eingeordnet. Auch das Vergehen des Leichenfrevels ist teilweise unter den Religions-[83]), teilweise unter den Eigentumsvergehen[84]) aufgeführt.

---

[79]) Eine Ausnahme bildet das Sächsische StrGB. von 1861, dessen Art. 234 lautet: „Die im Artikel 232 und 233 getroffenen Strafbestimmungen setzen zu ihrer Anwendung eine vom Staat anerkannte Religionsgesellschaft voraus."

[80]) Das Österreichische Strafgesetzbuch fügte noch hinzu: „durch Reden, Handlungen, in Druckwerken oder verbreiteten Schriften".

[81]) Ebenso Österreich.

[82]) Das Österreichische Strafgesetzbuch betrachtete sie als einen Strafschärfungsgrund.

[83]) z. B. Preußen § 137. [84]) z. B. Sachsen Art. 331.

Trotz der Verschiedenheit aller dieser Bestimmungen in den einzelnen Landesgesetzgebungen befürwortet der Hauptvertreter der „Wiener Strafrechtsschule" Wilhelm Emil Wahlberg (1824—1901)[85]), der ein besonderes Interesse an der Entwicklung der Religionsvergehen[86]) nahm, die Deutsche Strafrechtseinheit mit den Worten: „Aller Mannigfaltigkeit unerachtet läßt sich bei der Macht der öffentlichen Meinung über das dringende Bedürfnis deutscher Strafrechtseinheit und bei der Gleichmäßigkeit der politischen Bedingungen, unter denen die Rechtseinigung vorzunehmen ist, erwarten, daß eine Einheit zu schaffen auch hier gelingen werde, selbst wenn in der entscheidenden Stunde kein zweiter Schwarzenberg erscheint„[87]).

Das von Wahlberg ersehnte einigende Werk wurde kaum 10 Jahre später zur Tatsache. Unter Preußens Führung, das infolge der politischen Ereignisse an der Spitze des Reiches stand, wurde die neue Strafrechtseinheit nach dem Vorbilde des Preußischen Strafgesetzbuches von 1851 geschaffen. Allerdings geschah dies ohne Hinzuziehung Österreichs, wie es Wahlbergs Wunsch gewesen war. Leider mußte dabei vieles, was die einzelnen Landesgesetzgebungen geleistet hatten, unberücksichtigt bleiben.

3. Das Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten vom 14. April 1851[88]).

Der Einfluß des Schrifttums und der Gesetzgebung anderer Länder konnte an Preußen nicht spurlos vorübergehen. Hatten sich doch die Mängel der Strafgesetzgebung des Allgemeinen Landrechts hier bald fühlbar gemacht und die Gesetzgebung zu erneuter Tätigkeit veranlaßt. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts, also bald nach Einführung des Allgemeinen Landrechts, waren schon verschiedene Abänderungsverordnungen erschienen[89]), sodaß schließlich im Jahre 1805 der Plan zur Schaffung eines neuen Strafgesetzbuches verkündet wurde[90]), der aber infolge der politischen Geschehnisse nicht zur Durchführung kam. Erst im Jahre 1826 trat man an die Neugestaltung heran, die zu dem ersten, dem Staatsministerium vorgelegten Entwurfe von 1830 führte. Er enthielt auf dem Gebiete der Religionsvergehen eine bedeutende Er-

[85]) Landsberg III, 2, S. 962/963.
[86]) Vgl. Wahlberg in „Strafrechtsztg.", 1861, S. 273 ff., 283 ff. u. in Holtzendorff's Handb. III, S. 263 ff.
[87]) Wahlberg a.a.O., S. 297.
[88]) Mit einigen Abweichungen eingeführt als Strafgesetzbuch für das Herzogtum Anhalt-Bernburg vom 22. Januar 1852 und das Fürstentum Waldeck und Pyrmont vom 15. Mai 1855.
[89]) Hälschner I, S. 232.
[90]) Hälschner I, S. 261; v. Hippel I, S. 314.

weiterung gegenüber dem Allgemeinen Landrecht, indem er die öffentliche Gotteslästerung unter Strafe stellte, sowie die „geduldeten" Religionsgesellschaften, „ihre Lehren, Einrichtungen und Gebräuche"[91]) schützte.

Der weitere Verlauf der Entwicklung des preußischen Strafrechts hält mit dem Schrifttum Schritt. Von Entwurf zu Entwurf steigen die Strafen für alle begangenen Verbrechen und Vergehen[92]), so auch für die Religionsvergehen. Während die vorhergehenden Entwürfe die Überschrift „Vergehen gegen den Religionsfrieden" tragen, wird in dem ersten revidierten Entwurf von 1835[93]) diese in „Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen", geändert[94]).

Um den Tatbestand der Gotteslästerung möglichst weit zu fassen, sah der genannte Entwurf von der Aufnahme des Tatbestandsmerkmales der Ärgerniserregung ab. Man hoffte auf diese Weise auch diejenigen schützen zu können, denen die Handlung des Täters als Gotteslästerung nicht offenbar wurde, oder die an ihr möglicherweise infolge von Leichtfertigkeit oder Unerfahrenheit in Glaubensdingen Gefallen fanden. Da man in der christlichen Religion eine der Grundlagen des Staates sah, auf die dieser sich glaubte stützen zu müssen, so stellte man jede Verletzung derselben — und als solche erschien die Gotteslästerung — unter Strafe. Dieser Grund ist in den Motiven zu allen weiteren Entwürfen für die Bestrafung beibehalten worden.

In dem im Jahre 1848 zusammenberufenen „Vereinigten Ständischen Ausschuß"[95]) wurde die endgültige Beratung des neuen Strafgesetzbuches noch einmal vorgenommen, nachdem schon vorher eine vorberatende Abteilung ihre Arbeiten begonnen hatte. Auch die Religionsvergehen wurden hier in heftigen und auf den Gegenstand tief eingehenden Erörterungen behandelt. Ein Antrag auf Streichung des Gotteslästerungsvergehens wurde mit der Begründung in der vorbereitenden Abteilung abgelehnt, „daß die Staatsbürger in ihrem Glauben geschützt werden müssen"[96]). Dagegen brachte die Mehrheit des Ständischen Ausschusses — darunter auch der Minister von Savigny — als Grund gegen die Abschaffung der Strafbarkeit der Gottesläste-

---

[91]) „Der Entwurf des Strafgesetzbuches für die Preußischen Staaten, nach den Beschlüssen des Königlichen Staatsraths. Berlin 1843" fügte noch die „Gegenstände der Verehrung" nach dem Vorbilde des Württembergischen Strafgesetzbuches hinzu.

[92]) Dies war z. T. erforderlich, weil die Strafen des ALR denen anderer Deutscher Länder bedeutend nachstanden, sodaß demzufolge viele Rechtsbrecher Preußen heimsuchten.

[93]) Diesem Entwurf folgten mehrere Nachträge 1834, hieraus erwuchs dann der zweite „revidierte Entwurf des Strafgesetzbuches von 1836".

[94]) Diese Überschrift ist bis auf die heutige Zeit beibehalten worden.

[95]) Er trat am 17. 1. 1848 in Berlin zur Beratung zusammen.

[96]) Bleich III, S. 320.

rung vor: „es sei bedenklich, die Gotteslästerung als Verbrechen in das Strafgesetzbuch nicht aufzunehmen, da es bisher durch die Strafgesetze als solche anerkannt sei. Es könne die Meinung entstehen, als sei dann die Gotteslästerung erlaubt, und dies würde den unangenehmsten Eindruck machen“[97]). Das Ergebnis der Verhandlungen war der „Entwurf des Strafgesetzbuches für die Preußischen Staaten, Berlin 1851“. Am 14. April 1851 erfolgte die „Königliche Sanktion“ und darauf die „Publikation“, nach welcher es am 1. Juli 1851 im Gebiete der Monarchie in Kraft trat.

Das Preußische Strafgesetzbuch von 1851 trägt über dem 10. Titel des 2. Teiles die Überschrift: „Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen“[98]). Dieser Titel umfaßt nur drei Paragraphen, die auf den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts und auf der gemeinrechtlichen Auffassung der Religionsvergehen beruhen[99]).

§ 135 enthält das Vergehen der Gotteslästerung. Gleichzeitig dient er dem Schutze der christlichen Kirchen und der im Staate mit Korporationsrechten bestehenden Religionsgesellschaften, sowie den Gegenständen ihrer Verehrung, ihrer Lehren, Einrichtungen und Gebräuche vor Verspottung und Verächtlichmachung. Auch stellt er die Erregung von Haß gegen diese und die Verübung beschimpfenden Unfugs an Kultstätten unter Strafe. Erforderlich ist jedoch, daß die Handlung öffentlich geschieht, nicht aber daß ein Ärgernis erregt wird. Den Grund für die Weglassung des Ärgerniserfordernisses sah man in der Schwierigkeit des Beweises und darin, daß öffentliche Gotteslästerungen keinen Anspruch auf Straflosigkeit gewinnen könnten, weil zufällig niemand Ärgernis genommen habe[100]).

Im § 136 wird die Erzwingung, Hinderung oder Störung des Gottesdienstes unter Strafe gestellt, unter der Voraussetzung, daß dieser öffentlich und nicht als Privatandacht abgehalten wird[101]).

Als weitere Religionsvergehen werden im § 137 Leichenfrevel und Gräberschändung bezeichnet, wobei es sich um ein Vergehen gegen den Leichnam eines Menschen oder gegen ein Grab mit seiner inneren Ausstattung handelt. Auch für diesen Fall wurde das gemeine Recht als Vorbild benutzt.

---

[97]) Bleich III, S. 321.

[98]) vgl. Bayer. StrGB. Art. 336, 424; Oldenb. Art. 341, 453; Altenb. Art. 189—193; Württemb. Art. 190—192; Hann. Art. 193—195; Hess. Art 193—196; Bad. §§ 583—585; Thüring. Art. 180—184; (Österreich. §§ 122—124; Code pénal Art. 260—264).

[99]) Temme S. 693.

[100]) Berner S. 442.

[101]) Temme S. 692.

Mit der Gründung des Norddeutschen Bundes[102]) tauchte sofort der Gedanke auf, die errungene nationale Einheit durch die Schaffung eines Bundesstrafgesetzbuches zu befestigen. Dies war zur Überbrückung der bestehenden Gegensätze in der Rechtsprechung für die einzelnen Bundesstaaten von größter Bedeutung, zumal die Bundesverfassung als Gegenstand der Bundesgesetzgebung das einheitliche Strafgesetzbuch vorsah[103]). So konnte der bestehenden Rechtszersplitterung in Deutschland, die von altersher als Eigenart der Deutschen Stämme einer Einigung im Wege stand, ein Ende bereitet werden. Weist doch die Geschichte des Deutschen Rechts nur ein einziges Mal ein aus undeutschem Geiste hervorgegangenes einheitliches Strafgesetzbuch, die Carolina, auf. Für die Strafrechtswissenschaft war damit der Weg geebnet, sie konnte ihre würdigsten Vertreter zur Herstellung der Rechtseinheit heranziehen und zu ihrem Teile zu dem großen Werke, der ersehnten Einigung der Deutschen Stämme in friedlicher Weise beitragen. Da den Gesetzgeber der Gedanke größter Beschleunigung bei der Neugestaltung des Strafrechts beherrschte, so blieb ihm nur die Überarbeitung oder Anlehnung an ein vorhandenes Strafgesetz übrig. Er fand sie in dem Preußischen Strafgesetzbuche von 1851, das bereits in den meisten Staaten Norddeutschlands Geltung hatte[104]). Dem hieraus hervorgegangenen Bundesstrafgesetzbuche vom 31. Mai 1870 kommt somit weder eine entscheidende wissenschaftliche Bedeutung, noch ein wesentlicher Fortschritt gegenüber seinem Vorbilde zu. Es kann vielmehr nur als eine Weiterentwicklung desselben angesehen werden.

Das nach der Errichtung des Norddeutschen Bundes von den Kommissionen des Bundesrats ausgearbeitete Strafgesetzbuch, das am 31. Mai 1870 verkündet wurde[105]), trat am 1. Januar 1871 in Kraft. Die Motive zu diesem sprechen sich gegen die Streichung des Gotteslästerungsvergehens[106]) aus, da „das religiöse Gefühl schon darum auf den Schutz des Gesetzes Anspruch machen darf, um nicht die Meinung aufkommen zu lassen, daß der Staat an der Erhaltung dieses Gefühls keinen Anteil nehme, dasselbe vielmehr als etwas Gleichgültiges be-

---

[102]) dessen Verfassung vom 26. 7. 1867 herrührte; vgl. v. Hippel I, S. 341.

[103]) Schröder II, S. 75. — Art. 4, Nr. 13 der Verfassung des Nordd. Bundes.

[104]) „1855 eingeführt in Waldeck, 1858 in Oldenburg, 1863 in Lübeck, 1867 in den neuen preußischen Provinzen. Daneben galten im Norddeutschen Bunde noch sechs andere Strafgesetzbücher: Braunschweig 1840, Hessen-Darmstadt 1841, Sachsen-Altenburg 1841 (= das Sächsische StrGB von 1838), Thüringen 1850 f., Sachsen 1868, Hamburg 1869. Gemeines Recht galt noch in Mecklenburg, Bremen und Schaumburg-Lippe." Vgl. v. Hippel I, S. 342 A. 1; Fehr S. 346.

[105]) Bundesgesetzblatt Nr. 16, S. 195 ff.

[106]) Es handelt sich hier um den § 135 des Preuß. StrGB. von 1851, der in den § 166 RStGB. umgewandelt worden ist.

trachte“[107]). Hierin ist ein Eingehen auf eine Begründung für die Aufrechterhaltung der Bestrafung der Gotteslästerung — die durchaus nicht am Platze ist — nicht zu erblicken, vielmehr bedeutet diese so unbestimmt gehaltene Stelle in den Motiven eher eine Ablehnung der Abgabe einer Begründung. Obwohl der Staat an mancherlei Gefühlen der Staatsangehörigen aus kulturellen Gründen Anteil nimmt, da sie ihm nicht gleichgültig erscheinen dürfen, so droht er doch bei Verletzung derselben nicht sogleich Strafen an, wie er dies einzig und allein bei Herabwürdigung der Gefühle tut, die in der von ihm geduldeten christlichen Religion und in den Dogmen der christlichen Kirchen ihren Ursprung haben. Hier, wo es sich um den Schutz der religiösen Gefühle handelt, nähert er sich somit dem Standpunkte Mittermaiers, den dieser in dem von ihm herausgegebenen Feuerbachschen Lehrbuche vertritt[108]). So brachte denn das Bundesstrafgesetzbuch nur wenige Veränderungen, obwohl außer den in Auftrag gegebenen amtlichen Entwürfen im Jahre 1868 noch ein selbständiger Entwurf von John[109]) erschienen war. In diesem war die Gotteslästerung, welche noch im Preußischen Strafgesetzbuche im § 135 vorhanden war, fortgelassen worden. John begründet dies in den Motiven zu seinem Entwurf § 102—104 der Anschauung Feuerbachs folgend, daß Gott durch Lästerungen nicht verletzt werden könne, sondern daß diese nur eine Verletzung des religiösen Gefühls darstellen können. Für die Gotteslästerung sei kein Raum in einem modernen Strafgesetze, da Gott zu hoch über den Menschen stehe, als daß er durch eine menschliche Handlung verletzt werden könne. So stellt er im § 102 nur die öffentliche Verspottung von Gegenständen der religiösen Verehrung, sowie die Zerstörung oder Beschädigung von Gegenständen, die dem Gottesdienste gewidmet sind, unter Strafe. § 103 entspricht dem § 136 des Preußischen Strafgesetzbuches, während § 104 ebenso wie § 137 genannten Gesetzbuches Leichenfrevel und Grabschändung bestraft. Bedauerlicherweise unterstellt auch der John'sche Entwurf diese Vergehen den Religionsvergehen ebenso wie das Preußische Strafgesetzbuch. Nimmt er doch an, es handele sich hierbei um die Beschädigung einer res religiosa, obwohl fast alle Deutschen Landesgesetzgebungen hierin einen Diebstahl sehen, der unter den obwaltenden Verhältnissen einer Strafschärfung bedürfe. Obgleich dieser Entwurf niemals Geltung erlangt hat, wurde er doch bei der Abfassung des Bundesstrafgesetzbuches mitverwendet.

Nach der Errichtung des Deutschen Reiches wurde das „Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund“, das am 1. Januar 1871 im Bundes-

---

[107]) Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund nebst Motiven, Berlin 1870, zu § 135.
[108]) Feuerbach, Lehrbuch: § 303, Note 1. (14. Aufl. 1847).
[109]) John S. 391.

gebiete in Kraft getreten war, auf Grund der Verträge mit den süddeutschen Staaten nach Vornahme der erforderlichen, dem Zwecke entsprechenden Abänderungen am 15. Mai 1871 als „Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich" verkündet[110]).

4. Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 und die gegenwärtige Anschauung.

Das Religionsstrafrecht wird im Reichsstrafgesetzbuche im elften Abschnitte in den §§ 166—167 geregelt. Obwohl dieser Abschnitt noch den § 168 enthält, der den Leichenraub und die Grabschändung behandelt, gehört dieser Paragraph nicht zu den eigentlichen Religionsvergehen. Nach herrschender Ansicht schützt er das Pietätsgefühl[111]) und steht somit mit den Religionsvergehen nur in sehr losem Zusammenhange, mag das durch ihn geschützte Rechtsgut sich auch im Laufe der Zeit mit religiösen Vorstellungen verwischt haben oder religiösen Beweggründen entsprungen sein. Seine Betrachtung gehört, da er nicht überwiegend religiösen Charakter trägt, nicht in den Rahmen dieser Arbeit.

Die Frage, welches Rechtsgut der Gesetzgeber durch die Bestrafung der Religionsvergehen schützen will, d. h. welchem Zwecke die aufgestellten Strafgesetze (Strafbestimmungen) dienen sollen, wird verschieden beantwortet. Die Ansichten gehen darüber weit auseinander.

Aus der Entstehungsgeschichte des Strafgesetzbuches ist der Zweck des Strafschutzes nicht zu beantworten, da dieses ein selbständiges Werk ist, das zwar den Zusammenhang mit früheren Gesetzgebungen notwendigerweise aufweist, aber nicht zum Ausgangspunkte für seine Erklärungen machen will. Auch aus der Stellung des 11. Abschnittes im Gesetze zwischen „Falsche Anschuldigung" und „Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf den Personenstand" geht die Beantwortung der Frage nach dem Schutzobjekt des Religionsstrafrechts ebensowenig hervor, wie aus der Überschrift des 11. Abschnittes: „Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen". Dieser Abschnitt enthält außer den Strafbestimmungen für Gotteslästerung, Beschimpfung der christlichen Kirchen und Störung des Gottesdienstes auch solche für die Vergehen des Leichenraubes, der Beschädigung oder Zerstörung von Gräbern und der Verübung von beschimpfendem Unfug an denselben. Da diese Vergehen nicht überwiegend religiösen Charakter tragen, so wird man die Begehung derselben nur als Religionsvergehen ansehen können, sofern

[110]) Vgl. Gesetz betr. die Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871, § 2. Reclam Nr. 2732/33.

[111]) Vgl. Ettinger S. 42 und die dort in Anm. 1 Angeführten.

man Religion und Pietät einander gleichsetzt[112]). Dies ist aber mit der herrschenden Lehre abzulehnen. Vielmehr verweigert das Gesetz durch seine unklare Ausdrucksweise jegliche Antwort darauf, welches das zu schützende Rechtsgut des 11. Abschnittes ist, sodaß „aus dem geltenden Recht sich jeder seinen Standpunkt heraus lesen kann“[113]). Auch wenn Olshausen[114]) aus der Überschrift den negativen Schluß zieht, „das Gesetz rechnet die Religion als solche nicht zu den Rechtsgütern“, so wirkt dieser nicht überzeugend. Daß Gott selbst als Schutzobjekt nicht anzusehen ist, wird in Schrifttum und Rechtsprechung nicht bestritten. Die gegenteilige Ansicht zu vertreten, hieße die gesamte geschichtliche und philosophische Entwicklung seit der Aufklärungszeit verleugnen und den neuen Geist des Deutschen Menschen verkennen. Schon in den Motiven zu § 166 StrGB[115]) wird gesagt, „daß es unwiderlegbar sei, daß Gott nicht als durch menschliche Handlungen verletzbar gedacht werden könne und darum auch nicht der Sicherung durch menschliche Strafen wie eine beleidigte irdische Person bedürfe“. Wenn trotzdem das Reichsgericht[116]) schreibt: „sofern diese Bezeichnungen auf Personen angewandt werden, die die vollste Hochachtung oder Ehrerbietung beanspruchen dürfen, oder gar auf das allerhöchste, allerheiligste Wesen“, somit also Gott mit Personen vergleicht, so geht aus dieser Entscheidung nicht hervor, daß es gewillt ist, Gott selbst als schutzbedürftiges Angriffsobjekt hinzustellen. Ergibt doch gerade der Wortlaut des § 166 StrGB., daß zur Strafbarkeit der Gotteslästerung die Tatbestandsmerkmale der „Öffentlichkeit“ und der „Ärgerniserregung“ erforderlich sind. Beide aber sprechen, da sie sich auf menschliche Handlungen beziehen, dafür, daß Gott als Schutzobjekt für die Religionsvergehen nicht in Betracht kommt[117]). Trotz der im Schrifttum und in der Rechtsprechung herrschenden Einigkeit hinsichtlich dieses Standpunktes bestehen über den durch das Strafgesetz gewährten Rechtsgüterschutz die allergrößten Meinungsverschiedenheiten, die in der Hauptsache in drei Theorien ihre Verfechter und Anhänger finden.

a) Die Religionsschutztheorie[118]).

Wie der Name der Theorie besagt, bezeichnen ihre Anhänger es als „ihre idealste und vornehmste Aufgabe“[119]), die christliche Religion

---

[112]) Moser S. 77.
[113]) Kohlrausch S. 40.
[114]) Olshausen, Vorbem. zu § 166.
[115]) Motive S. 96.
[116]) RGStr. 30, 196.
[117]) Kahl, V. D., S. 34; Kohler, Studien I, S. 170; Frank zu § 166, I; Olshausen § 166, 1.
[118]) Ihre Hauptvertreter sind: Bott, Gretener, v. Kienitz, Kohler, Meyer-Allfeld, Moser, Reichardt, v. Rohland. — Kahl sieht als Schutzobjekt der Religionsvergehen sowohl die Religion, als auch den Religionsfrieden an.
[119]) v. Rohland S. 142.

„als ideelles Gut in Gestalt des gemeinsamen Gottglaubens zu schützen“[120]), das als „Kulturgut“ eines der wichtigsten Faktoren des Volkslebens ist[121]). Deutlich drückt dies Allfeld[122]) aus, der den „Grund des Strafschutzes in dem Wert, der den religiösen Anschauungen als solchen für das menschliche Leben zukommt“ erblickt, und Kahl[123]), der die Aufgabe des Religionsstrafrechtes darin sieht, die christliche Religion zu schützen, „als ein für den Staat selbst wertvolles Interesse, ein immaterielles Rechtsgut“, „als eine mit dem Volksinnersten geschichtlich verwachsene Kulturmacht, als sittliche Volkskraft, als Quelle staatserhaltender Tugenden, der Vaterlandsliebe, der Pflichterfüllung, der Nächstenliebe, als soziale Macht, als ideelles Gegengewicht im erbarmungslosen Vernichtungskampfe um die materiellen Interessen. Die Religion ein Kulturgut, an dessen Bestand und Pflege der Staat in Gesetzgebung und Verwaltung ein vitales Interesse bezeugt; was aus den Rechtssätzen über den Schutz des Religionswesens in Reich und Einzelstaaten herauszulesen ist“[124]) [125]).

Hiergegen ist vieles einzuwenden. Ob die christliche Religion von so hohem Kulturinteresse für den Staat ist, wie die Vertreter dieser Theorie es glauben machen möchten, mag dahingestellt bleiben[126]). Kein geringerer als Friedrich der Große hielt die christliche Religion für das Staatsleben nicht für unbedingt erforderlich, denn er schreibt: „Ohne Gesetze könnte ein Staat nicht bestehen, wohl aber ohne Religion, wenn nur eine Macht da ist, die mit empfindlichen Strafen die Menge zwingt, den Gesetzen zu gehorchen[127]). La Mettrie behauptet sogar, daß ein Staat von Atheisten der glücklichste wäre[128]).

Zwar besteht nach RV. Art. 137[129]) keine Staatskirche, jedoch hat man den Kirchen, die dem Deutschen Volke die christliche Lehre vermitteln und dieser Religion selbst eine besondere Vorzugsstellung im Staate eingeräumt. Da die Trennung von Staat und Kirche auch noch nicht restlos durchgeführt ist, so bestehen überdies Zusammenhänge zwischen beiden, und kirchliche Interessen erfahren nicht nur weitgehende

---

[120]) v. Rohland S. 140.
[121]) Bott S. 16.
[122]) Meyer-Allfeld S. 501.
[123]) Kahl, V. D., S. 85.
[124]) Kahl, V. D., S. 85/86.
[125]) Kahl, V. D., S. 35 sieht im Schutze des Religionsfriedens den Zweck des Religionsstrafrechts (vgl. S. 92). Zuweilen ist er auch Anhänger der Gefühlsschutztheorie (vgl. Kahl, Strafgesetzentwurf 1919, S. 220).
[126]) Seit dem Rasseerwachen der Deutschen wird dies von Männern wie Ludendorff, Rosenberg, Graf Reventlow abgelehnt.
[127]) Brief an Voltaire vom Dezember 1766. — „Bei den Germanen wirken gute Sitten mehr Gutes als anderswo gute Gesetze“, vgl. Tacitus cp. 7; Hahne, S. 35.
[128]) Lange I, S. 53; II, S. 171.
[129]) Reichsverfassung vom 11. August 1919.

Berücksichtigung, sondern auch Förderung durch den Staat[130]), obwohl dieser, da er nicht Religions-, sondern Volksgemeinschaft ist, sich hierbei gewiß nicht von religiösen Beweggründen wie der mittelalterliche Konfessionsstaat leiten lassen wird. Immerhin bestehen zwischen der Gewährung dieser Vorrechte an die christlichen Kirchen und der Androhung staatlicher Strafen für die Verletzung der christlichen Religion erhebliche Unterschiede. Sieht man von der Erörterung der Gründe für die gewährten Vorrechte ab, so bedeutet doch der strafrechtliche Schutz der christlichen Religion eine einseitige, subjektive Stellungnahme des Staates zugunsten dieser, gegenüber dem Grundsatz der Glaubens- und Gewissensfreiheit[131]) Da auch Punkt 24 des Programms der NSDAP. „die Freiheit aller religiösen Bekenntnisse im Staate, soweit sie nicht dessen Bestand gefährden oder gegen das Sittlichkeits- und Moralgefühl der germanischen Rasse verstoßen", fordert und gewährleistet, so ist auch aus diesem Grunde der strafrechtliche Schutz allein der christlichen Religion, auf die er nach dem geltenden Gesetze beschränkt ist, nach der Religionsschutztheorie mit der Stellung des heutigen Staates zur Religion unvereinbar, da er gegen den Grundsatz der Gleichberechtigung der religiösen Bekenntnisse und Weltanschauungen verstößt. Auch ist der strafrechtliche Schutz einer einzelnen Religionsgesellschaft oder einzelner Lehren einer solchen, — „nicht alle Elemente der Religion verdienen den gleichen Schutz, vielmehr enthält die Kirchenreligion auch rückständige, schädliche, verwerfliche Elemente"[132]) — die im Sinne des Staates positiv-kulturfördernd gegenüber den negativ-kulturhemmenden wirken, abzulehnen, da dieser Schutz die durch den Staat garantierte Glaubensfreiheit verletzt und schließlich die Rückkehr zum Staatskirchentum bedeuten würde. So gelangt die Religionsschutztheorie zu unmöglichen Ergebnissen, da sie dem modernen Staatsgedanken der Parität widerspricht und zu religiöser Unduldsamkeit führt. Der Staat der Gegenwart hat nicht die Aufgabe, „die wahre Religion von Amts wegen zu bezeichnen und vor Angriffen zu hüten"[133]). Auch ist der strafrechtliche Schutz für eine Religion mit

[130]) Es mag erwähnt werden: Der Schutz der Sonn- und anerkannten christlichen Feiertage durch den Staat (RV Art. 139; Ges. über die Feiertage v. 27. 2. 1934 — RGBl. I, S. 129 — u. V.O. v. 18. 5. 1934 — RGBl. I, S. 394 —); die Ermöglichung des Fortbestandes der Bekenntnisschule (RV Art. 146, Abs. II; Reichskonkordat v. 20. 7. 1933, Art. 23 — RGBl. 1933, II, S. 679 ff. —); die Aufrechterhaltung des christlichen Religionsunterrichts als ordentlichen Lehrfachs (RV Art. 149, Abs. II; Reichskonk. Art. 21); die Beibehaltung der theologischen Fakultäten an den Universitäten (RV Art. 149, Abs. III; ähnl. Reichskonk. Art. 20); die Zulassung der Religionsgesellschaften zu Gottesdienst u. Seelsorge im Heer, in Krankenhäusern, Strafanstalten u. sonstigen öffentlichen Anstalten, soweit ein Bedürfnis besteht (RV Art. 140, 141; Reichskonk. Art. 27, 28) u. a. m.

[131]) RV Art. 135; Programm der NSDAP, Punkt 24.

[132]) Ernst Feder S. 64.

[133]) v. Lilienthal S. 340 f.; ähnl. Ernst Feder S. 64; Misch S. 65.

ihrem Wesen schwer vereinbar, „denn religiöse Lehren sind lebend in der Überzeugung ihrer Anhänger. Wenn und soweit sie überhaupt lebenskräftig, entfaltungskräftig sind, sind sie stärker als jeder Angriff. Andererseits nützt ihnen der Schutz nichts. Denn sie sind gerade insoweit angreifbar, als ihre Lehren nicht mehr in der Überzeugung ihrer Zeitgenossen wurzeln, insoweit sind sie aber auch unhaltbar. Sie gehen unter, kein Zwang kann dem Abfall von ihnen wehren. Strafrechtsschutz aber ist Zwang“[134]). Das Bestehen einer Religion von dem Schutze durch das Strafrecht abhängig zu machen, ist nicht nur zwecklos, sondern auch unwürdig für sie selbst. Starke christliche Naturen lehnen den Strafschutz für die christliche Religion daher auch ab, da sie sich stärker wissen, als die weltliche Macht[135]).

Sähe man die christliche Religion wirklich als ein wichtiges Kulturgut für den Staat an, wie das von verschiedenen Seiten behauptet wird[136]), so ist nicht einzusehen, warum man denn gerade diesem Kulturgut einen strafrechtlichen Schutz gewähren will. Genießen denn andere Kulturgüter diesen Schutz? Etwa unsere Deutschen Sagen und Heldenlieder, oder alte von unseren germanischen Vorfahren übernommene Volksbräuche[137]), überhaupt die Reste von Brauchtümern aus alter Zeit[138]), die wir heute noch in Ehren halten, sowie alles das, was uns mit dem Andenken an unsere Ahnen verbindet? Wird denn — wie von Tempski[139]) fragt — der Kunst und Wissenschaft strafrechtlicher Schutz gewährt? Es ist also nicht einzusehen, warum dieser der christlichen Religion als Kulturgut zuerkannt werden soll. Will man ein Kulturgut durch Strafbestimmungen schützen, so ist es erforderlich, daß es überhaupt geschützt werden kann und daß es dieses Schutzes auch wirklich bedarf. Ob diese beiden Erfordernisse für die christliche Religion zutreffen, ist nicht erwiesen und wird sicherlich nicht erwiesen werden. Schutzbedürftig ist jedes Rechtsgut, das durch Angriffe gefährdet ist. Ist dies aber bei der christlichen Religion der Fall? Um den Beweis zu führen, müßte genau festgelegt sein, was unter „Religion“ zu verstehen ist. Sieht man darin im objektiven Sinne „eine Summe von Lehrsätzen und Kultusformen“[140]), so kann sie „in ihrem Bestande nicht durch Beschimpfungen, nur durch eine treffende sachliche Kritik oder durch Propagierung abweichender Lehren berührt wer-

[134]) Jauck S. 351; v. Preuschen II, S. 197; ähnlich Reichel S. 121: „Religion protegieren heißt, sie schwächen, sie verfolgen heißt, sie stärken“
[135]) Thümmel, Recht u. Staat, S. 13.
[136]) Kohler, Studien I, S. 164; Meyer-Allfeld S. 501; Reichel S. 121; v. Rohland S. 140; Kahl, Beiträge, S. 302; Erich Mayer S. 15.
[137]) z. B. Sonnenwendfeiern.
[138]) „In der Stille ruhender, schollenständiger Volkskreise leben bis heute die Volksbräuche stadtfern — auf dem Lande —“, vgl. Hahne S. 38.
[139]) v. Tempski S. 15.
[140]) Kohlrausch S. 45.

den“[141]). Diese Mittel sind aber heute straffrei, da sie als „Grundrechte der Deutschen“ durch die Reichsverfassung gewährleistet sind[142]). Ob diese und insbesondere die im 2. Hauptteile enthaltenen „Grundrechte“ allerdings noch Gültigkeit haben, ist bestritten.

Im Gegensatze zu Carl Schmitt[143]), der behauptet: „Die Weimarer Verfassung gilt nicht mehr. Alle Grundsätze und Regelungen, die dieser Verfassung weltanschaulich und organisatorisch wesentlich waren, sind mit allen ihren Voraussetzungen beseitigt“, ist Nicolai[144]) der Ansicht, daß „die Verfassung von Weimar nach dem Willen des Führers und ausdrücklichen Gesetzesvorschriften formal noch gilt“, und daß „das gesamte öffentliche Recht des heutigen Staates . . . auf der Grundlage der Vorschriften der Reichsverfassung“ beruht. Er weist indessen darauf hin, daß „man scharf unterscheiden muß zwischen dem Buchstaben der Reichsverfassung, der weiterbesteht, solange er nicht ausdrücklich aufgehoben ist und mit dem folglich auch gesetzgeberisch und juristisch gerechnet werden muß, und dem veränderten Rechtsgeist, der eine der nationalsozialistischen Weltanschauung entsprechende Auslegung der übernommenen gesetzlichen Vorschriften erheischt“[145]). Diesen Standpunkt vertritt auch Reichsminister Frick[146]), der den Gedanken der „plötzlichen Abschaffung der Verfassungsurkunde von Weimar vom 11. August 1919 und ihrer Ersetzung durch eine nationalsozialistische Verfassung“ entgegentritt. Ebenso stellt Medicus[147]) fest: „Die Rechtssätze der „Weimarer Zwischenverfassung“ bestehen insoweit formalrechtlich noch fort, als sie nicht durch Rechtsetzung im Dritten Reich ungültig oder gegenstandslos geworden sind, oder als sie nicht — wie z. B. die gesamten „Grundrechte“ — als Lebensäußerungen einer überwundenen liberalistischen Weltanschauung mit dem nationalsozialistischen Ideengut in Widerspruch stehen; sie bilden selbstverständlich kein „Verfassungsrecht“, sondern sind einfache Rechtsnormen, die mit dem fortschreitenden Neuaufbau des Reichs und der Anpassung des Rechts an den Geist des neuen Staates immer weiter durchlöchert werden“. Den liberalen Grundgedanken der „Grundrechte“, hinter denen sich tatsäch-

---

[141]) Kohlrausch S. 45.
[142]) RV Art. 142, 118.
[143]) Carl Schmitt S. 5; ebenso Gerber S. 31.
[144]) Nicolai, Neuaufbau, S. 33.
[145]) Nicolai, Neuaufbau, S. 34.
[146]) Frick S. 6. „Auch die Verfassung unseres germanischen Brudervolkes in England ist nicht in einer Verfassungsurkunde niedergelegt, sondern im Laufe mehrerer Jahrhunderte langsam organisch gewachsen und hat sich gerade deshalb besonders gut bewährt. In ähnlicher Weise gehen auch wir vor, indem wir uns entschlossen, nicht auf einmal eine vielleicht nicht überall verstandene, theoretische Neuordnung unseres Verfassungslebens zu setzen, sondern Schritt für Schritt das Neue werden zu lassen, je nachdem die Zeit hierfür reif erscheint.“
[147]) Medicus S. 68.

lich nur die „Menschenrechte“ verbergen, erkennt auch Nicolai[148]) an, wenngleich er ihnen für die Zeit des Weimarischen Zwischenreiches nur „geringe rechtliche und praktische Bedeutung“ zuschreibt, da es kaum ein Grundrecht gegeben hat, „das nicht durch irgend welche gesetzliche oder verwaltungsmäßige Handlungen praktisch außer Kraft gesetzt worden wäre“. So kommt er zu dem Ergebnis, daß „die Grundrechte in Wirklichkeit zu einer schönen, aber verlogenen Fassade geworden sind, zu unwahrhaftigen Redensarten, mit denen man zu gleicher Zeit schmeichelt und täuscht“, und daß es notwendig ist, „die Verfassung von verlogenen Redensarten frei zu halten, wie sie in den „Grundrechten“ zum Ausdruck kommen“[149]). „Da unser heutiger Rechtsstaatsbegriff ein anderer ist, als der des Liberalismus, ja unser ganzer Rechtsbegriff als solcher grundverschieden ist von dem liberalen, so ergibt sich daraus, daß die „Grundrechte“ der Reichsverfassung nicht mehr gelten können, was im einzelnen zu untersuchen wäre.“[150]) Gerber[151]) geht indessen noch einen Schritt weiter, indem er an die Stelle des „Grundrechtssystems von Weimar“ das nationalsozialistische Parteiprogramm treten lassen will, das durch „den Sieg des Nationalsozialismus in der Revolution seinen Charakter einerseits als ein Parteibekenntnis verloren hat und zum Ausdrucksmittel der nunmehr allein herrschenden Gerechtigkeitsüberzeugung geworden ist; das andererseits kein politisches Bekenntnis mehr ist, d. h. kein in Spannung mit feindlichen Bekenntnissen stehendes Kampfprogramm, sondern nunmehr Recht, wenn auch ohne gesetzliche Form“. Es dürfte somit zum mindesten einen Anspruch darauf haben, als Richtlinie für die Grundlagen des Staates erhoben zu werden. Demnach wäre zu prüfen, inwieweit sich die einzelnen „Grundrechte“ mit dem Geiste der nationalsozialistischen Weltanschauung und somit mit dem Inhalte des Parteiprogramms decken und als „Rechtssätze“ weiterhin Bestand haben können. Dies dürfte für Art. 142 und den diesem analogen Art. 118 der Reichsverfassung der Fall sein. Beide entsprechen den Programmforderungen in der „Federschen Formulierung“[152]), dürften also somit auch im neuen Staate als „Rechtssätze“ Gültigkeit behalten.

Faßt man aber die „Religion“ im subjektiven Sinne als „Religiosität“ auf, so würden sich zwei Möglichkeiten ergeben, aus denen heraus der Staat strafen könnte. Diese wären darin zu sehen, „daß der Religiosität des Angegriffenen Gefahr droht oder daß der Täter sich als irreligiös erwiesen hat“[153]). In beiden Fällen ist das Straf-

[148]) Nicolai, Grundlagen, S. 86 f.
[149]) Nicolai, Grundlagen, S. 87.
[150]) Nicolai, Neuaufbau, S. 34.
[151]) Gerber S. 32.
[152]) Gottfried Feder, S. 37, Punkt 30, 31, 35.
[153]) Kohlrausch S. 46.

recht wohl nicht das geeignete Schutzmittel. Eine Religiosität, deren Grundlagen durch irgendwelche Beschimpfungen ins Wanken geraten könnten, indem „aus dem Gläubigen ein Ungläubiger" wird, ist eines Schutzes durch den Staat nicht wert[154]). Wahre Religiosität ist so widerstandsfähig und lebendig, daß sie jeden Angriff erfolgreich abzuweisen und auf jeden staatlichen Schutz zu verzichten vermag. Will der Staat aber durch die Bestrafung der Irreligiosität des Täters die Religiosität des Verletzten schützen, etwa weil er in der Irreligiosität eine Sünde oder einen Mangel an Bürgertreue sieht, oder weil er sie als Drohungen künftiger Verbrechen betrachtet[155]), während die Religiosität den guten Staatsbürger auszeichnet, so würde dies eine Rückkehr zu vergangenen Zeiten bedeuten[156]).

Die Religionsschutztheorie ist daher abzulehnen, denn der Schutz der Religion kann durch den Staat und durch seine Strafgesetze nicht gewährleistet werden.

b) Die Gefühlsschutztheorie.

Diese Lehre, deren Vertreter[157]) zwar bezüglich dessen, was sie unter dem Schutzobjekt „dem religiösem Gefühl" verstehen, in Einzelheiten voneinander abweichen, kann man im Schrifttum und in der Rechtsprechung als herrschend ansprechen. Sie sieht als Objekt des Strafschutzes „das heiligste Innenleben des einzelnen wie der Gesamtheit"[158]) an und bezeichnet es als das religiöse Gefühl, ihre Lehre selbst als die „Gefühlsschutztheorie".

Daß der Schutz des religiösen Gefühls der Zweck des Gesetzes sei, versuchen die Vertreter dieser Theorie an Hand der Stelle aus den Motiven zum Reichsstrafgesetzbuch zu beweisen[159]): „Wie unwiderlegbar es auch ist, daß Gott nicht als durch eine menschliche Handlung verletzbar gedacht werden könne und darum nicht der Sicherung durch gesetzliche Strafe wie eine beleidigte irdische Person bedürfe, so bleibt doch die nicht wegzuleugnende Tatsache bestehen, daß jede Gotteslästerung eine Verletzung des religiösen Gefühls anderer enthält, und daß dieses religiöse Gefühl schon darum auf den Schutz des Staates Anspruch

---

[154]) Glaser S. 827 f.; Kohlrausch S. 46; v. Kienitz S. 66; Stuck S. 17; Ettinger S. 100; Krischker S. 48; Schlitt S. 20; Thümmel, Recht u. Staat, S. 13.

[155]) Tittmann II, S. 569 f.

[156]) nämlich zu „dem Aufklärungszeitalter und dem zweiten Viertel des 19. Jahrhunderts", so Kohlrausch S. 46 und die auf dieser Seite, Anm. 154 Genannten.

[157]) Ahrens, Baur, Beling, Berner, Binding, Buch, Frank, Fuld, Gerland, Gerschmann, Hälschner, Ipsen, Jauck, v. Lilienthal, v. Liszt, Meves, Misch, Moser, Schwarz, Villiger; ebenso RGStr. 2, 197; 6, 80; 28, 406.

[158]) Binding I, S. 177; RGStr. 16. 248.

[159]) Motive S. 65.

machen darf, um nicht die Meinung aufkommen zu lassen, daß der Staat an der Erhaltung dieses religiösen Gefühls im Volke keinen Anteil nehme, vielmehr dasselbe als etwas Gleichgültiges betrachte". Obwohl die Motive hier die Gotteslästerung als eine Verletzung des religiösen Gefühls bezeichnen und mit Strafe bedrohen, sucht man vergebens nach einer ausreichenden Begründung dafür. Man kann doch unmöglich Gefühle seiner Mitmenschen unter Strafschutz stellen, weil man bei ihnen die Ansicht der staatlichen Anteilnahme — wie hier z. B. an ihren religiösen Gefühlen — erwecken will. Dann könnte man ebensogut die Verletzung anderer Gefühle wie des nationalen, sozialen, sittlichen oder ästhetischen mit Strafe bedrohen[160]). Es ist somit nur als ein frommer Augenaufschlag des Gesetzgebers anzusehen, wenn er das religiöse Gefühl schützt, da er nicht in das falsche Licht kommen will, interessenlos an den Gefühlen einer Anzahl von Staatsbürgern vorbeizugehen.

Sähe aber der Gesetzgeber in dem religiösen Gefühle des Einzelnen, wie der Gesamtheit wirklich ein so hohes zu schützendes Gut, so dürfte er nicht bloß die öffentliche Gotteslästerung und Beschimpfung von Religionsgesellschaften bestrafen, sondern er müßte seinen Strafschutz auch auf die nicht öffentlich geschehenen ausdehnen, da diese die gleiche Wirkung hervorrufen. Der durch die Rechtsprechung des Reichsgerichts geprägte Begriff der mittelbaren Beschimpfung vermag hier nicht ausreichenden Schutz zu gewähren. Auch wird es gewiß nicht im Sinne des Gesetzgebers liegen, nur einen Teil des religiösen Gefühls der Staatsbürger schützen zu wollen. Wollte er aber einen restlosen Schutz desselben gewährleisten, so müßte er die „Gegenstände der religiösen Verehrung und die Lehren der Religionsgesellschaften" ebenfalls unter Strafschutz stellen. Bedeuten doch gerade die Dogmen und gewisse Gegenstände[161]) göttliche Offenbarungen, deren Beschimpfung oder Kritik seitens Andersgläubiger oder seitens der Wissenschaft — auch wenn sie nicht „roh" oder „beschimpfend" gebraucht worden sind — ebenfalls dazu geeignet ist, das religiöse Gefühl der Mitglieder der betreffenden Religionsgesellschaft aufs schwerste zu verletzen. Hier ist also der Schutz des religiösen Gefühls vom Gesetzgeber selbst durchbrochen worden. Würde man indes diese beiden Punkte als Tatbestandsmerkmale in den § 166 StrGB einfügen, so würde das eine Rückkehr zum § 135 des Preußischen Strafgesetzbuches von 1851 bedeuten. Gleichzeitig würde aber auch die durch die Reichsverfassung gewährte Freiheit der Meinungsäußerung verletzt werden. Man würde der Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre unerträgliche Fesseln anlegen und

[160]) Ernst Feder S. 65; Stuck S. 13.

[161]) namentlich der römisch-katholischen Kirche, z. B. der „Heilige Rock" in Trier und viele andere sogenannte „Reliquien".

schließlich wieder auf den Standpunkt des Mittelalters zurückkehren und damit gleichzeitig auf den des Syllabus der römisch-katholischen Kirche, der im völligen Widerspruch zu dem Wesen des modernen Staates steht[162]).

Überdies hat der Staat garnicht die Macht dazu, das religiöse Gefühl zu schützen, denn dieses ist nichts Konkretes, also keinesfalls wie Beling es nennt „eine reale Größe"[163]), vielmehr „das Unbestimmbarste, das es geben kann"[164]), „das Individuellste der Individualität"[165]), „ein schwammartiges Gebilde, mit dem juristisch nichts anzufangen ist"[166]), da es bei jedem Menschen verschieden geartet ist. „Diese individuelle Verschiedenheit des religiösen Gefühls ist es, die es ungeeignet macht, als Grundlage des Strafschutzes zu dienen"[167]). Schließlich würde durch den strafrechtlichen Schutz des religiösen Gefühls das gesamte Strafrecht in Subjektivismus verfallen[168]). Auch ist es unmöglich der völlig einseitigen Ansicht des Reichsgerichts zu folgen, die religiöses Gefühl Deutscher Menschen nur als vorhanden anerkennt „durch die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Konfession und das Glaubensbekenntnis, die es teilt"[169]). Das hieße das religiöse Gefühl in konfessionelle Schranken schlagen, also scheinbar „der Verletzung staatlich anerkannter Gefühle"[170]) Strafschutz gewähren. Wenn der Gesetzgeber einmal Strafen androht, so muß dies für abstrakte Tatbestände geschehen, nicht aber darf er sich Selbsttäuschungen über irgendwelche religiösen Ideale hingeben und die zufällige Reaktion des religiösen Gefühls irgend eines Menschen zur Grundlage einer Bestrafung machen. Er darf unmöglich die religiösen Gefühle einer Gruppe von Menschen anerkennen, während die anderen Gruppen, denen die staatliche Anerkennung nicht zuteil geworden ist, ungestraft verletzt werden können. Dies würde zu einer Ungleichheit vor dem Gesetze führen. Diesen Anschein würde der Gesetzgeber aber namentlich dann erwecken, wenn er die Beschränkung des Strafschutzes für das religiöse Gefühl von der Zugehörigkeit zu bestimmten Konfessionen abhängig machen wollte.

---

[162]) Hiermit wäre der Antimodernisteneid der römisch-katholischen Kirche verwirklicht.

[163]) Beling, Festgabe, S. 24.

[164]) Thümmel, Religionsschutz 1927, S. 61.

[165]) Thümmel, Religionsschutz 1927, S. 22.

[166]) so Kahl, Festgabe, S. 240; ähnl. Kohlrausch S. 4 u. 43; Moser S. 72; Rode S. 12; Stuck S. 14; Kahl, V. D., S. 83: „Diese Gefühlsschutztheorie löst den ganzen Strafrechtsschutz in Subjektivismus auf."

[167]) Thümmel, Religionsschutz 1927, S. 22; Bode S. 18 f.; v. Mellin S. 53; Neumann S. 39; Rode S. 12.

[168]) Kahl, V. D., S. 83.

[169]) RGStr 16, 245; Stengleins Lexikon S. 809.

[170]) Kohlrausch S. 4.

Zur weiteren Begründung ihrer Behauptung berufen sich die Vertreter der Gefühlsschutztheorie auf den Wortlaut des § 166 StrGB, indem sie ausführen, daß hier ausdrücklich ein subjektives auf das Gefühl der Mitmenschen Bezug nehmendes Merkmal gefordert werde, nämlich die Erregung von „Ärgernis". Hierbei setzen sie „Ärgernis" der „Gefühlsverletzung" gleich[171]), also ohne Ärgernis nehmen, keine Gefühlsverletzung! Somit ist also die Strafbarkeit des Gotteslästerers ganz dem Zufall anheimgegeben. Diesen Standpunkt vertritt tatsächlich das Reichsgericht, wenn es sagt: „Eine strafbare Gotteslästerung, eine strafbare Tat, ist mithin nicht vorhanden, wenn an der geäußerten Gotteslästerung, möge sie auch noch so schändlich sein, keine der Personen, zu deren Kenntnis sie gelangt ist, Ärgernis genommen hat, sei es nun aus religiösem Indifferentismus oder gar aus eigener Roheit . . ."[172]) Demnach ist die Verletzung des religiösen Gefühls ein ausschließliches Erfolgsdelikt[173]), denn es genügt nicht, daß eine Gotteslästerung dazu geeignet gewesen wäre, Ärgernis zu geben, sondern daß dieser Erfolg eingetreten ist. Kann es aber nicht möglich sein, daß jemand Ärgernis genommen hat, daß der Erfolg also eingetreten ist, ohne daß der Verletzte „religiös indifferent" oder „roh" ist? Dies wird gewiß sehr oft der Fall sein, namentlich wenn das eigene religiöse Gefühl des Verletzten so stark und erhaben ist, daß es über jeder Verletzung steht, oder wenn der Verletzte den Täter für zu unreif hält über religiöse Fragen urteilen zu können, oder weil er ihn aufzuklären oder zu bekehren gedenkt, besonders aber wenn der Verletzte aus eigenem religiösen Gefühl heraus dem Täter verziehen hat. Man sieht, es können auch edle Beweggründe mitsprechen. Aus diesem Grunde sollte gerade das religiöse Gefühl nicht Gegenstand des Strafschutzes, seine Verletzung nicht ein Tatbestandsmerkmal für die Bestrafung sein.

Weiterhin spricht gegen diese Theorie das Erfordernis der Öffentlichkeit im § 166 StrGB. Da nach der Ansicht Kahls[174]) „bei der ausdrücklich kausalen Beziehung des Erfolges auf die Handlung des Täters zur Strafbarkeit nicht hinreichend sein kann, wenn die ursprünglich nicht Ärgernis erregende Gotteslästerung dadurch Ärgernis erregt, daß sie später weiter kolportiert wird", so ist es doch ein eigenartiger Schutz, der bei einem Erfolgsdelikt eine Bestrafung nur unter besonderen Umständen, also nur zeitweilig eintreten läßt. Es kann daher auf Grund des Vorhandenseins des Tatbestandsmerkmals der Öffentlichkeit in § 166 StrGB das religiöse Gefühl niemals als Schutzobjekt der Religionsvergehen angesehen werden, da „der Schutz des Individuums,

---

171) so Misch S. 57; vgl. Harder S. 762; Pfannkuche S. 17/18.
172) RGStr. 30, 199 ff.
173) zustimmend besonders Buch S. 21; Ahrens S. 41. — RGStr 16, 247.
174) Kahl, V. D., S. 37.

nur ab und zu zu seinen Gunsten eingreift“[175]). Treffend widerlegt Wach[176]) die Gefühlsschutztheorie mit den Worten: „Nur unvollkommen bezeichnet man als den Strafgrund die Verletzung des religiösen Gefühls oder den Angriff auf dasselbe. Das Gesetz läßt die empfindlichsten Kränkungen des religiösen Gefühls straflos . . . und straft die Beschimpfung der Religionsgesellschaften ohne Rücksicht darauf, ob sie als solche empfunden wird. Aber immer wird in der Judikatur gegen diese sich bei einigem Nachdenken aufdrängende Erkenntnis verstoßen, immer wieder jene Phrase von der Gefühlsverletzung als Maßstab der Beschimpfung verwendet.“

c) Die Friedensschutztheorie.

Die Vertreter[177]) der dritten Richtung sehen in der Aufgabe des Religionsstrafrechts die Wahrung des religiösen Friedens. Zur Begründung dieser Ansicht geht man davon aus, daß der moderne Staat die alleinige kulturschaffende und -fördernde Macht ist, die als höchste politische Herrschaftsorganisation innerhalb des Staatsgebietes das geordnete Zusammenleben in der Volksgemeinschaft gegenüber Ruhestörern sowohl im Innern, als auch nach außen hin gewährleistet. Als solche nimmt der Staat im dritten Abschnitte des zweiten Hauptteiles der Reichsverfassung teils in Programm-, teils in Rechtssätzen zu der christlichen Religion und den Religionsgesellschaften als wichtigen, heiß umstrittenen Kulturproblemen Stellung. Er regelt in diesem Abschnitte als Träger der höchsten politischen und rechtlichen Macht sein Verhältnis dem einzelnen Staatsbürger, sowie den ihm eingegliederten Religionsgesellschaften gegenüber[178]). So gewährleistet er in RV Art. 135 dem einzelnen die ungestörte Religionsausübung und stellt sie unter staatlichen, d. h. in der Hauptsache unter strafrechtlichen Schutz[179]). Das geltende Strafrecht enthält daher Bestimmungen zum Schutze der Religionsfreiheit. Es bestraft im § 166 StrGB den Kirchenunfug, in

[175]) Ettinger S. 47; v. Tempski S. 18.

[176]) Wach S. 165/66.

[177]) Blumensath, Berner, Ipsen, Jauck, Kohlrausch, Kahl, v. Lilienthal, Merkel, Olshausen, Rissom, Schütze, Steppacher, Wach, Wahlberg.

[178]) Es wird auf die auf Seite 52 f. über das Weiterbestehen der Weimarer Verfassung vom 11. 8. 1919 gemachten Ausführungen verwiesen. Auch die Art. 135, 137 derselben dürften als „Rechtssätze“ weiterhin Geltung besitzen, zumal sie inhaltlich dem Punkte 24 des Programms der NSDAP, sowie der Verfügung des Stellvertreters des Führers, Rudolf Heß, vom 13. 10. 1933 entsprechen: „Kein Nationalsozialist darf irgendwie benachteiligt werden, weil er sich nicht zu einer bestimmten Glaubensrichtung oder Konfession bekennt. Der Glaube ist eines jeden eigenste Angelegenheit, die er nur vor seinem Gewissen zu verantworten hat. Gewissenszwang darf nicht ausgeübt werden“; vgl. Branca S. 79.

[179]) Auch wird die freie Religionsausübung durch Verwaltungsgesetze und Polizeivorschriften geschützt; vgl. Mirbt S. 357 f.; Ebers, Grundrechte, S. 382; Anschütz Art. 135.

§ 167 StrGB die Verhinderung der Veranstaltung und der Teilnahme an Gottesdiensten und die Störung derselben.

Eine weitere Grundlage für das Religionsstrafrecht bildet RV Art. 137, der das Bestehen einer Staatskirche nicht anerkennt, also die Trennung von Staat und Kirche ausspricht. Da dieser Artikel jedoch den Anhängern eines und desselben Glaubensbekenntnisses die Vereinigung zu Religionsgesellschaften gewährleistet — und diese als öffentlich-rechtliche Körperschaften anerkennt —, so will er sie auch untereinander gleichstellen. Hieraus folgern viele Vertreter der Friedensschutztheorie, daß der Staat den Schutz der Religionsgesellschaften gegeneinander gegen Feindseligkeiten und Übergriffe, also die Sorge für die Wahrung des interkonfessionellen Friedens übernommen habe[180]). Zwar gewährt der Staat den Religionsgesellschaften, wie den einzelnen Staatsbürgern die Ausübung der von ihm gewährleisteten religiösen Freiheit durch Abschluß von Verträgen auf Grund der Reichsverfassung in weitgehendstem Maße[181]), doch muß er stets darauf bedacht sein, daß die Grenzen des den Religionsgesellschaften zugewiesenen Wirkungskreises nicht überschritten werden. Da die römisch-katholische Kirche seit dem Mittelalter ein klares kirchenpolitisches Ziel, nämlich die Überordnung der Kirche über den Staat verfolgt und hieran bis auf den heutigen Tag festhält, so werden sich aus ihrem Verhalten nicht nur dem modernen Staat, der diese Anschauung im eigenen Interesse ablehnen muß, sondern vor allem auch den anderen Religionsgesellschaften gegenüber Überschreitungen ihres Wirkungskreises ergeben. Aber auch die evangelische Kirche muß vom Standpunkte des Christentums aus Ansprüche stellen. Die Forderungen beider Religionsgesellschaften werden nicht nur sehr häufig gegen die Ziele des im besten Sinne des Wortes schöpferischen Deutschen Nationalstaates, als Verkörperung Deutschen Volkstums, sondern auch ebenso oft gegeneinander gerichtet sein. Zwar ist „die Freiheit immer unter allen Umständen zu achten“[182]), sobald aber eine Religionsgesellschaft die ihr gewährte Freiheit mißbraucht und über ihr vertraglich gesichertes Recht hinaus in die Grenzen eines anderen rechtswidrig eingreift, ist der Staat verpflichtet einzuschreiten. Denn keine Freihet im Staate ist schrankenlos. Sie findet ihre Grenze in der Freiheit des anderen. Die Grenzen aber der religiösen Freiheit gegeneinander zu sichern, liegt im Interesse der Gesamtheit wie des einzelnen[183]). Dies ist die Aufgabe des geltenden Religionsstrafrechts[184]).

---

180) Kahl, V. D., S. 92.

181) z. B. der Abschluß des Konkordats v. 20. 7. 1933 mit der römisch-katholischen Kirche.

182) Moser S. 65.

183) Ettinger S. 55; Moser S. 65; Schumacher S. 47.

184) Ettinger S. 55; Krischker S. 53; Moser S. 65; Schlitt S. 31; Weiß S. 18.

Wenn dagegen Thümmel[185]) meint: „Der Krieg der Arten der Religion untereinander wird nie aufhören; er muß zum Schutze der Religion selbst bleiben", und Kohlrausch[186]) einwendet: „Nicht in allen Beziehungen ist Ruhe die erste Bürgerpflicht. Auf geistigen Gebieten liegt nicht der Friede, sondern der Kampf im öffentlichen Interesse", so sollen geistige Kämpfe und Auseinandersetzungen hierdurch nicht verhindert werden. Ebensowenig sollen das Recht der freien Meinungsäußerung und die Freiheit der Wissenschaft und Lehre „von kleinbürgerlicher Engherzigkeit" derer, denen „religiöse Ruhe und Frieden die Hauptsache sind" unterdrückt werden[187]). Stets werden die Ziele und Aufgaben des nationalen Staates gegen den Wert, den Kämpfe aus religiösem Anlaß für den Staat haben, abzuwägen sein. Nur der Mißbrauch der von dem Staate gewährten Freiheit, dieses so wertvollen Grundrechtes jedes Deutschen soll verhindert werden, zumal eine falsche Betätigung derselben ihrem wahren Wesen zuwiderläuft und ein Beweis der Unfreiheit ist, die zu dulden der Staat keinen Anlaß hat. Solange der Kampf mit geistigen Waffen zum geistigen Fortschritt des Volkes ausgefochten wird, wird er den Staatsaufgaben nicht zuwiderlaufen und geduldet werden, nimmt er aber Formen an, die vom Friedensstandpunkte nicht zu billigen sind, so wird der Staat eingreifen und verlangen müssen, daß Auseinandersetzungen in religiösen Dingen in sachlicher Form, sowohl für den Angreifer als auch für den Verteidiger erfolgen[188]). Wenn Thümmel[189]) vorschlägt, „eine heutige Staatsgewalt verweise die vor ihrem Forum über Verletzung ihrer religiösen Empfindungen klagenden Religionsgesellschaften auf den ... Weg direkter Friedensverhandlungen untereinander" und dabei voraussetzt, daß die Religionsgesellschaften sich untereinander, wenn auch nicht für gleichwertig, so doch für gleichberechtigt anerkennen sollen, so mag hierzu gesagt sein, daß dies niemals der Fall sein wird. Gerade weil sich die Religionsgesellschaften nicht für gleichwertig ansehen, können sie sich auch niemals für gleichberechtigt halten, denn die Voraussetzung für die Gleichberechtigung wäre doch die Anerkennung der Gleichwertigkeit. Aber „jeder Anspruch, eine allein seligmachende Religionsgesellschaft zu sein, tritt von vornherein einer Friedensverhandlung hindernd entgegen"[190]). Ebenso kann man die Forderung Rissoms[191]), alle Feindseligkeiten zwischen den Religionsgesellschaften „mit den Mitteln der Liebe zu überwinden", nicht als „Grundlage für

[185]) Thümmel, Religionsschutz 1927, S. 45.
[186]) Kohlrausch S. 88; ähnl. Henkel S. 939; Moser S. 65.
[187]) Rissom S. 453.
[188]) ähnl. Moser S. 65/66; Blumenfath S. 9; Bode S. 14.
[189]) Thümmel, Recht u. Staat, S. 30.
[190]) Thümmel, Recht u. Staat, S. 30.
[191]) Rissom S. 465.

das praktische Leben" bezeichnen, denn infolge der zwischen ihnen herrschenden Konkurrenz[192]) dürfte eine solche Forderung niemals in Erfüllung gehen. Sind die Religionsgesellschaften aber nicht in der Lage, von sich aus dem Staate den religiösen Frieden zu verbürgen, so erfordert es das Wohl des Staates, daß dieser selbst für dessen Aufrechterhaltung Sorge trägt, so wie er es für Recht hält. Das gebietet sein „Lebensinteresse"[193]).

Wenn von den Gegnern[194]) der Friedensschutztheorie vielfach behauptet wird, es sei höchst zweifelhaft, ob das geltende Gesetz durch seine Strafbestimmungen den Zweck erfülle, den religiösen Frieden unter den einzelnen Bekenntnissen zu fördern, so ist ohne weiteres zuzugeben, daß es diesen Friedenszweck häufig verfehlt[195]). Zweifellos haben eine Reihe von Prozessen[196]) den konfessionellen Hader mehr geschürt, als daß sie dem Frieden gedient hätten, sodaß die Strafbestimmungen geradezu zu „Kampfmitteln konfessioneller Leidenschaft"[197]) geworden sind. Auch ist durch sie mehr Staub aufgewirbelt worden, als durch die begangene Straftat selbst, zumal, wie Moser[198]) bemerkt, „die konfessionellen Leidenschaften vielfach stärker sind, als die Liebe zum Vaterland". Trotzdem ist die Friedensschutztheorie nicht deshalb zu verwerfen und für falsch zu erklären, weil der Gesetzgeber den von ihm verfolgten Friedenszweck nicht vollständig erreicht[199]). Diese Feststellung spricht noch lange nicht gegen die grundsätzliche Richtigkeit des Friedensschutzgedankens, sie beweist höchstens, daß die geltenden Bestim-

---

[192]) Diese besteht z. B. in dem Werben von Mitgliedern zwecks Vergrößerung der Macht der betr. Religionsgesellschaften.

[193]) Schlitt S. 28/29.

[194]) Wach S. 176 sieht den Zweck des Friedensschutzes für unerweislich an; während Jauck S. 352 u. Rissom S. 456 den Friedensschutzgedanken als undurchführbar de lege lata ablehnen und v. Lilienthal S. 168, den § 166 StrGB für ungeeignet hält, den religiösen Frieden überhaupt schützen zu können.

[195]) Kohlrausch S. 4/5; Kahl, V. D., S. 93.

[196]) so die Prozesse Thümmel, Tolstoi, Bechtold, Schwarz, Bachstein u. a.

[197]) Vgl. Pfannkuche S. 16; Reichel S. 121; Henkel S. 939; Thümmel, Religionsschutz 1927, S. 41 schreibt: „§ 166 sei zur Erhaltung des konfessionellen Friedens nicht geeignet und auch nicht bestimmt".

[198]) Moser S. 66. So beschämend dieser Satz klingt, leider ist dies auch heute noch oftmals der Fall. Der Satz Mosers hat aber insofern eine tiefe Bedeutung, als er „den Widerstreit zwischen all unserem Heimaterbe und dem Blut, der Seele und dem Geist der Fremde wiederspiegelt". Denn seit dem Eindringen des Christentums in unserem Vaterlande mit seinen „internationalen, auflösenden Strömungen aus dem verfallenden römischen Weltreiche" (Hahne S. 38), ist die Einheit von Blut, Glaube und Recht, die bei unseren Vorfahren bestand, untergegangen. Jedoch „Erblehre und Rassenkunde werden Wegweiser sein aus dem Dornenhage, mit dem unser Bewußtsein der eigenen Art von Fremden im Banne gehalten wird" (Hahne S. 38).

[199]) Kohlrausch S. 4.

mungen in ihrer Fassung dem beabsichtigten Zwecke nicht gerecht werden und verbesserungsbedürftig sind[200]).

Zweifellos hält die „generalprävenierende Kraft der Strafdrohung, die sich natürlich hier so wenig wie anderswo messen läßt“[201]), von der Begehung der Tat manchen ab. Die Einwendung Kohlrausch's[202]) hiergegen: „Wem es ernst um seine Überzeugung ist, der wird sich schwerlich abhalten lassen, sie auszusprechen. Manchen mag sogar die Aussicht, für eine gute Sache leiden zu dürfen, gerade gegenteilig beeinflussen“, trifft nicht den eigentlichen Kern der Sache. Hier geht es nicht darum, das Aussprechen von Überzeugungen zu verhindern, sondern um die Wahrung bestimmter Formen beim Aussprechen derselben. Die Behauptung Reichels[203]), das Religionsstrafrecht könne unmöglich auf dem Gedanken des Schutzes des religiösen Friedens beruhen, weil dieser darin nicht zum Ausdruck gebracht wird, widerlegt Feder[204]) durch die Feststellung, daß „Erwägungen, die die Existenz des Schutzobjektes bestreiten, weil es unter den Tatbestandsmerkmalen fehlt, wie jene, die nach Auffindung des Schutzobjektes seine Aufnahme unter die Tatbestandsmerkmale oder eine besondere Rechtfertigung der Ausschaltung für notwendig erachten, abzuweisen sind“.

Alle weiteren Einwendungen gegen die Friedensschutztheorie müssen schließlich daran scheitern, daß den gesetzlichen Strafbestimmungen das öffentliche Recht zu Grunde liegt, das in der „Sicherung des religiösen Gemeinschaftslebens“[205]), also in der Sicherung des Staates selbst, die zugleich die Aufgabe des gesamten Strafrechts ist, das Objekt des Strafschutzes der Religionsvergehen sieht. Sie werden „von der Rechtsordnung nicht als solche, sondern nur insoweit zur Rechenschaft gezogen, als sie mittelbar den Staat selbst bedrohen, indem sie das äußere geordnete Zusammenleben der zum Staat geeinten Personen gefährden“[206]). Erklärt man also die Verletzung staatlicher Interessen als Schutzobjekt, so ist eben der Staat hieraus verpflichtet, Religionsvergehen im Interesse der Selbsterhaltung abzuwehren. Der heutige Staat sieht in der christlichen Religion nicht ein Kulturgut, das seines Schutzes bedarf, da er selbst der alleinige Kulturträger ist und sich als solcher stark genug fühlt. Da er die Religionsgesellschaften nur duldet, so kann er es nicht als seine Aufgabe ansehen, das religiöse

[200]) Kohlrausch S. 4; Krischker S. 52; Schlitt S. 27; Steppacher S. 11.
[201]) Kohlrausch S. 45.
[202]) Kohlrausch S. 45.
[203]) Reichel S. 122.
[204]) Ernst Feder S. 59; ähnl. Kohlrausch S. 4 und S. 88, insbes. Anm. 2.
[205]) so Wach S. 167, der diese Theorie sonst eifrig bekämpft; Jauck S. 352; v. Tempski S. 21/22.
[206]) Beling, Grundzüge, S. 80, allerdings anders bezgl. des § 166 S. 1, siehe: Beschimpfung, S. 18; ähnl. v. Tempski S. 21/22; Stuck S. 19 f. — A. A. Henkel S. 939/40.

Gefühl des einzelnen oder einer Mehrzahl von Staatsbürgern durch Strafvorschriften zu schützen. Vielmehr handelt es sich für ihn nur darum, Strafgesetze zur Erhaltung des religiösen Friedens, der in engstem Zusammenhange mit dem inneren Frieden steht, zu erlassen. Kohlrausch[207]), der diese Ansicht vertritt, hat dies in die Worte gefaßt: „Den religiösen Frieden zu schützen war die Tendenz des Religionsstrafrechts in wichtigen Zeiträumen und zweifellos bei einem Teil derjenigen Faktoren die am § 166 mitgearbeitet haben." Auch das Reichsgericht[208]) stimmt, obwohl es die Gefühlsschutztheorie auch nicht vernachlässigen möchte, dieser Theorie zu, indem es ausführt: „Es handelt sich um den Schutz des religiösen Gefühls anderer gegen Verletzungen, welche durch Angriffe hervorgerufen werden, die gegen die bestehende staatliche Ordnung sich richten."

So scheint denn die Ansicht, die Friedensschutztheorie könne für die Bestrafung im geltenden Rechte als die geeignetste Grundlage angesehen werden, die einzig mögliche zu sein, obwohl auch ihr starke Mängel anhaften. Ist man doch leicht geneigt, die Bedeutung und Tragweite eines Religionsvergehens im Einzelfalle zu überschätzen, zumal ein solches nur äußerst selten den Rechtsfrieden und damit die öffentliche Ordnung gefährden wird. „Jedenfalls darf der Friedenszweck als Grundgedanke des Gesetzes nur eine untergeordnete Rolle spielen"[209]) und es würde bei der Mehrzahl aller Verstöße auch die Anwendung des § 130 StrGB genügen. Daß der Friedensgedanke mit zu den gesetzgeberischen Motiven gehört haben mag, soll nicht bestritten werden, obwohl er vielleicht auch hier nicht stärker hervortritt als in anderen gesetzlichen Bestimmungen, in denen sich die Strafrechtsordnung als Friedensordnung bewährt[210]).

---

[207]) Kohlrausch S. 88.
[208]) RGStr 28, 407.
[209]) Kohlrausch S. 90.
[210]) Kohlrausch S. 88; ebenso Wach S. 166: „In § 166 ist dem Friedensbegriff keine größere Bedeutung beigelegt, als in jedem anderen Gesetz, welches Angriffe auf Personen oder Personengruppen oder deren Güter straft."

Besonderer Teil:

Die einzelnen Tatbestände.

I. Gruppe: § 166 S. 1 und § 166 S. 2 StrGB.

a) Die Gotteslästerung.

§ 166 bestimmt in seinem ersten Satze:

„Wer dadurch, daß er öffentlich in beschimpfenden Äußerungen Gott lästert, ein Ärgernis gibt, . . . wird bestraft."

Tatobjekt dieser Bestimmung ist Gott. Daß unter diesem Begriffe nicht mehr Gott selbst als Persönlichkeit verstanden und geschützt werden soll, geht aus der geschichtlichen Entwicklung der Religionsvergehen hervor[1]). Es handelt sich hier vielmehr um einen Gottesbegriff, den zu bestimmen der Gesetzgeber der Wissenschaft überlassen hat. Bisher ist es aber weder dem Schrifttum noch der Rechtsprechung gelungen, einen für ein modernes Strafgesetzbuch annehmbaren und im Sinne des paritätischen Staates jedermann gerechtwerdenden Gottesbegriff in passender Weise aufzustellen, ohne daß dadurch den Grundsätzen unseres heutigen Rechtsstaates sowie dem Gottesbegriff, der das höchste Gut eines Volkes darstellt, Zwang angetan wird. Schließlich wird sich dieser Begriff auch niemals festlegen lassen, da er mit dem Gotterleben des einzelnen zusammenhängt und daher bei jeder Einzelpersönlichkeit einen verschiedenen Ausdruck findet.

Da sich weder aus der Entstehungsgeschichte des § 166 StrGB, den Motiven — diese erklären nur, „daß Gott nicht als durch menschliche Handlungen verletzbar gedacht werden könne und darum nicht der Sicherung durch gesetzliche Strafe wie eine beleidigte irdische Person bedürfe", — noch aus dem Wortlaute des § 166 StrGB ein für das Strafrecht brauchbarer Gottesbegriff ergibt, noch auf einen solchen zu schließen ist, so liegt es nahe, „den Begriff der Gottheit in der weitesten Abstraktion, als das jeder Religion Gemeinsame"[2]) aufzufassen. Eine solche „im Sinne einer philosophischen über Zeit und Raum sich erhebende Verallgemeinerung"[3]) des Gottesbegriffes bildet aber nach herrschender Ansicht keine sichere Grundlage für die Auslegung des § 166 StrGB. Sie würde auch den in Deutschland mit Korporationsrechten begabten christlichen Religionsgesellschaften wenig nützen, da

[1]) Homnium causa omne ius constitutum est.
[2]) Stenglein I, S. 811, A. 3.
[3]) v. Liszt, § 118, S. 576.

die Auffassungen ihres Gottesbegriffes sich mit einem philosophischen schwerlich in Einklang bringen lassen, dazu eine Lästerung Christi oder des heiligen Geistes als Gotteslästerung aufzufassen, diesem Gottesbegriffe widerstreitet[4]). Aus diesen Gründen hat man einen philosophischen Gottesbegriff für anwendbar nicht in Betracht gezogen.

Eine andere Ansicht[5]) will „Gott" im Sinne des Monotheismus[6]), als „das höchste, vollkommene, persönliche Wesen"[7]), als den „persönlichen allmächtigen Schöpfer der Welt"[8]) auffassen. Eine Begründung hierfür gibt Kohler[9]): „Die Idee des persönlichen Gottes genießt den Schutz ohne Rücksicht auf die religiöse Besonderheit; sie findet daher ihren Schutz, mag es sich um den Gott eines konfessionslosen Theisten handeln oder um den Gott des Christen, Juden oder Muhamedaners. Nur muß die Verletzung des Gottes einer bestimmten Religion eine Verletzung der Gottesidee in sich schließen". Hieraus zieht Wahlberg[10]) den Schluß, daß „eine Verspottung Christi heute nicht als Gotteslästerung, wohl aber als Beleidigung der christlichen Kirche anzusehen sei", während Kohler[11]) die Beschimpfung Christi als indirekte Gotteslästerung (blasphemia mediata) aufgefaßt wissen will, sofern seine Eigenschaft als Gottessohn herabgewürdigt wird. Als Beschimpfung, nicht als Gotteslästerung bezeichnet er, „sofern jemand die historische Persönlichkeit Christi unter ausdrücklichem Leugnen ihrer göttlichen Eigenschaft schmäht"[12]). Die Vertreter dieser Lehre kommen zu dem Ergebnis, „Gottes Sohn und der heilige Geist seien im heutigen Recht untaugliche Objekte der strafbaren Handlung"[13]). Dieser monotheistische Gottesbegriff wird von den Vertretern der christlichen Religionsgemeinschaften abgelehnt, denn sowohl ihre Lehre[14]) von der Gottheit Christi, als auch des heiligen Geistes, die zu den Grundlagen des

---

[4]) Vgl. die ausführlichen Darlegungen bei Buch S. 15.

[5]) Vertreter sind: Binding I, S. 179; Bott S. 22; Hälschner II, S. 704; Kohler, Studien I, S. 165; Merkel S. 371.

[6]) Kohler, Studien I, S. 166: „Bei der Gotteslästerung kommt die „theistische und zwar die monotheistische Gottesidee als solche in Betracht, nicht der Gottesglaube der einzelnen Religion oder Konfession". Vgl. Wahlberg, Handb., S. 267; Lexikon, S. 426; Villnow S. 527 f. — Kahl, V. D., S. 86 bestimmt den Gottesbegriff „als die Gesamtheit der im Reiche bestehenden monotheistischen Religionen in dem gemeinsamen Zentralpunkt einer persönlichen Gottesidee".

[7]) Binding I, S. 179; ähnl. Ipsen S. 19.

[8]) Bott S. 22.

[9]) Kohler, Studien I, S. 166.

[10]) Wahlberg, Handb., S. 267; ebenso Merkel S. 372.

[11]) Kohler, Studien I, S. 167.

[12]) Kohler, Studien I, S. 167; ebenso Wachenfeld S. 474; Freymond S. 40; Moser S. 89; Misch S. 65; Ahrens S. 46; dagegen: Rode S. 19.

[13]) Binding I, S. 179; ebenso Kohler, Studien I, S. 167; Kahl, V. D., S. 34; Bott S. 21; Hälschner II, 704.

[14]) Diese Lehre ist enthalten in der Apostolischen, Athanasianischen, Nizäischen Konfession, sowie im Augsburger Bekenntnis.

Christenglaubens gehören, würden bei Zugrundelegung eines solchen Gottesbegriffes nicht erfaßt werden.

Die dritte Meinung, die vom geltenden Recht als herrschend[15]) angesehen wird, faßt den Gottesbegriff nach Maßgabe der Bekenntnisse der in Deutschland mit Korporationsrechten ausgestatteten Religionsgesellschaften auf[16]). Dieser Ansicht hat sich das Reichsgericht[17]) angeschlossen, indem es ausführt: „Dem Vergehen der Gotteslästerung im Sinne des § 166 liegt weder die unbegrenzte Unterstellung eines allgemeinen, allen positiven Religionsgemeinschaften und von ihnen unabhängigen Begriffes der Gottheit, noch die begrenzte Auffassung Gottes nach dem christlichen Glaubensbekenntnis allein zugrunde. Die Gotteslästerung findet ihre Grundlage in dem Gottesbegriff, wie er in den konkreten Bekenntnissen der christlichen Kirche und der anderen mit Korporationsrechten innerhalb des Deutschen Reiches bestehenden Religionsgesellschaften niedergelegt ist“[18].

Dieser Auffassung zu folgen, bestehen insofern Bedenken, als es nicht einzusehen ist, daß man sich allein auf den Gottesbegriff der anerkannten christlichen Religionsgesellschaften stützen will. Wird doch der Gottesbegriff derselben lediglich nach ihren Dogmen bestimmt. So ist letzten Endes der gegenwärtige Strafschutz nur ein Schutz des Dogmas der christlichen Kirchen, während ein Strafschutz der Lästerung der Gottesvorstellung allen den Deutschen, die außerhalb der anerkannten christlichen Religionsgesellschaften stehen, nicht zuteil wird, weil ihr Gottesbegriff sich nicht mit demjenigen eines christlichen Bekenntnisses deckt. Durch diese Haltung, die Gewährung eines völlig einseitigen Strafschutzes, leistet „der Staat der Theologie wiederum Magddienste“[19]), wogegen sich schon vor einem Jahrhundert Feuerbachs Kampf richtete.

---

[15]) Ahrens S. 45; Baur S. 8; Berner S. 442; Blumensath S. 11; Bode S. 29; Bott S. 21; Buch S. 14; Frank zu § 166, I; Fuld S. 143; Jauck S. 360; v. Liszt S. 576; Meyer-Allfeld S. 645; Meves S. 334; Olshausen zu § 166, A; Quentel S. 33; Rode S. 18; Schlitt S. 37; Schütze S. 345; Steppacher S. 15; Villiger S. 42; Wach S. 169; Wachenfeld S. 473.

[16]) Auch der Gottesbegriff der Juden wird folgerichtig nach herrschender Meinung geschützt.

[17]) RGStr 6, 77.

[18]) Ettinger meint auf S. 61, daß dies „selbstverständlich der gegenwärtige, jetzt geltende Gottesbegriff sein muß. Als solcher ist aber auch der zornige und rachsüchtige Gott des Pentateuch zu betrachten, denn bei der gesamten christlich-jüdischen Orthodoxie gilt noch heutigen Tages das Alte Testament „als restlose Einheit, als restloses unantastbares Gotteswort und Gottesgesetz“. Aehnlich geschützt sind auch die Lehren vom Gott des Nizäischen Konziles und die Gottesvorstellung des späteren Mittelalters, denn ihr dogmatischer Inhalt ist bis in unsere Tage unverändert geblieben. Wie ersichtlich, schützt also unser heutiges Strafrecht vor allem die orthodoxe Richtung der bestehenden Kirchen.“

[19]) Kahl, V. D., S. 84.

Gleichzeitig widerspricht aber ein solch einseitiger Strafschutz dem in der Reichsverfassung[20]) aufgestellten Grundsatze der Parität. Hiernach darf nicht allein ein christlicher Gottesbegriff geschützt werden, sondern der Staat muß sich zum Hüter jedes Gottesbegriffes machen, „wie er von den Gottesgläubigen in und außer den anerkannten Religionsgesellschaften tatsächlich gefaßt wird“[21]). Es ist also als objektive Grundlage für § 166 StrGB ein religiöser Gottesbegriff, wie dies von Liszt mit dem Worte „gottesgläubig“ ausgesprochen hat, zu fordern[22]). Für diesen durch die Rechtsordnung zu schützenden Gottesbegriff in weitestem Sinne ist jedoch Voraussetzung, daß er „dem Sittlichkeits- und Moralgefühl der germanischen Rasse“[23]) entspricht. Dies zu prüfen, wird eine leichte Aufgabe des Richters sein, der rassebewußt und in nationalsozialistischem Denken erzogen ist. Nur ein in diesem Sinne gefaßter Gottesbegriff kann die Grundlage für eine Bestrafung nach § 166 StrGB bilden, zumal er dem Grundsatze der Parität entspricht, der von den Vertretern der oben aufgeführten Ansichten so gern und zwar zu Unrecht in Anspruch genommen wird. Abzulehnen ist die Ansicht von Temskis[24]), der „jeden Gottesbegriff, also auch den des Fetischverehrers“ und die Kohlers[25]), der den Gottesbegriff des Mohamedaners und anderer Monotheisten schützen will. Strafschutz soll in Deutschland nur der Verletzung des Gottesbegriffes gewährt werden, der mit dem Rasseempfinden des Deutschen Volkes in Einklang steht.

Die Handlung, die für eine Bestrafung aus § 166 StrGB in Frage kommt, bezeichnet das Gesetz mit den Worten: „in beschimpfenden Äußerungen lästern“.

„Lästern“ bedeutet nach Kohler[26]): „eine von wissenschaftlicher Kritik und Skeptik verschiedene Herabsetzung und Herabwürdigung des Gottesbegriffes, also eine Äußerung der Verachtung des eigentlichen Gottglaubens. Die Äußerungen müssen dabei die Gottesidee als solche herabsetzen, indem sie diese Idee in das Gemeine und Niederige herabziehen“, und nach der Ansicht des Reichsgerichts[27]) heißt: „Gott lästern, in schmähsüchtiger Weise etwas Verächtliches über Gott aussagen, der Ehre und Heiligkeit Gottes Abbruch tun.“

---

[20]) Vgl. auch das Programm der NSDAP, Punkt 24.
[21]) v. Liszt S. 576; ebenso Schumacher S. 51; v. Tempski S. 33; Wachenfeld S. 472.
[22]) Zustimmend Kohler, Studien I, S. 165; Binding, Lehrb. I, S. 179; Villnow S. 528; Moser S. 90.
[23]) Punkt 24 des Programms der NSDAP.
[24]) v. Tempski S. 41.
[25]) Kohler, Studien I, S. 166.
[26]) Kohler, Studien I, S. 167.
[27]) RGStr 61, 153.

Die gleiche Ansicht vertritt Frank[28]), der den Begriff „lästern" aus der Carolina[29]) übernommen hat, und ihn in die Worte faßt: „der Heiligkeit und Ehre Gottes Abbruch tun". Obwohl alle vorhandenen Begriffsbestimmungen sehr weit gefaßt sind, so fallen nach herrschender Ansicht die Ableugnung des Vorhandenseins Gottes, die Vertretung religiöser oder irreligiöser Ansichten, die dem dem Strafrecht zugrunde liegenden Gottesbegriffe widersprechen, Fluchen[30]), frivoler Spott[31]), „leichtfertige Redensarten, die gang und gäbe sind, ohne daß der Sprechende Arges dabei denkt, und ohne daß ein kränkender Wille zur Erscheinung kommt"[32]), ebensowenig unter den Begriff der Gotteslästerung wie die Kritik, die sachlich bleibt und die sich nicht in „beschimpfenden Äußerungen"[33]) ergeht. Diese Merkmale sind es, die zum „Lästern" hinzutreten müssen, um den Tatbestand des § 166 S. 1 StrGB zu erfüllen, obwohl es nicht ausgeschlossen erscheint, daß eine Lästerung Gottes auch ohne Beschimpfung, nicht aber eine Beschimpfung ohne Lästerung Gottes möglich ist[34]).

Nach der im Schrifttum herrschenden Ansicht[35]) versteht man unter „Äußerungen" nur mündliche oder schriftliche Kundgebungen, nicht aber auch bildliche oder plastische Darstellungen, sowie symbolische Handlungen, obwohl diese oftmals ganz besonders dazu geeignet sein werden, gegen das geltende Strafgesetz zu verstoßen. Weshalb eine Äußerung, die mündlich oder schriftlich geschieht, strafbar, hingegen bildlich, plastisch oder symbolisch, straffrei sein soll, ist nicht ersichtlich. Der herrschenden Ansicht, die sich auf den Sprachgebrauch stützt, der nur „bildliche Darstellungen" und „symbolische Handlungen", nicht aber „bildliche oder symbolische Äußerungen" kennt[36]), ist entgegenzuhalten, daß weder der Wortlaut des Gesetzes — „wer dadurch ein Ärgernis gibt, daß er öffentlich in beschimpfenden Äußerungen Gott lästert" —

[28]) Frank zu § 166, I; Kahl, V. D., S. 35; Rieke S. 31.
[29]) Art. 106.
[30]) Kohler, Studien I, S. 169.
[31]) RGStr 27, 284.
[32]) Berner S. 433.
[33]) Dies Erfordernis wurde auf Antrag des Abgeordneten Lasker in den gesetzlichen Tatbestand mit aufgenommen, in der Hoffnung dadurch die freie Meinungsäußerung schützen zu können.
[34]) Schlitt S. 48.
[35]) Baur S. 12; Binding I, S. 178; Blumensath S. 12; Bott S. 26; Buch S. 17; Ettinger S. 66; Frank § 166, I; Freymond S. 41; Ipsen S. 20; Kahl, V. D., S. 36; v. Liszt S. 577; Meyer-Allfeld S. 503; Misch S. 66; Olshausen § 166, A 4; Schlitt S. 47; Schumacher S. 52; Stuck S. 32; v. Tempski S. 87; Villiger S. 55. — A.A.: Ahrens S. 54; Berner S. 433; Bruns S. 29; Jauck S. 365; Kohler, Studien I, S. 169; Krischker S. 57; v. Mellin S. 33; Meves S. 137; Moser S. 96; Villnow S. 530; RGStr 64, 122.
[36]) Olshausen § 166, A 4; Grimm I, S. 1037. — A.A.: Kohler, Studien I, S. 169. Dieser sieht Äußerungen auch in bildlichen „Hinweisungen".

noch die Entstehungsgeschichte desselben die herrschende Lehre bestätigt. Das Wort „Äußerung" drückt eine Tätigkeit aus, die in der Kundgebung von Gedanken nach außen besteht. Diese kann auf verschiedene Weise geschehen, sowohl durch Sprache oder Schrift, als auch durch bildliche oder plastische Darstellungen oder symbolische Handlungen. Ein fester Sprachgebrauch, wonach die letztgenannten Möglichkeiten nicht bestehen, findet sich weder in der Verkehrssprache noch im Strafgesetzbuche[37]). Auch die Entstehungsgeschichte des Strafgesetzbuches beweist weder das Gegenteil, noch kann dies aus dem zum Vorbilde für das geltende Recht dienenden Preußischen Strafgesetzbuche von 1851 geschlossen werden, das die Gotteslästerung nach § 135 in „Worten, Schriften oder anderen Darstellungen" unter Strafe stellt. Wenn § 166 StrGB nur das Wort „Äußerungen" enthält, so ist diese kürzere Ausdrucksweise nicht ausreichend, den hier vertretenen Standpunkt zu entkräften, zumal der Entwurf zum Deutschen Strafgesetzbuche in § 163 nur die Worte gebraucht: „Wer öffentlich Gott lästert". Es spricht nichts dafür, daß der Gesetzgeber durch die Anwendung des Wortes „Äußerungen" den Tatbestand des § 166 StrGB einengen wollte. Vielmehr will er das Merkmal der Beschimpfung hervorgehoben wissen, während er die Art und Weise, wie diese öffentlich geschieht, nicht besonders betont[38]). Neuerdings vertritt das Reichsgericht[39]) entgegen der herrschenden Lehre den Standpunkt, daß nach § 166 StrGB unter beschimpfenden Äußerungen, durch die Gott gelästert wird, auch bildliche Darstellungen zu verstehen sind. „Für § 166 kann eine engere Auslegung auch nicht aus dem Wesen der Straftat hergeleitet werden, denn begrifflich ist eine Gotteslästerung durch eine bildliche Darstellung ohne weiteres denkbar, und es würde an jeder inneren Berechtigung dafür fehlen, daß der Gesetzgeber, wenn er überhaupt eine beschimpfende Lästerung Gottes unter Strafe stellen wollte, eines der hierfür geeigneten Mittel hätte frei lassen sollen." Diese letzten Worte berechtigen also zu dem Schlusse, daß das Reichsgericht alle Mittel, die für eine Gotteslästerung geeignet sind, unter dem Worte „Äußerungen" versteht, also auch bildliche und plastische Darstellungen, sowie symbolische Handlungen. Das Reichsgericht bestätigt die hier vertretene Ansicht, indem es fortfährt: „Da gerade durch beschimpfende bildliche Darstellungen der Ehre und Heiligkeit Gottes Abbruch getan werden, gerade ein Bild sich durch seine unmittelbare Anschaulichkeit als besonders anstößig erweisen kann, so muß davon ausgegangen werden,

[37]) Auch in § 193 StrGB wird das Wort „Äußerung" wie allgemein anerkannt wird, im weiteren Sinne gebraucht.

[38]) Vgl. Materialien zum StrGB II, S. 457 f.

[39]) RGStr 64, 122 f. — Es handelt sich hier um ein Bild, das Christus am Kreuz mit einer Gasmaske vor dem Gesicht und mit Soldatenstiefeln an den Füßen darstellt.

daß im § 166 im ersten Satzteile unter dem „Äußerung" auch diese Form der Kundgebung nach außen verstanden wird."

Die Form der Lästerung ist jede „beschimpfende" Äußerung. Da der Begriff „beschimpfen" ein höchst unsicheres Tatbestandsmerkmal, ein „Kautschukausdruck"[40]) ist, so ist eine einheitliche, klare Begriffsbestimmung dafür bis jetzt noch nicht gegeben worden. Wenn Schlegtendal[41]) meint, was beschimpfen ist, sei uns Deutschen nicht so unklar, so werden die folgenden Ausführungen ergeben, daß dies doch der Fall ist, denn sonst hätten wir nicht die vielen verschiedenen Ansichten.

Einig ist man sich darin, daß „beschimpfen" mehr ist als eine bloße Herabwürdigung[42]) oder Geringschätzung[43]) oder tadelnde Kritik[44]) oder leichtfertige frivole Äußerung[45]), auch mehr als „beleidigen"[46]). Daß man über den schwersten Grad der Beleidigung hinausgehen muß, um eine Beschimpfung feststellen zu können, also eine „Handlung vornehmen muß, die das Hohe in den Schmutz zieht, das Heilige in sein Gegenteil verkehrt"[47]), wird allgemein anerkannt, ebenso daß die Beschimpfung nicht in unflätigen, gemeinen, rohen Ausdrücken, sogenannten Schimpfworten zu bestehen braucht, sondern daß auch eine Behauptung oder Verbreitung ehrenrühriger Tatsachen über Gott als eine Beschimpfung angesehen werden kann[48]). Das Reichsgericht verlangt, daß der Angriff beim Beschimpfen gegenüber der Beleidigung durch eine „Roheit des Ausdrucks"[49]) oder „eine rohe, gemeine, verletzende Art und Weise"[50]) oder „besonders verletzende rohe Form des Ausdrucks"[51]) sich kennzeichne, wodurch an sich „die Verachtung oder Nichtachtung dessen, was Achtung und Verehrung erfordert, kundgegeben wird".

Die im Schrifttum herrschende Ansicht ist die gleiche wie die des Reichsgerichtes. So spricht Olshausen[52]) davon, „daß die Ehrenkränkung beim Beschimpfen durch eine solche Roheit oder besonders verletzende Form des Ausdrucks sich kennzeichne, die schon an sich die Nichtachtung oder Verachtung dartut"[53]). Allein alle diese Merkmale,

---

[40]) Thümmel, Religionsschutz 1927, S. 47.
[41]) Schlegtendal S. 13.
[42]) RGStr 10, 146.
[43]) Kahl, V. D., S. 36.
[44]) RGStr 7, 88.
[45]) RGStr 27, 285; Kahl, V. D., S. 36; Rode S. 27.
[46]) Kohlrausch S. 57.
[47]) Beling, Festgabe, S. 8.
[48]) RGStr 28, 405; 30, 196; 31, 306.
[49]) RGStr 10, 146; 24, 21; 28, 405.
[50]) RMG 10, 4.
[51]) RGStr 27, 284.
[52]) Olshausen § 166, A 3.
[53]) ebenso Frank § 166,1; Hälschner II, 705; Merkel S. 372; Meyer-Allfeld S. 645; v. Liszt S. 577; Binding, Lehrb. I, S. 179.

die selbst sehr unklar und verschwommen sind, bringen die Bestimmung des Begriffs „beschimpfen" keinen Schritt weiter. Sie werden deshalb auch wegen ihrer Vieldeutigkeit von verschiedenen Schriftstellern abgelehnt, so von Wach[54]). Er sagt: „Ein objektives Merkmal, nach welchem das Beschimpfende vom Nicht-Beschimpfenden geschieden werden könnte, ist unerfindlich." Er sieht einzig und allein die gemeine Gesinnung und den herabwürdigenden Willen als Äußerung einer Beschimpfung an. Die Willensrichtung des Täters läßt auch Beling[55]) das Entscheidende sein und folgert, daß ein Schimpf ein Schimpf bleibe, auch wenn er „in der würdigsten Form"[56]) zugefügt werde, daß also die Form nichts zur Sache tue. „Unsere Gesittung" habe es dahin gebracht, daß man regelmäßig nicht mehr derb und massiv dreinschlägt, sondern mit abgefeimt spitzen Worten ficht. Und das sollte kein Schimpf sein?[57]) Er lehnt das Merkmal der „rohen Form", das die im Schrifttum herrschende Ansicht und die Rechtsprechung vertritt, als ein „Haften an Äußerlichem" ab und fragt: „Wo liegt die Grenze, die das „Kräftige, Derbe" vom „Rohen" scheidet? Soll es Sache des Richters sein, über die parlamentarische Zulässigkeit eines Ausdrucks ein Urteil zu fällen? Überdies, gibt es denn eine „rohe Form"? Liegt nicht in Wahrheit Gesinnungsroheit des Menschen vor? Schließlich kommt man dazu, garnicht mehr ein Religionsvergehen, sondern eine bloße Verletzung des guten Tones, eine Etikettenverletzung zu bestrafen!"[58])

Einen gegensätzlichen Standpunkt vertritt Kohlrausch[59]). Er geht davon aus, daß „roh" ein negativer Begriff ist, der erst einen greifbaren Inhalt bekommt, wenn man stillschweigend etwas Positives voraussetzt, was durch ihn negiert werden soll. Einem formell rohen Ausdruck[60]) auf der negativen Seite stellt er einen gebildeteren, der Sache angemesseneren Ausdruck gegenüber. Dem Gebildeten wird es daher infolge seiner sprachlichen Gewandtheit leichter fallen, rohe Formen zu vermeiden, als dem Ungebildeten. So ist bei den vielen Graden größerer oder geringerer formeller Roheit die Feststellung eines rohen Ausdrucks völlig unbestimmt und relativ.

Das Gleiche findet Kohlrausch[61]) in bezug auf die sachliche Angemessenheit des Ausdrucks. Wo ist da die Grenze zu ziehen? Über-

[54]) Wach S. 171.

[55]) Beling, Beschimpfung, S. 9, 10, 15; vgl. auch Blumensath S. 13.

[56]) „Wenn Bonifacius im Sachsenlande mit dem ganzen Aufgebote christlich-feierlicher Formen die heiligen Eichen des Donar fällte, so fügte er damit der Glaubensauffassung der heidnischen Sachsen einen brennenden Schimpf zu", Beling, Beschimpfung, S. 9.

[57]) Beling, Beschimpfung, S. 10.

[58]) Beling, Beschimpfung, S. 14, 15.

[59]) Kohlrausch S. 59 f.

[60]) Kohlrausch bejaht hiermit im Gegensatze zu Beling die Möglichkeit des Bestehens einer „rohen Form".

[61]) Kohlrausch S. 63.

sprudelndes Temperament und ernster heiliger Eifer werden den um seine Überzeugung ringenden Redner in der Hitze des mündlichen Geisteskampfes, bei dem es oft um letzte Fragen der Weltanschauung geht, eher zu einem scharfen Wort, das vielleicht am besten den Kern der Sache trifft, veranlassen, als den am Schreibtisch Sitzenden, der kühlen Blutes jeden Ausdruck mehrfach herumdrehen kann, ehe er ihn hinausschickt.

Die Bestimmbarkeit eines Ausdrucks als „roh" will Kohlrausch[62]) fernerhin von der Natur des angegriffenen Objektes abhängig machen, indem er darlegt: Der Gläubige wird manchen Ausdruck naturgemäß als „roh" empfinden, obgleich er nur „hart" ist, da er hier die Grenze insofern anders zieht, als ihm das angegriffene Objekt heilig ist und er davon nur in respektvoller Verehrung zu reden gewöhnt ist. Seine Empfindung kann aber unmöglich den Maßstab für die Roheit der Ausdrucksweise anderer liefern. Dieser muß objektiv sein, solange noch eine Kritik an dem Glauben eines anderen gestattet ist. Kohlrausch[63]) zieht schließlich die Folgerung, daß es bei religiösen Auseinandersetzungen den guten Ton zu wahren gelte und daß dessen Verletzung zur Bestrafung führe[64]). „Es werden also nebensächliche Momente zum Kriterium der Strafbarkeit erhoben. Das liegt aber unterhalb der Aufgaben des Staates"[65]).

Meves[66]) ist der Ansicht, man könne wohl über religiöse Dinge verschiedener Meinung sein, dürfe diese aber nur in sachlichem, nicht verletzendem Tone vorbringen. Soweit ist ihm durchaus beizustimmen. Oft aber wird eine sachliche Kritik den Gläubigen verletzen, auch ohne daß rohe oder harte Ausdrücke dabei fallen. Eine Bestrafung würde dann also tatsächlich nur wegen Verletzung des religiösen Gefühls erfolgen. Dies wurde aber bereits oben abgelehnt, zumal es weder im Sinne der freien Meinungsäußerung, noch der Kritik selbst liegt.

Das Ergebnis des Gesagten ist folgendes: Das Reichsgericht bestraft die „rohe Form des Ausdrucks" bei einer Kundgebung der Mißachtung, obwohl der Begriff der Roheit relativ und somit schwer bestimmbar ist. Die Folge hiervon wäre letzten Endes die Prüfung, ob der gute Ton verletzt ist oder nicht. Liegt eine Verletzung desselben vor, so ist wiederum zu prüfen, ob dem Täter auf Grund seines Herkommens, seines Standes und seiner Bildung zuzumuten ist, daß er

[62]) Kohlrausch S. 61.
[63]) Kohlrausch S. 62; Misch S. 69.
[64]) Kohlrausch S. 86; Beling S. 9.
[65]) Kohlrausch S. 62: Der Zentrumsabgeordnete Schmidt-Warburg verteidigte allerdings am 16. 1. 1905 im Reichstage den § 166 nicht nur im Interesse des öffentlichen Friedens, sondern auch „im Interesse des guten Tones". „In religiösen Dingen ist vor allen Dingen am Platze, daß jeder sich des Maßes und Anstandes befleißige". („Tag" 1905, Nr. 87.)
[66]) Meves S. 349.

den guten Ton nicht verletzt habe. Auf diese Weise wird der Strafrichter zum Lehrer für guten Ton und gute Umgangsformen[67]). Dies hat aber mit Religionsvergehen nichts mehr zu tun. Das Kriterium der „rohen Form" ist also nach diesen Erörterungen abzulehnen.

Obwohl das Reichsgericht die Bestrafung einer „beschimpfenden Äußerung" zunächst nur von der „Roheit der Form" abhängig macht, ist es — um nicht bloß als Hüter des guten Tones zu gelten — hiervon in allen Fällen abgewichen, in denen zwar die Form der Ausdrucksweise gewahrt, eine Bestrafung aber an und für sich wünschenswert erscheint. So setzt es „beschimpfen" mit „schimpflichem Inhalt" gleich und erklärt es für eine „Roheit des Ausdrucks", wenn „die behauptete oder verbreitete Tatsache an sich schimpflicher Art ist, mag auch die Form, in der die Behauptung aufgestellt oder die Verbreitung vorgenommen wird, eine besonders rohe nicht sein"[68]). Das Reichsgericht bestraft also hier als „schimpflichen Inhalt" eine Äußerung, die verächtliche Tatsachen enthält, ohne auf die „Roheit der Form" Rücksicht zu nehmen.

Andererseits sieht das Reichsgericht auch oftmals in dem Inhalte einer Äußerung eine „Roheit der Form", so wenn es ausführt[69]): „Eine solche Roheit der Ausdrucksweise . . . kann daher im einzelnen Falle nach Befinden auch in Ausdrücken erblickt werden, die an und für sich nur rein sachgemäße, objektive richtige Bezeichnungen für gewisse Tatumstände, Verhältnisse, Eigenschaften usw. bilden, dann, wenn es sich hierbei nicht nur um sittlich verwerfliche, sondern auch nur um gemeine, niederige, triviale oder gemeiniglich ganz gering geachtete Dinge oder Verhältnisse usw. handelt, sofern diese Bezeichnungen auf Personen angewendet werden, die die vollste Hochachtung oder Ehrerbietung beanspruchen dürfen, oder gar auf das allerhöchste, allerheiligste Wesen." Der Inhalt dieser Stelle wird mit kurzen Worten etwa lauten: „Roheit des Ausdrucks ist überall dort gefunden, wo das zu Verehrende als der Verehrung unwert dargestellt wird" oder, wie Kohlrausch[70]) es ausdrückt: „Wer von dem Heiligen wie von einem Unheiligen redet, wird bestraft." Hiernach wären also strafbar Ausdrücke wie: „Das Papsttum ist eine rein menschliche Einrichtung", „die Hostie ist nicht Christi Leib oder Gott, sondern ein Stück Brot", „Christus war ein Mensch wie alle".

Während das Reichsgericht bislang daran festgehalten hat, eine Beschimpfung nur aus der Form einer Äußerung herzuleiten, für die Form aber auch den Inhalt der Äußerung als maßgeblich angesehen

---

[67]) Kohlrausch S. 62.
[68]) RGStr 28, 405.
[69]) RGStr 30, 196.
[70]) Kohlrausch S. 70.

hat, sofern dieser „schimpflich" war, setzt es sich in bewußten Gegensatz zum herrschenden Schrifttum[71]). Dies leitet aus dem im Gesetz enthaltenden Worte „beschimpfen" sowohl die formelle, als auch die inhaltliche Beschimpfung ab und stellt beide Arten der Beschimpfung — also sowohl die formelle, wie die inhaltliche — nebeneinander. So erklärt Frank[72]): „Die Roheit kann sowohl in der Form, wie auch im Inhalte der Äußerungen liegen", und Kahl[73]): „Beschimpfung . . . kennzeichnet sich durch die Roheit des Gedankeninhalts und der Form", während Binding[74]) sie „in roher, gemeiner Form oder durch Imputation ehrenrühriger Tatsachen" erblickt und v. Liszt[75]) als beschimpfende Äußerungen solche bezeichnet, „welche die Roheit des Ausdrucks mit dem lästernden Inhalt verbinden"[76]).

Neuerdings hat indessen das Reichsgericht den von ihm bisher vertretenen Standpunkt mit dem des Schrifttums vereinigt, sodaß es je nachdem, wie es ihm paßt, aus beiden die Folgerungen zieht. Es erklärt: „Eine Gotteslästerung geschieht durch eine „beschimpfende Äußerung", wenn sich diese nach Inhalt und Form, oder nach Inhalt oder Form als eine rohe, verletzende Kundgebung der Mißachtung Gottes darstellt. Eine solche Kundgebung liegt auch dann vor, wenn ohne den Gebrauch von Schimpfworten in roher Weise herabwürdigende Tatsachen in bezug auf Gott behauptet werden, und dies kann nicht nur unmittelbar, sondern auch mittelbar durch einen rohen Vergleich geschehen."[77]) Während das Reichsgericht also seinen Standpunkt beliebig wechselt, einmal die geforderte „rohe Form" für die Beschimpfung im „Ausdruck", das andere Mal im „Inhalt" findet, und schließlich „Form" und „Inhalt" einer Äußerung oder „Form" oder „Inhalt" derselben unter Strafe stellt, kann es zu einer befriedigenden Lösung für eine Bestrafung einer „beschimpfenden Äußerung" nicht kommen. Es erreicht lediglich eine Beschränkung der sachlichen Kritik und jeder freien Meinungsäußerung. Denn der Inhalt einer Äußerung muß

[71]) so Baur S. 14; Blumensath S. 18; Bode S. 35; Freymond S. 41; Kohlrausch S. 66; Steppacher S. 19; v. Tempski S. 87 und die unten Aufgeführten.

[72]) Frank zu § 166, I.

[73]) Kahl, V. D., S. 45.

[74]) Binding, Lehrb. I, S. 179.

[75]) v. Liszt S. 577.

[76]) Hälschner II, S. 710 nimmt hingegen einen anderen Standpunkt ein, wenn er ausführt: „Als beschimpfend wird eine Äußerung allerdings immer nur vermöge ihrer die schmähsüchtige Absicht kundgebenden Form, niemals lediglich vermöge ihres Inhaltes betrachtet werden können."

[77]) So RGStr 61, 151. — Hier handelt es sich um ein in einer Tageszeitung erschienes Gedicht, dessen zweite Strophe lautet:

„Wenn der Wind im Frühling bläst von Nord,
Heißt er Knospentod und Blütenmord.
Auf den Dächern schrein die Katzen Weh,
Wie der Herr im Garten von Gethsemane."

demgemäß um so schimpflicher sein, je schärfer die Kritik ist, und schon der „schimpfliche Inhalt" ist strafbar auch ohne die „rohe Form". Sollte dies wirklich der Zweck des Gesetzes sein? Es sollte doch wohl die sachliche Kritik und die in der Reichsverfassung[78]) gewährleistete Freiheit der Meinungsäußerung nicht beeinträchtigt werden.

Da im Falle einer „Beschimpfung" nach § 166 StrGB die Möglichkeit, für diese den Wahrheitsbeweis zu erbringen, nicht zulässig ist, dies vor allen Dingen dem Zwecke des Gesetzes zuwiderläuft, so kann von einer Erörterung dieser Frage hier abgesehen werden[79]).

War es bisher ein vergebliches Bemühen, das Wort „beschimpfen" objektiv zu bestimmen, indem man es als „rohe Form" oder als „schimpflichen Inhalt" einer Äußerung bezeichnete, so haben verschiedene Vertreter des Schrifttums versucht, die Begriffsbestimmung auf der subjektiven Seite zu suchen. Dabei gehen sie von der Willensrichtung des Täters aus und machen die Beschimpfung, obwohl der Begriff objektiv nicht geklärt ist, von dieser abhängig, ja manche gehen noch darüber hinaus und fordern Absicht des Täters bei Begehung der Tat[80]). Auch Wach[81]) lehnt jede objektive Bestimmung des Beschimpfungsbegriffes ab. Er läßt ausschlaggebend sein „die Gesinnung, den Willen herabzuwürdigen, schnöde Verachtung zu bezeigen, das was andern hoch und heilig ist, ins Gemeine herabzuziehen". Schließt er nicht damit jede Kritik aus, für die er an anderer Stelle lebhaft eintritt? Liegt es doch im Wesen fast jeder Kritik, das Kritisierte zu verkleinern, herabzuwürdigen, zumal wenn der Kritisierende (der Täter) den Gegenstand, an dem er diese übt, für nicht heilig hält und dabei von seiner Ansicht überzeugt ist. Ist aber Kritik als eine Art freier Meinungsäußerung gestattet, so ist auch ihre Wirkung zu berücksichtigen, diese aber wird dem Gläubigen oftmals als Herabwürdigung oder schnöde Verachtung dessen erscheinen, was ihm hoch und heilig ist. Dies wird von Gegnern häufig empfunden werden. Wach[82]) hat es richtig erkannt, wenn er sagt: „Wie kann das schnöde, roh, gemein, brutal, niedrig, entwürdigend, also ein Schimpfen, eine Beschimpfung sein, was doch nur Äußerung der heiligsten Überzeugung ist?"

Ähnlich ist die Auffassung Belings[83]), der die „Roheit der Form" als nicht zum Beschimpfungsbegriffe gehörend ablehnt, dafür aber eine Abgrenzung des subjektiven Tatbestandes in dem Vorsatz des Täters sucht.

---

[78]) vgl. die Ausführungen oben S. 52 f.
[79]) Kohlrausch S. 74; Henkel S. 948; Moser S. 94.
[80]) vgl. die ausführliche Darstellung bei Moser S. 93 f.; ebenso im Ergebnis Kahl, V. D., S. 89; Bott S. 43; diesen tritt entgegen Kohlrausch S. 54 f., 86.
[81]) Wach S. 171.
[82]) Wach S. 177.
[83]) Beling, Beschimpfung, S. 6 f.

Da „das Heilige als tatbestandliches Angriffsobjekt nicht nach absoluten Kriterien im Gesetz bestimmt ist, sondern durchaus relativ ist, so hält er eine Beschimpfung objektiv nur für vorliegend, wenn das Heilige in sein Gegenteil, also als abscheulich, als widerreligiös, als antiheilig", nicht aber wenn es nur „als profan, als Menschenwerk und Menschenzutat" angesehen wird. So läßt er[84]) „den Beschimpfungsvorsatz nur da vorhanden sein, wo der Täter die von ihm auf das Niveau des Antiheiligen gestellte Einrichtung usw. selber als heilig oder wenigstens als nicht antiheilig anerkennt". Es ist also für Beling entscheidend, wie der Täter die beschimpfte Einrichtung usw. selbst einschätzt. Damit läßt er das religiöse Empfinden des Täters selbst ausschlaggebend sein.

Das „gemeine Motiv" sieht Beling nur dann als vorhanden an, wenn die Handlung des Täters in seiner Wertung des Heiligen nicht adäquat ist, d. h. der Täter kann vorsätzlich nur solche Dinge beschimpfen, die er nicht selber kraft eigener Überzeugung für gottlos hält. Wer das von andern als heilig Verehrte selbst nicht für heilig hält, kann, wenn er es angreift, keinen Beschimpfungsvorsatz haben[85]). Diese Ansicht Belings steht aber in krassestem Widerspruche zu dem geltenden Recht. Sie klingt zunächst überzeugend. Gibt sie nicht demjenigen, dem nichts heilig ist, die Möglichkeit, wegen objektiver Beschimpfung nicht bestraft werden zu können? Läßt sich doch niemals entscheiden, ob der Täter das dem andern Heilige nur als profan, als Menschenwerk oder als antiheilig behandelt hat. Wenn Beling[86]) erklärt: „Vorsätzlich beschimpfen kann man nur Dinge, die man nicht selber kraft eigener religiöser Überzeugung für gottlos hält", so heißt das: Ist dem Täter nichts heilig, so kann er niemals objektiv beschimpfen, sodaß das subjektive Merkmal des Beschimpfungsvorsatzes von selbst entfällt. Ist dem Täter aber etwas anderes heilig als dem Beschimpften, so kann zwar eine objektive Beschimpfung vorliegen, jedoch fehlt es an dem Vorsatze der Beschimpfung auf seiten des Täters. In beiden Fällen bleibt der Täter straflos. — Diese Ansicht Belings, die Strafbarkeit von der Willensrichtung des Täters abhängig zu machen, führt aber zu unmöglichen Ergebnissen.

Kahl[87]) geht von „der Roheit des Gedankeninhalts und der Form"[88]), sowie dem Vorsatze des Täters zu „beschimpfen" aus. Er fordert, daß die Handlung aus „verwerflicher Absicht, aus gemeinen Motiven, mit schimpflichem Zwecke" begangen sei, daß also für die Bestrafung als subjektives Tatbestandsmerkmal „die schimpfliche Absicht",

[84]) Beling, Beschimpfung, S. 13.
[85]) Beling, Beschimpfung, S. 12.
[86]) Beling, Beschimpfung, S. 12.
[87]) Kahl, V. D., S. 89.
[88]) Kahl, V. D., S. 45.

„der animus iniuriandi" maßgebend ist. Liegt eine solche Absicht des Täters nicht vor, will er vielmehr durch seine Kritik der Gesamtheit dienen, „den Kampf für Gemeininteressen führen, will sich seine Absicht verdienstlich in den Dienst des Ganzen stellen, so kann der Mund beschimpfen, die Absicht wird nichts weniger als schimpflich sein"[89]), so dürfe in religiösen Dingen nicht gestraft werden. — Indem Kahl hinsichtlich der Bestrafung der „Roheit der Form" zugunsten des Täters den animus iniuriandi dem Gesamtwohle unterordnet — also übersieht, daß dieser sich sehr gut mit der Absicht, dem Gesamtwohle dienen zu wollen, verträgt — stellt er sich schließlich auf den Standpunkt: „Der Zweck heiligt die Mittel". Das ist aber äußerst bedenklich.

Auch das Reichsgericht, das zumeist den Beschimpfungsbegriff in der „rohen Form" oder dem „schimpflichen Inhalt" einer Äußerung festgestellt wissen will, begibt sich zuweilen auf das subjektive Gebiet und geht über den Vorsatz des Täters hinaus, indem es aus seiner Gesinnung oder Absicht Schlüsse auf die von ihm begangene Tat zieht. So sagt es[90]): „Das Gesetz erkennt durch diese Bestimmungen die Schutzberechtigung gewisser . . . Vorstellungen an, deren bewußte Verletzung schon wegen der darin zu Tage tretenden destruktiven Richtung zu strafrechtlicher Gegenwirkung Grund und Anlaß gibt". Es setzt also destruktive Gesinnung voraus. Diese aber sollte nur im Strafmaß ihre Würdigung finden. Den gleichen Standpunkt vertritt das folgende Urteil[91]), wenn es sagt: „Eine solche Roheit der Ausdrucksweise darf aber nicht ausschließlich in eigentlichen Schimpfreden gesucht werden, sie dokumentiert sich überall da, wo die Roheit der Gesinnung, das freche Bestreben, das Hochzuachtende oder gar zu Verehrende herabzuwürdigen und in den Staub zu ziehen, . . . ihren offenkundigen verständlichen Ausdruck gefunden hat."

Daß die hier gegebenen Kriterien fester umrissen und somit eine glücklichere Begriffsbestimmung für „beschimpfen" ergeben, ist nicht der Fall. Jedoch hat es den Anschein, als wolle man der ernsten Kritik ein Zugeständnis machen, indem man „Roheit der Gesinnung" nur demjenigen zuschreibt, dem nichts heilig ist. Doch da wirft sich gleich wieder die Frage auf, wer will entscheiden und wodurch, daß einem Menschen nichts heilig ist? Wer will die „destruktive Gesinnung" eines Menschen bestimmen? Ist das überhaupt möglich? Bedeutet das nicht einen Eingriff in die individuelle Weltanschauung? —

Als Folge der Betrachtung ergibt sich, daß es gleich schwierig ist, das Vorliegen einer Beschimpfung aus der „rohen Form" oder dem „schimpflichen Inhalt" einer Äußerung oder der „gemeinen Gesinnung"

[89]) Kahl, V. D., S. 90.
[90]) RGStr 23, 104.
[91]) RGStr 30, 196.

zu schließen. Obwohl man sich einig ist, daß „beschimpfen" mehr ist als „beleidigen", ist es nicht gelungen, eine sachlich richtige Begriffsbestimmung dafür zu geben. Hierin liegt einer der Hauptfehler des geltenden Rechts. Die Gotteslästerung wird in diesem auch nur unter Strafe gestellt, sofern zu den bisher erörterten Tatbestandsmerkmalen noch das der „Ärgerniserregung" hinzukommt. Die Bestimmung dieses Begriffes stößt ebenfalls auf Schwierigkeiten, da die verschiedensten Ansichten darüber bestehen, ob er objektiv oder subjektiv aufzufassen ist.

Solange das geltende Strafgesetzbuch besteht[92]), erfährt das Wort „Ärgernis" im Sprachgebrauche eine subjektive Auslegung[93]). Diese vertritt auch Misch[94]). Er bezeichnet „Ärgernis" als „Zustand des Ärgers", als „Unlust" und sieht es nur als „gegeben" an, „wenn jemand Ärgernis nimmt". So kennt er keinen Unterschied zwischen „Ärgernisgeben" und „Ärgernisnehmen". Dies kann aber nur in der von Olshausen[95]) vorgeschlagenen Form geschehen, nach welcher „beim Ärgernisgeben" die Veranlassung zu der Ärgerniserregung bei dem sich in einer beschimpfenden Äußerung ergehenden, aktiven Teile liegt, während sie beim „Ärgernisnehmen" in dem hörenden, passiven Teile gefunden wird."

Nach Ahrens[96]) bedeutet „Ärgernis", „das Auftreten von Unlust in der Gemütslage, also eine Gefühlsverletzung", indem nämlich die Eigenschaft, normal religiös[97]) zu fühlen, abgestumpft wird. Während Ahrens und ebenso Gerschmann[98]) unter „Ärgernis" jede „Veränderung der Gemütslage", also jede „Gefühlsverletzung" verstehen, setzt Binding[99]) „Ärgernis" gleich „Empörung". Diese Ansicht entspricht am ehesten der hier vertretenen Friedensschutztheorie. Freilich genügt es nicht, daß die Gotteslästerung ihrer Natur nach nur geeignet ist, Ärgernis zu erregen, „mindestens einer, der das Wort gehört oder gelesen hat, muß daran Anstoß genommen haben"[100]). Dies wird auch sinn-

[92]) Stenogr. Berichte I, S. 640.

[93]) Binding I, S. 176 f.; Ahrens S. 11, 30, 40; Ettinger S. 68; Misch S. 58; Schlitt S. 45.

[94]) Misch S. 58, der sich damit dem Stand der „gemeinen Meinung" anschließt.

[95]) Olshausen § 166, A. 7; ähnlich Rode S. 34 f.; ebenso Ahrens S. 29, A. 4.

[96]) Ahrens S. 40.

[97]) Ahrens S. 42 empfiehlt, „die richtige Ansicht durch Einfügung von „religiösem" Ärgernis ausdrücklich im Tatbestand festzulegen". Das hieße m. E. den Tatbestand weiterhin um einen schwer bestimmbaren „Kautschukausdruck" bereichern.

[98]) Gerschmann S. 79.

[99]) Binding I, S. 178; ebenso Ebermayer zu § 166; Ettinger S. 68; Frank zu § 166 I; Moser S. 99; Schumacher S. 53; RGStr 16, 247.

[100]) so Binding I, S. 178; vgl. Ahrens S. 41; Kahl, V. D., S. 37; Kohler, Studien I, S. 171; Krischker S. 58; v. Liszt S. 577; Meves S. 337; Schlitt S. 44; Scholl S. 297; Schumacher S. 53; v. Tempski S. 84; RGStr 16, 245; 30, 199; 40, 264.

gemäß für „beschimpfende Äußerungen", wie bildliche und plastische Darstellungen und symbolische Handlungen gelten müssen[101]). Das Vergehen der Gotteslästerung ist eben ein reines Erfolgsdelikt. Diese Ansicht vertritt auch das Reichsgericht[102]), wenn es sagt: „Nun gehört aber . . . zum objektiven Tatbestande der Gotteslästerung . . . nicht nur, daß die Lästerung geeignet gewesen ist, Ärgernis zu geben, sondern auch, daß sie solches Ärgernis gegeben hat. Dieser weitere Erfolg der Kundgebung, diese Wirkung auf einen Dritten, bildet also ein objektives Merkmal des Deliktes selbst. Eine strafbare Gotteslästerung, eine strafbare Tat ist mithin überhaupt nicht vorhanden, wenn an der geäußerten Gotteslästerung, möge sie auch noch so schändlich sein, keine der Personen, zu deren Kenntnis sie gelangt ist, Ärgernis genommen hat". Die Ärgerniserregung braucht also nicht allgemein zu sein, sondern es genügt, wenn auch nur eine Person sie an der beschimpfenden Äußerung „unmittelbar" genommen hat[103]). „Die ausdrücklich kausale Beziehung des Erfolges auf die Handlung des Täters zur Strafbarkeit"[104]) geht aus den Worten „dadurch, daß" des Tatbestandes hervor. Eine nachträgliche Weiterverbreitung einer Gotteslästerung fällt, da es an dem Kausalzusammenhange fehlt, nicht unter den Tatbestand des § 166 StrGB[105]), es sei denn, daß durch die Verbreitungsabsicht derselben unmittelbar der Tatbestand der Gotteslästerung erfüllt wird, indem „der Täter die fremde Äußerung zu seiner eigenen macht"[106]). Dabei kann es dahingestellt bleiben, ob die lästerliche Äußerung, als sie geschah, Ärgernis erregt hat oder nicht[107]). Verstöße gegen den guten Ton oder das Anstandsgefühl durch unschickliche oder unmoralische Entgleisungen können den Tatbestand des § 166 StrGB nach der Seite der Ärgerniserregung hin nicht erfüllen. Sie zu bestrafen ist nicht Sache des Staates.

Als letztes Tatbestandsmerkmal erfordert das Vergehen der Gotteslästerung, das Vorhandensein der „Öffentlichkeit". Auch über die Auslegung dieses Begriffes gehen die Meinungen auseinander. Oftmals wird es Tatfrage sein, ob die Öffentlichkeit als vorhanden anzunehmen ist oder nicht. Schon die Motive[108]) überlassen der Be-

[101]) Vgl. oben S. 68.
[102]) RGStr 30, 199 f.
[103]) Beling S. 18; Binding I, S. 178; Buch S. 21; Blumensath S. 14; Kahl, V. D., S. 37; Krischker S. 58; Meyer-Allfeld S. 574; Schlitt S. 44; Schumacher S. 53; Wachenfeld S. 474.
[104]) Kahl, V. D., S. 37; ebenso Kohler, Studien I, S. 172; v. Tempski S. 84; Villnow S. 530.
[105]) so Kahl, V. D., S. 37; Bott S. 28; Frank § 166, I; RGStr 46, 358. — A.A.: Moser S. 58.
[106]) so Schlitt S. 45; Schumacher S. 53; Krischker S. 58.
[107]) Dies gilt auch für eine Gotteslästerung, die im Privatkreise geschah und später weiterverbreitet wurde.
[108]) Motive S. 87.

urteilung des Richters, „nach Art des Verbrechens oder der Umstände, unter denen es begangen wurde, zu entscheiden, ob die Öffentlichkeit als vorhanden anzunehmen ist". Das Reichsgericht[109]) sieht die Öffentlichkeit als vorhanden an, wenn die beschimpfende Äußerung so geschehen ist, daß „die Wahrnehmbarkeit der Äußerung von unbestimmt welchen und wie vielen Personen" erfolgt ist. Diese Bestimmung erschöpft den Begriff der Öffentlichkeit aber nicht vollkommen. Vielmehr wird von dem Vorhandensein der Öffentlichkeit auch nicht gesprochen werden können, „wenn die Äußerung tatsächlich oder nach dem Willen des Täters beschränkt bleiben sollte auf die Wahrnehmung einer einzelnen Person oder eines engeren, vermöge der besonderen Umstände des Falles als in sich verbunden und bestimmt abgeschlossen anzusehenden Kreises von Personen"[110]). Entscheidend ist also nicht die Anzahl der die Äußerung wahrnehmenden Personen, sondern die Frage, ob die Zeugen der Tat „dergestalt mit dem Täter in inneren, vertrauten Beziehungen standen, daß sie als eine Einheit gedacht werden können"[111]), oder nach Kohler[112]), ob eine Äußerung „über einen Kreis individuell bestimmter Personen hinausgeht". Bestehen diese Beziehungen[113]), welche rein äußerlicher oder materieller Natur sein können, zwischen dem Täter und den bei der Tat Anwesenden nicht, so wird immer von „Öffentlichkeit" gesprochen werden müssen. Bei gesellschaftlichen oder geistigen Beziehungen wird daher zu prüfen sein, ob der Wille dieser Personen oder das Bewußtsein ihrer Zusammengehörigkeit das Merkmal der Öffentlichkeit, das in ihrer Abgeschlossenheit zu sehen ist, ausschließt.

Obwohl der Ort der Handlung hierbei zumeist nicht ausschlaggebend ist, kann er aber bei Abwägung der Begleitumstände von Bedeutung werden. So hat das Reichsgericht die Öffentlichkeit bejaht, im Falle einer Unterhaltung in einem Wirtshause[114]), in einem Omnibus[115]), sowie in einer Kirche[116]), bei einem Vortrage in einer nur für Mitglieder bestimmten Versammlung[117]). Hingegen verneint es die Öffentlichkeit des Schulunterrichts[118]). Bei Preßvergehen wird die

[109]) RGStr 21, 255.
[110]) RGStr 22, 256.
[111]) RGStr 22, 241.
[112]) Kohler, Studien I, S. 170, ebenso die herrschende Meinung.
[113]) Sie können z. B. durch gemeinsames Zechen hergestellt sein, RGStr 35, 159. Auch werden sie im Verwandten- oder Freundeskreise bestehen, nicht aber sind sie in der gewöhnlichen Gemeinschaft der Fabrikarbeiter zu erblicken, „da sie lediglich in der Gleichheit der äußeren Verhältnisse gefunden werden kann, unter welchen sie ihre Arbeiten zu verrichten haben", RGStr 22, 241.
[114]) RGStr 1, 143.
[115]) RGStr 3, 167.
[116]) RGStr 9, 159.
[117]) RGStr 21, 254; 40, 262.
[118]) RGStr 9, 151.

Öffentlichkeit schon durch Überlassung eines Stückes einer Druckschrift an einen einzelnen Abnehmer begründet[119]). Die pflichtmäßige Abgabe eines Stückes einer Druckschrift an die Polizeibehörde bedeutet noch keine Öffentlichkeit.

Die Voraussetzung für die Strafbarkeit der Gotteslästerung ist der Vorsatz, jedoch läßt das Gesetz auch den dolus eventualis[120]) genügen. Der Vorsatz muß sich auf alle Tatbestandsmerkmale, also auch auf das der Öffentlichkeit und Ärgerniserregung erstrecken. Er muß vor allem „neben dem auf die Äußerung gerichteten Willen auch das Bewußtsein von dem beschimpfenden Charakter der Äußerung selbst mitumfassen"[121]). Hingegen ist eine Gotteslästerung nicht strafbar, wenn sie zwar objektiv öffentlich geschah, der Täter jedoch den Umständen nach damit rechnen durfte, daß sie nicht öffentlich sei[122]). Ebenso ist der Tatbestand der Gotteslästerung nicht erfüllt, wenn die Äußerung erst später — nach der Tat — ohne den Willen des Täters in die Öffentlichkeit dringt[123]).

Täter einer Gotteslästerung kann jeder deliktsfähige Mensch sein. Da der Staat ein Interesse daran hat, die öffentliche Ordnung und den inneren Frieden vor rechtswidrigen Angriffen zu schützen, so macht er hinsichtlich der Bestrafung keinen Unterschied bezüglich des Glaubensbekenntnisses des Täters. Da Gott nicht das Schutzobjekt des § 166 StrGB ist, so kann als Täter jeder in Frage kommen, ob er an Gott glaubt oder nicht. Das gesetzliche Verbot der Gotteslästerung richtet sich ohne Ausnahme gegen alle Personen innerhalb des Reichsgebietes.

b) Die Beschimpfung von Religionsgesellschaften, ihrer Einrichtungen und Gebräuche.

Der zweite Teil des Tatbestandes des § 166 StrGB regelt die direkte und indirekte Beschimpfung der Religionsgesellschaften. Er lautet:

> „Wer öffentlich eine der christlichen Kirchen oder eine andere mit Korporationsrechten innerhalb des Bundesgebietes bestehende Religionsgesellschaft oder ihre Einrichtungen oder Gebräuche beschimpft . . . wird bestraft."

Der strafrechtliche Schutz erstreckt sich hier auf: die Religionsgesellschaften als solche, die Einrichtungen und die Gebräuche.

---

[119]) RGStr 5, 354 f.
[120]) Ettinger S. 70; Frank § 166 I; Kahl, V. D., S. 38; Krischker S. 59; Olshausen § 166, A. 8; Steppacher S. 23; Wachenfeld S. 474 f. — A.A.: Hälschner S. 706.
[121]) Kahl, V. D., S. 38.
[122]) RGStr 40, 262.
[123]) so die herrsch. Ansicht, vgl. Olshausen § 166 A. 7.

Im Falle des ersten Schutzobjektes unterscheidet der Gesetzgeber „christliche Kirchen" und „andere mit Korporationsrechten bestehende Religionsgesellschaften" von einander. Diese Unterscheidung besteht in Preußen erst seit den vom Jahre 1846 ab erschienenen Entwürfen und ist erstmalig im Preußischen Strafgesetzbuche von 1851 enthalten. Von hier ist sie in unser heutiges, geltendes Strafrecht übergegangen. Bis zum Jahre 1846 wurde in den Entwürfen entweder von „einer im Staate bestehenden" oder von „einer vom Staate aufgenommenen oder geduldeten Religionsgesellschaft" gesprochen. Ob eine Religionsgesellschaft zu den strafrechtlich-geschützten gehört, entscheidet das Staatskirchenrecht des Landes, um dessen Gebiet es sich handelt. Die Zulassung einer Religionsgesellschaft in einem Lande richtet sich danach, ob in dem Lande besondere Bestimmungen darüber bestehen. Ist dies nicht der Fall, so kann es zum Bestehen einer Religionsgesellschaft unter Umständen schon genügen, daß sie im Staate wirkt und geduldet wird. Bedarf sie aber zur Ausübung ihres Kultes der ausdrücklichen staatlichen Zulassung, so wird sie nur unter dieser Voraussetzung als im Staate bestehend anzuerkennen sein[124]). Im Reiche ist die Rechtsprechung von den landesrechtlichen Bestimmungen insofern abhängig, als „den strafrechtlichen Schutz alle irgendwie «mit Korporationsrechten[125]) innerhalb des Bundesgebietes (= Reiches) bestehenden Religionsgesellschaften» genießen". Dies ist auch in einem solchen Lande der Fall, in dem sie überhaupt nicht vertreten sind oder Korporationsrechte nicht besitzen[126]).

Die Vertreter der einen Ansicht[127]) billigen den „christlichen Kirchen"[128]), abgesehen davon, ob sie irgendwo innerhalb des Reichsgebietes Korporationsrechte besitzen oder nicht, den strafrechtlichen Schutz zu[129]). Sie stützen sich auf den Wortlaut des § 166 S. 2 StrGB, der ganz allgemein von „christlichen Kirchen" spricht. Die Worte „eine andere Religionsgesellschaft" beziehen sie auf „christliche Kirchen" und stellen hinsichtlich der Gewährung des Strafschutzes die „anderen Religionsgesellschaften", sofern sie im Reiche bestehen und Korporationsrechte besitzen, mit den „christlichen Kirchen", die diese Rechte nicht zu

---

[124]) Binding I, S. 181; Frank § 166, II; RGStr 39, 388 f.

[125]) Kahl, V. D., S. 40. — Das Merkmal „der mit Korporationsrechten ausgestatteten Religionsgesellschaften" enthebt Schrifttum und Rechtsprechung, von einer Bestimmung des Begriffes „Religionsgesellschaft", zumal schon das Wort „Religion" begrifflich kaum festzulegen sein wird.

[126]) Olshausen § 166 A. 9; Kahl, V. D., S. 40; Freymond S. 54.

[127]) Kohler, Studien I, 174; Kahl, V. D., S. 40; Bott S. 32; Ettinger S. 72; Krischker S. 59; Schlitt S. 49; Villnow S. 532.

[128]) „Christliche Kirchen" sind Religionsgesellschaften, die ihren Ursprung und ihre Gründung auf Christus als ihren Stifter zurückführen.

[129]) Hiernach wäre die anglikanische und die griechisch-katholische Kirche im Reiche geschützt; vgl. Kahl, V. D., S. 41.

besitzen brauchen, gleich. Sie erklären das Wort „andere" für erforderlich, da die „christlichen Kirchen" ja ebenfalls Religionsgesellschaften seien, sodaß also nur die „anderen Religionsgesellschaften" im Reiche Korporationsrechte besitzen müssen, um in den Genuß des Strafschutzes zu kommen, nicht aber die „christlichen Kirchen", die den Strafschutz eo ipso genießen. Sie behaupten ferner, den „christlichen Kirchen" stände ein Strafschutz gegen Beschimpfungen auch ohne den Besitz von Korporationsrechten, schon auf Grund ihrer Geschichte und ihrer besonderen Stellung im Reiche zu[130]).

Die herrschende Meinung hingegen gewährt den im Reiche bestehenden „christlichen Kirchen", ebenso wie den „anderen Religionsgesellschaften" den Strafschutz nur, wenn sie Korporationsrechte besitzen[131]). Für die ersten hält sie den Besitz dieser Rechte für selbstverständlich. Zur Begründung berufen sich die Vertreter dieser Ansicht auf das Wort „andere" im § 166 S. 2 StrGB, das sie auf „christliche Kirchen" zurückbeziehen, sodaß also „andere Religionsgesellschaften", ebenso wie die christlichen Kirchen, den Vorzug des Strafschutzes nur erhalten, wenn sie mit Korporationsrechten ausgestattet sind. Ist es doch nicht einzusehen, warum die „christlichen Kirchen" gerade gegenüber den „anderen Religionsgesellschaften" eine Bevorzugung erfahren sollen[132]). Dies widerspricht den Grundsätzen des paritätischen Staates. Die Gewährung des Strafschutzes sollte von dem Besitze der Korporationsrechte einer Religionsgesellschaft überhaupt nicht abhängig gemacht werden. „Die bloße Existenz dieser Streitfrage muß den Gesetzgeber darauf hinweisen, wie gänzlich unhaltbar es ist, den strafrechtlichen Schutz überhaupt auf die Unterscheidung von rechtsfähigen und nicht rechtsfähigen Religionsgesellschaften, und damit auf ein Kriterium abzustellen, welches aus ganz anderen Gesichtspunkten entsteht, als aus den tiefsten Grundgedanken des Religionsschutzes. Die Unterscheidung ist eine staatskirchliche Reminiszenz."[133])

Im Falle des Aufgebens des gegenwärtigen Standpunktes, die Gewährung des Strafschutzes für eine Religionsgesellschaft von dem Vorhandensein von Korporationsrechten abhängig zu machen, würden jedoch Schrifttum und Rechtsprechung vor eine neue Schwierigkeit, nämlich die Bestimmung des Begriffes der „Religionsgesellschaften" gestellt werden. Ob eine religiöse Vereinigung als Religionsgesellschaft anzu-

[130]) Ettinger S. 72; Schlitt S. 50.
[131]) Binding I, S. 180; Beling, Beschimpfung, S. 4; Buch S. 53; Frank § 166, II; Freymond S. 53; Krischker S. 59; v. Liszt S. 576; Meves S. 345; Olshausen § 166, A. 9; Schlitt S. 50; Steppacher S. 25; v. Tempski S. 61.
[132]) Ettinger S. 73/74 und Kahl, V. D., S. 40/41 geben einen ausführlichen Überblick über die „christlichen Kirchen" und die „mit Korporationsrechten ausgestatteten Religionsgesellschaften", die im Reiche Strafschutz genießen.
[133]) Kahl, V. D., S. 41.

sprechen ist, würde also letzten Endes von der richtigen Begriffsbestimmung für „Religion" abhängig sein. Dies ist aber bei der Unbestimmbarkeit des Begriffes „Religion" äußerst gewagt. Behält man aber die gegenwärtige Fassung des Gesetzes bei, so kann man ihm mit Recht einen Verstoß gegen den Grundsatz der Parität vorwerfen, denn es gibt bedeutende religiöse Vereinigungen, die die gleichen Merkmale wie die anerkannten Religionsgesellschaften tragen, denen aber die Korporationsrechte fehlen. Da diesen ein gesetzlicher Strafschutz nicht gewährt wird, so würde eine Erweiterung des Strafschutzes „dem Wesen eines modernen, religiös-parteilosen Staates durchaus entsprechen"[134]). Der Einwurf des Staatsanwalts Pinoff[135]): „Wir würden, wenn der Mohamedanismus eine anerkannte Religionsgesellschaft in unserem Staatsleben bildete, doch verpflichtet sein, die Einrichtungen des Mohamedanismus, die Vielweiberei, zu schützen", ist unbeachtlich, da der Mohamedanismus gegen das „Sittlichkeits- und Moralgefühl der germanischen Rasse" verstößt und der Staat bei jedem Verstoß gegen diese Belange einzugreifen gewillt ist.

Als weitere geschützte Angriffsobjekte nennt das Gesetz die „Einrichtungen und Gebräuche", also äußerliche Erscheinungsformen des religiösen Lebens. Auch hier werden bei der Begriffsbestimmung die verschiedensten Ansichten vertreten. Ein grundsätzlicher Unterschied oder eine genaue Abgrenzung zwischen beiden Begriffen besteht nicht[136]). Da er nur in ihrem verschiedenen Ursprung zu finden ist, so ist dieser für den Einzelfall allerdings von Bedeutung[137]). Das Reichsgericht[138]) bezeichnet als „Einrichtung", „die allgemeine Ordnung einer Angelegenheit einer christlichen Kirche oder einer anerkannten Religionsgemeinschaft als solcher, d. h. alles dessen, was ihre Aufgaben, Interessen, Rechte und Pflichten und ihr Verhältnis zu ihren Mitgliedern und nach außen betrifft". Da nach dieser Begriffsbestimmung auch die Zeugnisse über Geburt, Taufe, Ehe und Tod unter die „Einrichtungen" fallen würden, „derartige für nichtkirchliche Zwecke erfolgende Beurkundungen"[139]) aber nicht zu denen gehören, auf die die Schutzvorschriften des § 166 S. 2 StrGB Anwendung finden, so wird man mit Kahl[140]) unter Einrichtungen „die auf Satzung beruhenden organischen Bestandteile einer religionsgesellschaftlichen Verfassung oder Verwaltung" verstehen können. Solche anerkannten Ein-

---

[134]) Steppacher S. 44
[135]) bei Stuck S. 40; vgl. Schlitt S. 51.
[136]) Kahl, V. D., S. 42/43 (sehr ausführlich); Ettinger S. 76; Krischker S. 61; Schlitt S. 62; Schumacher S. 56.
[137]) Rieke S. 77 f.
[138]) RGStr 47, 142; ähnlich RGStr 8, 693.
[139]) R. 3, 766.
[140]) Kahl, V. D., S. 42.

richtungen der christlichen Kirchen sind demnach: Christusverehrung[141]), Papsttum, Zölibat, Episkopat, Predigtamt[142]), Meßopfer[143]), Marienkult, Institut der kirchlich approbierten Orden[144]), englischer Gruß[145]) u. a. m.

„Gebräuche" sind dagegen die tatsächlichen allgemeinen Übungen und Gewohnheiten einer Religionsgesellschaft. Sie genießen den im Gesetz vorgesehenen Strafschutz, sofern sie allgemein verbreitet und nicht nur von rein örtlicher Bedeutung sind[146]). Persönliche Gepflogenheiten, vereinzelte Gebräuche einer Gemeinde[147]) oder Gegend gehören nicht hierher[148]). Geschützt werden als „Gebräuche" im Sinne des § 166 S. 2 StrGB: Reliquienverehrung[149]), die Verwendung des Weihwassers als lithurgische Handlung[150]), das Ornattragen[151]), die bei Beerdigungen üblichen Formen und Gebete[152]).

Aus den hier aufgezählten Beispielen ist ersichtlich, daß die meisten religiösen „Einrichtungen und Gebräuche" dem Kultus der römisch-katholischen Kirche angehören, die evangelische Kirche aber, die zum größten Teile auf Lehren und Glaubenssätzen aufbaut, nur wenige besitzt[153]). Es wird also „diejenige Religionsgesellschaft den größeren Nutzen aus dem Gesetze ziehen, welche in solchen äußeren Kultformen am reichsten ist, das ist aber im Verhältnis der christlichen Konfessionen die katholische"[154]).

Während das Strafgesetzbuch von 1851 im § 135 den Strafschutz noch auf die „Gegenstände der Verehrung und die Lehren" der christlichen Kirchen und der im Staate mit Korporationsrechten bestehenden Religionsgesellschaften ausdehnt, ist im geltenden Recht auf Veranlassung des Abgeordneten Lasker von der Aufnahme einer Strafbestim-

---

[141]) RGStr 2, 428 f.
[142]) RGStr 9, 158; 26, 39.
[143]) RGStr 27, 284.
[144]) RGStr 33, 222.
[145]) RG in Goltd. Arch. 60, 80.
[146]) RGStr 5, 189; 6, 88; ebenso Frank § 166, II, 2; Olshausen § 166, II, b.
[147]) z. B. Echternacher Springprozession.
[148]) Kohler, Studien I, S. 178.
[149]) RGStr 22, 238.
[150]) RG in Goltd. Arch. 48, 130.
[151]) RGStr 6, 88.
[152]) RGStr 31, 133.
[153]) Kohlrausch S. 49 f.
[154]) Kohlrausch S. 48: „Die Klagen über die imparitätische Wirkung nehmen seit Bestehen des Gesetzes kein Ende. Schon Anselm von Feuerbach (Lehrb. 1801, § 304) macht darauf aufmerksam, daß die Bestimmungen über mittelbare Gotteslästerung vorwiegend die katholische Religion geschützt hätten: die Mutter Gottes, die Heiligen, die Engel." Er merkt an: „Bey Katholiken, von welchen allein die Reichsgesetze sprechen, deren bloß katholische Tendenz in besonderer Richtung gegen die Protestanten des 16. Jahrhunderts nicht zu verkennen ist".

mung für die Beschimpfung genannter „Gegenstände und Lehren" mit der Begründung abgesehen worden, die wissenschaftliche Forschung und Kritik solle nicht beeinträchtigt werden. Dessen ungeachtet hat die Rechtsprechung hier eingegriffen und hat um die vermeintlich entstandene „Lücke im Gesetz" auszufüllen, den „Begriff der mittelbaren Beschimpfung"[155]) gebildet.

Die Möglichkeit einer Bestrafung schließt man daraus, daß durch die Beschimpfung eines Gegenstandes der Verehrung oder einer Lehre, die betreffende Religionsgesellschaft, deren Einrichtungen oder Gebräuche indirekt getroffen werden, daß also diese das direkte Angriffsobjekt seien[156]). Von größtem Nutzen ist diese Konstruktion wiederum für die römisch-katholische Kirche, die fast jede Lehre oder jeden Gegenstand der Verehrung als eine Einrichtung oder einen Gebrauch wertet. So wird im Falle der Beschimpfung der Transsubstantiationslehre zugleich das Sakrament der Messe, also ein strafrechtlich geschützter „Gebrauch" beschimpft. Die Beschimpfung des Dogmas von der Unfehlbarkeit des Papstes bedeutet eine Beschimpfung des Papsttumes und damit indirekt eine solche der römisch-katholischen Kirche, während die Beschimpfung eines einzelnen Papstes als Person straflos bleibt[157]). Die Beschimpfung des „Heiligen Rockes" in Trier, dessen Ausstellung als Reliquienverehrung angesehen wird, bestraft das Reichsgericht[158]) als indirekte Beschimpfung der römisch-katholischen Kirche. Indessen ist die Beschimpfung der Bibel[159]), der Dogmen, der zehn Gebote Mosis[160]), des Priesterstandes[161]), sowie einzelner Orden[162]) nur strafbar, wenn hierin eine indirekte Beschimpfung der betreffenden Religionsgesellschaften gesehen wird.

Die Bildung des Begriffes der mittelbaren Beschimpfung widerspricht insofern dem Willen des Gesetzgebers, als dieser „die Gegenstände der Verehrung und Lehren" aus dem Tatbestande des § 166 StrGB entfernt hat. Gleichzeitig bezeichnet man[163]) sie auch als einen Verstoß gegen das Analogieverbot des § 2 StrGB (alter Fassung). Dies ist jedoch durch das „Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs" vom 28. Juni 1935 aufgehoben worden. Anstelle des Satzes nulla poena sine lege ist in dem § 2 StrGB (neuer Fassung) der Grundsatz

---

[155]) Kahl, V. D., S. 41; Krischker S. 61; Schlitt S. 43; Schumacher S. 57.
[156]) RGStr 26, 294; RG in Goltd. Arch. 43, 49.
[157]) RGStr 9, 159. — Eine Beschimpfung Luthers sieht das RG nicht als mittelbar gegen die betreffende Religionsgesellschaft gerichtet an.
[158]) RGStr 22, 238; 24, 16 f.
[159]) RGStr 40, 264.
[160]) RGStr 26, 435.
[161]) RGStr 27, 284.
[162]) RGStr 33, 222.
[163]) Krischker S. 61; Schlitt S. 43.

nullum crimen sine poena getreten, indem jetzt eine Tat nach dem Gesetze bestraft wird, dessen Grundgedanke auf sie am besten zutrifft, sofern auf sie kein bestimmtes Strafgesetz unmittelbar Anwendung findet. Es ist hinfort Sache der Rechtsprechung, den Grundgedanken der einzelnen Gesetzesvorschrift zu erkennen, der die Strafbarkeit über den gesetzlichen Tatbestand hinaus bei dem nunmehr weitgesteckten Rahmen eines jeden Strafgesetzes rechtfertigt. Gegen die Anwendbarkeit des Begriffes der mittelbaren Beschimpfung mit seinen strafrechtlichen Folgen wendet sich auch Binding[164]), wenn er sagt: „Mir will scheinen, daß in der Praxis mit dem sogenannten indirekten Angriff auf die Kirchen Mißbrauch getrieben und dadurch der Strafschutz auf Gegenstände ausgedehnt wird, welche § 166 StrGB nicht schützen will."

Die strafbare Handlung besteht in öffentlichem Beschimpfen. „Das ist mehr als beschimpfende „Äußerung" bei der Gotteslästerung. Ob mündlich, ob schriftlich, ob durch Druck oder Bild, ob durch Handlung oder Symbol, ob ausdrücklich oder konkludenter ist hier gleichgültig"[165]). Während der Tatbestand das Merkmal der Öffentlichkeit enthält, ist das der Ärgerniserregung nicht vorgesehen.

Als subjektive Voraussetzung für die Strafbarkeit des Vergehens ist der Vorsatz des Täters erforderlich. Er muß alle gesetzlichen Tatbestandsmerkmale, vor allem das Bewußtsein von der beschimpfenden Art der Handlung umfassen[166]).

II. Gruppe: § 166 S. 3 und § 167 StrGB.

a) Der Kirchenunfug.

Die gesetzliche Bestimmung, die dem „Kirchenunfug" entgegentritt, befindet sich im dritten Satze des § 166 StrGB, sie lautet:

> „Wer in einer Kirche oder in einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte beschimpfenden Unfug verübt, . . . wird bestraft."

Bei der Bestrafung des beschimpfenden Unfugs an Kultusorten hat der Gesetzgeber, von dem von ihm bisher gemachten Unterschiede diese von der staatsrechtlichen Stellung der einzelnen Religionsgesellschaften abhängig zu machen, Abstand genommen. Sein Schutz erstreckt sich hier auf alle Orte, die „Versammlungen einer innerhalb des Reiches oder im Auslande bestehenden, mit Korporationsrechten aus-

[164]) Binding I, S. 180; vgl. Bott S. 37; Frank § 166, II; Kohlrausch S. 54; Thümmel, Recht u. Staat, S. 20.
[165]) Kahl, V. D., S. 45.
[166]) Kahl, V. D., S. 47.

gestatteten oder solcher entbehrenden Religionsgesellschaft oder einer sonstigen Vereinigung zu religiösen Zwecken"[167]) dienen.

Wiewohl der Gesetzgeber den Strafschutz hier (gegenüber dem § 166 S. 2 StrGB) auf alle, religiösen Zwecken dienenden Vereinigungen ausgedehnt hat, handelt er keineswegs folgerichtig, wenn er zwar den in Kultstätten verübten beschimpfenden Unfug bestraft, es jedoch unterläßt, die Beschimpfungen der an einem solchen Orte geübten Gebräuche zu schützen. Gerade hierdurch kann der religiöse Friede oftmals bei weitem mehr gefährdet werden, als durch die Verübung „beschimpfenden Unfugs" an Kultusorten, die doch meistens nur von einer verhältnismäßig beschränkten Anzahl von Anwesenden wahrgenommen wird.

Gegenstand des Strafschutzes bilden nach dem Wortlaute des Gesetzes die „Kirchen" und „andere zu religiösen Versammlungen bestimmte Orte", ob zur Zeit der Tat gerade eine religiöse Versammlung stattfindet oder nicht, ist für die Strafbarkeit derselben ohne Bedeutung[168]). Den Begriff „Kirche" bestimmt der Gesetzgeber selbst mit den Worten: „ein zu religiösen Versammlungen dienender Ort", er versteht also darunter das äußerlich erkennbare Kirchengebäude einer christlichen Religionsgesellschaft, das ausschließlich den von dieser anberaumten Versammlungen und Veranstaltungen dient. Obwohl das Gesetz zwischen den verschiedenen Räumlichkeiten der Kirche keinen Unterschied macht, ist doch anzunehmen, daß der Schutz sich allein auf die dem Gottesdienste gewidmeten Räume erstreckt[169]). Demnach gehören die Wohnungen der Beamten, die Heizungsanlagen, Bodenräume, Treppen und Flure nicht hierher, wohl aber die Sakristei[170]). Doch ist es bestritten, ob diese nicht auch zu den genannten Nebenräumen gerechnet werden kann, da sie zumeist nur dem Geistlichen als Aufenthalts-, Ankleide- oder Geräteaufbewahrungsraum dienen wird[171]).

Fernerhin genießen „die zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte", an denen eine Vereinigung von Menschen die Ausübung der Andacht oder sonstige religiöse Übungen vollzieht, z. B. Kapellen, Moscheen, Synagogen u. a., den Strafschutz des § 166 S. 2 StrGB[172]). Doch ist erforderlich, daß der Ort im wesentlichen für eine Religionsgesellschaft „zu religiösen Versammlungen" zur Benutzung bestimmt

[167]) RGStr 32, 212.
[168]) RGStr 32, 212.
[169]) Olshausen § 166, A. 16, b; Frank § 166, III.
[170]) so die herrsch. Ansicht; vgl. RGStr 45, 246; RG in Goltd. Arch 59, 335; Ebermayer § 166, C; Olshausen § 166, A. 16, d.
[171]) Nach herrschender Ansicht gehören zu einer „Kirche" im Sinne dieses Gesetzes alle Nebenräume ohne Rücksicht auf ihren Verwendungszweck.
[172]) Heiligenbilder und auf Straßen oder Plätzen aufgestellte Kreuze (Kruzifixe) gehören nicht hierher; vgl. Hälschner II, S. 711.

ist[173]). Eine dauernde Bestimmung desselben zu diesen Zwecken ist nicht erforderlich. Bei nur vorübergehender Benutzung eines Ortes ist dieser nur für die Zeit, für welche er zum Gottesdienste hergerichtet ist, geschützt[174]). Die an dem „Versammlungsorte" bestehenden Eigentumsverhältnisse sind für den Strafschutz ohne jegliche Bedeutung.

Ob auch die Friedhöfe zu den „zu religiösen Versammlungen bestimmten Orten" zu rechnen sind, ist bestritten. Hälschner[175]) folgert aus dem Wortlaute des Gesetzes, daß der Unfug „an" Friedhöfen nicht unter den Tatbestand des § 166 StrGB fällt, da dieser nur von Unfug „in", nicht aber „an" Kultorten spricht. Von Schwarze[176]) hingegen will in einem Friedhofe nur die Ruhestätte der Toten sehen und auch durch religiöse Bestattungsfeiern an seinem Wesen nichts geändert wissen. Indessen ist nach herrschender Ansicht ein Friedhof „ein zu religiösen Versammlungen bestimmter Ort, auf welchem die Beerdigung von Leichen nach feststehender, staatlich zugelassener Kirchenordnung mit religiösen Zeremonien unter Teilnahme einer Mehrheit von Menschen verbunden ist"[177]). Diese Begriffsbestimmung gilt für konfessionelle und paritätische Friedhöfe, auch wenn mitunter Beisetzungen von Leichen ohne christliche Feiern stattfinden. Braucht doch gemäß der herrschenden Sitte der Ort nur im „wesentlichen", aber nicht „ausschließlich" christlich-religiösen Zwecken zu dienen[178]). Ebenso wie die Friedhöfe werden die Krematorien im geltenden Rechte behandelt[179]). Bei privaten Friedhöfen und solchen, auf denen Begräbnisse grundsätzlich ohne religiöse Feierlichkeiten stattfinden, kommt § 166 S. 3 StrGB nicht zur Anwendung, doch kann hier möglicherweise der Tatbestand des § 168 StrGB vorliegen[180]).

[173]) RGStr 39, 210. — A.A.: Beling S. 112, der die Versammlung der Gemeinde als regelmäßiges, aber wesentliches Merkmal des Gottesdienstes bezeichnet.

[174]) Eine öffentliche Straße, durch die sich kirchliche Prozessionen bewegen, ist als ein zu religiösen Versammlungen bestimmter Ort nicht anzusehen. Dies würde dem eigentlichen Zweck der Straße widersprechen. Für einen Platz, auf dem ein Feldgottesdienst abgehalten wird, gilt das gleiche; vgl. RGStr 28, 303; 29, 334; Frank § 166, III; Meves S. 307; v. Tempski S. 49; Schlitt S. 78; Schumacher S. 58; Krischker S. 64.

[175]) Hälschner II, S. 711.

[176]) v. Schwarze § 166, A. 16. — Auch Bott S. 47 vertritt die Ansicht, daß der eigentliche Zweck des Friedhofes „Bestattungsort" ist, daß er aber nicht für religiöse Versammlungen bestimmt ist; ähnl. Villnow S. 536.

[177]) so Kahl, V. D., S. 50; Frank § 166, III. — Kohler, Studien I, S. 194: „Die religiöse Beerdigung ist eine gottesdienstliche Verrichtung und der Kirchhof ist dazu regelmäßig bestimmt".

[178]) Frank § 166, III; Kahl, V. D., S. 54; Kohler, Studien I, S. 194; v. Liszt S. 578; Olshausen § 166, A. 17; RGStr 7, 195. — A.A.: Hälschner II, S. 711.

[179]) Ebermayer § 166, III, C; Kahl, V. D., S. 50; v. Liszt S. 578; Wachenfeld S. 477.

[180]) Frank § 166, III; Bott S. 47; RGStr 7, 195; 27, 296. — A.A.: Berner S. 443; Kohler, Studien I, S. 194; Stuck S. 72.

Die Eigentumsfrage ist für die Anwendung des § 166 StrGB ohne Bedeutung[181]).

Die mit Strafe bedrohte Handlung liegt in der Verübung „beschimpfenden Unfugs". Als Unfug ist alles, was ohne „Fug und Recht" geschieht, jedes der Zweckbestimmung des geschützten Ortes widersprechende Verhalten anzusehen[182]). Der Begriff „Unfug" ist sehr dehnbar und umfaßt sowohl Worte, als auch Handlungen, z. B. Lärmen, Verunreinigen, Rauchen, Schreien, Pfeifen usw. und Unterlassungen, z. B. Nichtabnehmen der Kopfbedeckung. Er kann an „Gegenständen, welche dem Gottesdienste gewidmet sind", an Gegenständen der Verehrung, an Personen, Grabsteinen und -hügeln, Bänken, Bildern usw. verübt werden. Eine bloße Nichtbeteiligung an vorgeschriebenen Kultusübungen oder Gebräuchen[183]) ist nicht als Unfug anzusehen. Obwohl der Tatbestand das Merkmal des „Beschimpfens"[184]) enthält, ist weder eine Wahrnehmung des „beschimpfenden Unfugs" durch andere Personen unmittelbar, noch die Vornahme desselben während einer religiösen Versammlung erforderlich[185]). Auch das Fehlen des Tatbestandsmerkmales der „Öffentlichkeit" macht die Gegenwart von Zeugen bei der Verübung der Tat überflüssig[186]) und scheidet gleichzeitig die Ärgerniserregung als Erfolg derselben aus. Die strafbare Handlung braucht überdies nicht innerhalb eines geschlossenen oder umgrenzten Raumes stattgefunden zu haben, sondern sie kann, obwohl von außen her vorgenommen, sich in ihrer Wirkung auf den durch das Gesetz geschützten Ort erstrecken[187]). Im Gegensatze hierzu braucht die einer am Kultusorte anwesenden Einzelperson zugefügte Beleidigung nicht zugleich eine Verübung beschimpfenden Unfugs zu sein[188]).

Als subjektives Erfordernis kommt für den vorliegenden Tatbestand nur der Vorsatz des Täters in Betracht. Er muß das Bewußtsein von dem beschimpfenden Charakter der Handlung und dem Verwendungszwecke des Ortes als Kultstätte umfassen, nicht aber die Beschimpfungsabsicht[189]), vielmehr genügt, daß sich diese objektiv auf den Ort der Handlung bezieht. Der Beweggrund zur Verübung des „beschimpfenden Unfugs" ist ohne jede Bedeutung für die Strafbarkeit.

---

[181]) Kahl, V. D., S. 50.

[182]) Kohler, Studien I, S. 200; Kahl, V. D., S. 51; Frank § 166, III; Bott S. 44; Stuck S. 76; v. Liszt S. 578; RGStr 31, 410; 23, 103; 32, 212; 43; 201.

[183]) z. B. Nicht-Niederknieen, Nicht-Bekreuzigen u. a.

[184]) Es gleicht dem des Tatbestandes des § 166, S. 1 StrGB; vgl. Kahl, V. D., S. 51; Buch S. 34; Freymond S. 79; Villiger S. 57.

[185]) RGStr 23, 104; 32, 212; 34, 410.

[186]) Kahl, V. D., S. 49: „Die Verübung kann in leerer Kirche geschehen", ebenso Eitinger S. 42; Frank § 166, III; RGStr. 32, 212.

[187]) Kahl, V. D., S. 49; RGStr 29, 334.

[188]) RGStr 23, 103; 31, 410.

[189]) RGStr 23, 103; Ebermayer § 166, II, C.

b) Die Hinderung an der Ausübung des Gottesdienstes.

§ 167 S. 1 StrGB sagt:

„Wer durch eine Tätlichkeit oder Drohung jemand hindert, den Gottesdienst einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft auszuüben . . . wird bestraft."

Die im § 167 S. 1 StrGB vom Gesetzgeber erlassene Strafbestimmung, die dem Einzelnen die freie Ausübung des Gottesdienstes sichern will, entspricht nicht nur den in der Reichsverfassung[190]) den Deutschen gewährleisteten Grundrechten, sondern sie dient darüber hinaus auch der Erhaltung des inneren Friedens.

Schutzobjekt des vorliegenden Tatbestandes ist „jemand", der Gottesdienst ausübt. Dies kann aktiv in der Verrichtung des Dienstes seitens eines Geistlichen oder anderen Amtswalters einer Religionsgesellschaft, passiv in der Teilnahme zum Zwecke der Andachtsübung geschehen. Nach herrschender Lehre werden beide Arten der Ausübung des Gottesdienstes geschützt[191]). Eine Beschränkung des Schutzes nur auf eine „wesentliche" Mitwirkung beim Gottesdienste und somit Versagen desselben für Laien, die Kohler und Binding[192]) fordern, entspricht weder dem Wortlaute noch dem Sinne des Gesetzes. Eine solche Auslegung würde überdies einen Verstoß gegen RV Art. 135 bedeuten, der jedem Staatsbürger das Recht der freien Religionsausübung sichert, die zu schützen, der Zweck dieser vom Gesetzgeber aufgestellten Strafbestimmungen ist.

Die strafbare Handlung besteht nach dem Wortlaute des Gesetzes darin, daß der Täter jemand „durch eine Tätigkeit oder Drohung behindert, den Gottesdienst auszuüben". Das „Hindern" des anderen an der Gottesdienstausübung durch den Täter bedeutet jedoch nicht ein gänzliches Fernhalten von derselben oder ein Verhindern, sondern es ist schon in der Erschwerung, in dem Aufrichten eines äußeren Hemmnisses, das der Täter mit oder ohne Erfolg anwenden kann, zu sehen. Wird der Erfolg erreicht, so braucht er durchaus nicht von langer Dauer zu sein. Die kürzeste Zeit genügt zur Erfüllung des Tatbestandes des Hinderns[193]). Das Gleiche gilt für die Erschwerung des Beginnes oder des Fortganges einer im § 167 S. 1 StrGB geschützten Handlung[194]). Voraussetzung der Strafbarkeit ist, daß die Handlung des Hinderns

---

[190]) RV Art. 135.

[191]) Frank § 167, I; Olshausen § 167, A. 3; Kahl, V. D., S. 52; Freymond S. 84; v. Liszt S. 579.

[192]) Kohler, Studien I, S. 191; Binding I, S. 182; ebenso Hienstorfer S. 20.

[193]) Kohler, Studien I, S. 191; Binding I, S. 182; Ebermayer § 167, I, A; Oppenhoff-Delius § 167, A. 3.

[194]) RGStr 9, 169; Frank § 167, I.

rechtswidrig geschieht[195]), doch kann die Rechtswidrigkeit auf Grund von Erziehungs-, Amts- oder Herrschaftsrechten ausgeschlossen sein. Der Zwang zur Ausübung des Gottesdienstes wird indessen als Nötigung bestraft[196]).

Als Mittel der Hinderung bezeichnet das Gesetz „Tätlichkeit oder Drohung", wobei unter „Tätlichkeit" jede vorsätzliche, körperliche Einwirkung auf die Person eines anderen zu verstehen ist[197]), die weder der einfachen[198]) noch der brutalen Gewalt gleicht[199]). Der Begriff „Tätlichkeit" hat mit „Gewaltanwendung" nichts zu tun, er bedeutet vielmehr etwas ganz anderes als diese. Obwohl unter „Tätlichkeit" zwar ein tatsächliches Angreifen des Körpers einer Person zu verstehen ist, braucht dies nicht einzig und allein durch körperliche, sondern es kann auch durch seelische Einwirkungen geschehen, um die betreffende Person an der Ausübung des Gottesdienstes zu hindern. Indessen werden Eingriffe durch Worte, sofern sie nicht eine Hypnose oder Suggestion darstellen, also seelische Einwirkungen sind, kaum als Tätlichkeiten aufzufassen sein.

Im Gegensatze hierzu steht die „Drohung", unter der jede Ankündigung eines den Bedrohten betreffenden Übels zu verstehen ist, dessen Eintreten von dem Willen des Täters abhängig ist, und das geeignet ist, den Bedrohten in seiner freien Willensbetätigung zu beschränken[200]). Ist durch die Drohung der freie Wille des Bedrohten beeinflußt worden, so ist sie tatbestandsmäßig verwirklicht. Für einen Beamten tritt die Strafe des § 167 S. 1 StrGB schon gemäß § 339, Abs. 3 StrGB ein, „wenn die Handlung auch ohne Gewalt oder Drohung, aber durch Mißbrauch seiner Amtsgewalt oder Androhung eines bestimmten Mißbrauchs derselben begangen ist". Der Täter braucht also eine Person an der Ausübung des Gottesdienstes (nach § 167 S. 1 StrGB) nur „gehindert" zu haben, und dies weder durch „Tätlichkeit oder Drohung".

Indessen fällt nicht jeder Angriff auf die Kultusfreiheit unter die hier angedrohte Strafe, sondern es muß der Täter eine andere Person an der Ausübung des „Gottesdienstes" gehindert haben. Eine Hinderung einzelner Personen an einzelnen „gottesdienstlichen Verrichtungen" fällt nach herrschender Ansicht nicht unter den vorliegenden Tatbestand, sondern stellt eine Nötigung im Sinne des Strafgesetzbuches dar[201]). Was besagt aber der hier angewendete Begriff „Gottes-

[195]) RGStr 34, 264.
[196]) v. Liszt S. 579; Kahl, V. D., S. 52; Frank § 167, I, 2.
[197]) Ettinger S. 90; Olshausen § 167, A. 3 a.
[198]) Hälschner II, S. 730.
[199]) Kohler, Studien I, S. 189.
[200]) Kahl, V. D., S. 53; Kohler, Studien I, S. 189.
[201]) Kahl, V. D., S. 54; Frank § 167, I, 2.

dienst"? Das Reichsgericht[202]) bestimmt ihn ganz allgemein als „die Vereinigung der Mitglieder einer der christlichen Konfessionen oder einer anderen im Staate bestehenden Religionsgesellschaft zur religiösen Erbauung durch Verehrung und Anbetung Gottes in dem dazu bestimmten Raume, nach den Vorschriften und Gebräuchen und in den Formen ihrer Gemeinschaft".

Hinsichtlich des Ortes dürfte diese Begriffsbestimmung jedoch zu eng gefaßt sein, denn eine religiöse Veranstaltung wird auch dann als Gottesdienst anzusprechen sein, wenn sie nicht nur in dem „zur religiösen Erbauung" bestimmten Raume, sondern auch wenn sie etwa als Feld- oder Waldgottesdienst oder an Bord eines Schiffes abgehalten wird. Jedoch das Hauptgewicht dieser durch das Reichsgericht aufgestellten Begriffsbestimmung liegt weniger auf dem Merkmale des für die Abhaltung der religiösen Feiern bestimmten Ortes oder etwa in dem allgemeinen Zwecke der Erbauung und Gottesverehrung[203]) — denn um diese Merkmale handelt es sich auch bei „gottesdienstlichen Verrichtungen" — als vielmehr auf dem Merkmale der Gemeinschaft[204]), welche durch die Kirchenordnung in festgesetzten Formen zusammengehalten wird[205]). Wann im Einzelfalle ein Gottesdienst vorliegt, ist Tatfrage und nach dem Dogma der betreffenden Religionsgesellschaft, bzw. nach dem Kirchenrechte zu beurteilen. So sagt das Reichsgericht[206]): „Die Versammlungen (nämlich des Gottesdienstes) sind wesentlich tatsächlicher Natur und die Entscheidung über ihre Existenz namentlich abhängig von den Gesetzen und Gebräuchen der einzelnen Konfessionen, betreffend den Kultus und den Ritus".

„Gottesdienstliche Verrichtungen" sind gegenüber „Gottesdiensten" selbständige, unabhängige Kultushandlungen, die nur dem religiösen Bedürfnisse einzelner, nicht dem der Gemeinschaft zu dienen bestimmt sind[207]). Nach Ansicht des Reichsgerichts[208]) bilden sie „keinen Bestandteil des ordentlichen regelmäßigen Gottesdienstes einer Religionsgesellschaft; sie fallen nicht unter den Begriff des Gottesdienstes". Gottesdienstliche Verrichtungen sind demnach: die Taufe, Einsegung, Trauung, Beichte, Kommunion, das Abendmahl, ebenso ausnahmslos

---

202) R 7, 363.

203) so Frank § 167, I, 1, der als wesentlich ansieht, daß „die Mitglieder der Religionsgesellschaft als solche Zutritt haben und daß die Kultushandlung zu ihrer Erbauung bestimmt ist".

204) Kahl, V. D., S. 54; Meves S. 358; v. Tempski S. 54; Wesenberg S. 56. — Somit kann eine Privatandacht oder die Zelebrierung einer Messe in einsamer Kapelle nicht als Gottesdienst angesehen werden. — A.A.: Binding I, S. 182, ihm folgend Hienstorfer S. 20.

205) RGStr 23, 200.

206) R 7, 363.

207) v. Liszt S. 579; Stuck S. 97; RGStr 27, 297.

208) RGStr 23, 200.

die Prozessionen[209]). Weder ist ein sakramentaler Charakter der Handlung[210]), noch die Mitwirkung eines Geistlichen bei ihrer Vornahme erforderlich[211]).

Hinzu kommt, daß sich der Strafschutz nur auf Gottesdienste „einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft" erstreckt, ohne daß er von dem Besitze von Korporationsrechten (wie im § 166 StrGB) abhängig ist. Es ist vielmehr nur das Bestehen der Religionsgesellschaft in dem Staate erforderlich, in dessen Gebiet die Straftat begangen worden ist. Das Bestehen selbst richtet sich nach den in den einzelnen Ländern geltenden Vorschriften des Staatskirchenrechtes[212]).

Der subjektive Tatbestand erfordert auch hier den Vorsatz, der eine auf die Hinderung an der Ausübung des Gottesdienstes gerichtete Absicht nicht zu umfassen braucht. Obwohl der Tatbestand des § 167 S. 1 StrGB im Gegensatze zu § 167 S. 2 StrGB das Erfordernis des Vorsatzes nicht besonders aufstellt, wird er in der Handlung des Täters selbst gesehen werden müssen.

c) Die Verhinderung oder Störung des Gottesdienstes.

§ 167 S. 2 lautet:

> „Wer in einer Kirche oder in einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte durch Erregung von Lärm oder Unordnung den Gottesdienst oder einzelne gottesdienstliche Verrichtungen einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft vorsätzlich verhindert oder stört, wird . . . bestraft."

Durch die Strafvorschrift des § 167 S. 2 StrGB, dessen Tatbestand umfassender als der des § 167 S. 1 StrGB ist, sollen sowohl der „Gottesdienst", als auch die „einzelnen gottesdienstlichen Verrichtungen" geschützt werden. Die begriffliche Bestimmung des Wortes „Gottesdienst" ist bereits im vorhergehenden Abschnitte gegeben worden. Inhaltlich unterscheiden sich beide Begriffe nicht, da sie beide Akte des Gemeindekultus darstellen[213]). Während jedoch der Gottesdienst der religiösen Erbauung einer Gemeinschaft dient, entspricht die gottesdienstliche Verrichtung nur dem Bedürfnisse einzelner[214]), ja es

---

[209]) so Kahl, V. D., S. 55; Frank § 167, I. — A.A.: Wachenfeld S. 474/475.

[210]) Kahl, V. D., S. 55; Blumensath S. 26; Freymond S. 87; RGSt 27, 297.

[211]) Kahl, V. D., S. 58; RGSt 10, 42; 34, 264.

[212]) Kahl, V. D., S. 55, Krischker S. 68; RGSt 31, 237.

[213]) Ebermayer § 167, II b; Frank § 167, II; Kahl, V. D., S. 57; Krischker S. 69; Schumacher S. 62

[214]) Olshausen § 167, A. 2 b; Frank § 167, II; Kahl, V. D., S. 57; RGSt 23, 199; 27, 296. — A.A.: Kohler, Studien I, S. 186

genügt schon, wenn sie der religiösen Befriedigung eines Einzelnen gerecht wird, (z. B. die Einsegung eines Einzelnen im Anschluß an den Gemeindegottesdienst). Sie als einen Bestandteil eines Gottesdienstes selbst ansehen zu wollen, wäre ebenso verfehlt, wie in einer Haus- oder Privatandacht oder in einem Missionsfeste eine gottesdienstliche Verrichtung im Sinne des § 167 S. 2 StrGB zu erblicken. Unterscheidet sie sich doch gerade von diesen Veranstaltungen dadurch, daß sie einen Akt des Gemeindekultus bildet und nach feststehendem Ritus vollzogen wird. Trotzdem erfordert die gottesdienstliche Verrichtung weder eine aktive Beteiligung eines Geistlichen, noch gehört zu ihren begrifflichen Voraussetzungen ein sakramentaler Charakter[215]). Schrifttum und Rechtsprechung rechnen daher zu den gottesdienstlichen Verrichtungen: Taufen, Einsegnungen, Trauungen, kirchliche Beerdigungen, Gemeindegesang u. a.[216]).

Die strafbare Handlung des § 167 S. 1 StrGB besteht in der „Verhinderung oder Störung" des Gottesdienstes oder gottesdienstlicher Verrichtungen „durch Erregung von Lärm oder Unordnung".

Während es sich in der im vorigen Abschnitte gegebenen Begriffsbestimmung um das Wort „hindern" handelt, kommt hier ein „Verhindern" in Frage. Indem das erste nur verlangt, daß der Täter ein äußeres Mittel mit oder ohne Erfolg anwendet, bedeutet das letzte, daß der Erfolg der Handlung des Täters bereits eingetreten ist, wenngleich er auch nur von kurzer Dauer zu sein braucht[217]). Es ist also in dem „verhindern" mehr als im bloßen „hindern" zu sehen. Überdies kann durch das „Verhindern" sowohl der Beginn, als auch die Fortsetzung einer begonnenen Kultushandlung berührt werden.

Dem gegenüber bedeutet „stören" weniger als „hindern" oder gar „verhindern". Eine „Störung" ist eine von außen her wirkende Beeinträchtigung, durch die die in Andacht befindlichen Teilnehmer einer bereits begonnenen Kultusübung von dieser abgelenkt werden, auch wenn die Handlung selbst ohne äußere Unterbrechung fortschreitet[218]). Es genügt weder, daß nur eine einzelne Person gestört wird, noch ist es erforderlich, daß sich die Störung auf alle Beteiligten erstreckt[219]). Auch ist es „vom Rechtsstandpunkte aus nicht genügend, wenn der

---

[215]) RGStr 10, 42; Olshausen § 167; A 2b; Kahl, V. D., S. 57, Blumensath S. 26; Freymond S. 87.

[216]) Frank § 167, II; Olshausen § 167, A 2b; Hälschner II, S. 714, Kahl, V D., S. 55; v. Tempski S. 56; Wachenfeld S. 474/475; RGStr 27, 296; 34, 264; R 4, 847.

[217]) Binding I, S. 182; Blumensath S. 25/26; Meves S. 360/361; Kohler, Studien I, S. 191; R 9, 170.

[218]) Kahl, V. D., S. 58; Kohler, Studien I, S. 196; RGStr 10, 42; 17, 316.

[219]) Binding I, S. 182; Frank § 167, II; Kahl, V. D., S. 58; Krischker S. 71; Schlitt S. 74; Schumacher S. 63; RGStr 37, 150.

Geistliche sich allein gestört fühlt, denn der Gottesdienst oder doch eine einzelne gottesdienstliche Verrichtung muß gestört sein. Eine nur subjektive Empfindung des Pfarrers würde das Tatbestandsmerkmal der Störung nicht erschöpfen"[220]). Der Charakter der Störung muß vielmehr allgemeiner Natur sein und sich gegen die Kultushandlung als solche auswirken. Obwohl aber der Erfolg an einem durch das Gesetz geschützten Orte eintreten muß, ist es gleichgültig, wo sich der Störenfried befindet. Er kann sich also auch außerhalb des Ortes aufhalten, an dem die Wirkung seiner Handlung eintritt. Die Dauer der Störung ist ohne Bedeutung, erforderlich ist nur, daß sie durch „Erregung von Lärm oder Unordnung" hervorgerufen wird.

Nach dem Sprachgebrauche ist unter „Lärm" jedes weithin vernehmbare Geräusch zu verstehen, das auf den Durchschnittsmenschen eine unangenehme Wirkung ausübt[221]). Auf welche Weise der Täter den Lärm erregt, ist belanglos. Es kann geschehen durch Geschrei, Gejohle, Pfeifen, Musizieren, auch durch Gewerbebetriebe, ebenso durch überlautes Beten, Sprechen oder Lachen.

Von „Unordnung" dagegen wird man sprechen, „wenn inbezug auf den Gottesdienst oder einzelne dazu gehörige Verrichtungen die äußere Ordnung beeinträchtigt, der den bestehenden Vorschriften und Einrichtungen entsprechende und nach ihnen sich gestaltende Verlauf des einzelnen in Frage stehenden gottesdienstlichen Aktes gehemmt oder vereitelt wird"[222]). Da der Begriff „Unordnung" schon die „Störung" enthält, so ist durch die Erregung von Unordnung, d. h. durch Beeinträchtigung der äußeren Ordnung die Störung schon vollendet. Obwohl eine Unordnung nicht notwendigerweise mit Lärm verbunden zu sein braucht, wird dies oftmals der Fall sein. Jedoch werden „Ungehörigkeiten, welche geeignet sind, die Aufmerksamkeit abzulenken"[223]), die also rein innere, psychische Wirkungen hervorrufen, nicht genügen, den Tatbestand der Störung zu erfüllen. Das gleiche gilt für jedes äußere Verhalten, welches zwar mit einer Kultushandlung im Widerspruche steht, aber in den Verhältnissen des Lebens seine Entschuldigung findet und den ordnungsmäßigen Verlauf der Handlung nicht beeinträchtigt. Erst wenn dieser durch die Einwirkung des Täters unterbrochen wird, kann von der Erregung einer Unordnung gesprochen werden, die also im Grunde genommen das gleiche bedeutet wie eine „Störung"[224]).

---

[220]) so RGStr 37, 152; vgl. auch RGStr 29, 334; ebenfalls R 4, 436, Binding I, S. 182.

[221]) so RGStr 37, 150; Olshausen § 167, A. 4b; Kohler, Studien I, S. 197. Freymond S. 190.

[222]) RGStr 37, 149.

[223]) Kohler, Studien I, S. 198.

[224]) Stuck S. 101. — A.A.: Villnow S. 583.

Auf welche Weise und mit welchen Mitteln der Täter „Lärm oder Unordnung" erregt, ist zur Erfüllung des gesetzlichen Tatbestandes ebenso gleichgültig[225]), wie der Aufenthaltsort des Täters, von dem aus die strafbare Handlung geschieht[226]). Entscheidend ist, daß sich der Lärm oder die Unordnung in einem durch das Gesetz geschützten Orte vollzieht, sodaß hierdurch eine Verhinderung oder Störung des Gottesdienstes oder einer einzelnen gottesdienstlichen Verrichtung eintritt. Doch trifft dies auch nur für die „im Staate bestehenden Religionsgesellschaften" zu und ist von dem Besitze von Korporationsrechten — ebenso wie im Tatbestande des § 167 S. 1 StrGB — unabhängig[227]).

Alle hier genannten Erfordernisse reichen zu einer Bestrafung des Täters allerdings erst aus, wenn die Handlung widerrechtlich geschieht[228]), „denn die Widerrechtlichkeit des Tuns ist die aus dem Deliktsbegriffe sich unmittelbar ergebende und daher selbstverständliche Voraussetzung für die Anwendung des § 167 StrGB, dergestalt, daß wenn der Angeklagte zu seiner Handlung berechtigt war, derselben der Charakter der Störung überhaupt nicht beiwohnte"[229]). Entsteht also in einer Kirche oder in einem zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte Lärm oder Unordnung dadurch, daß der Täter einen gegen sich oder einen anderen gerichteten gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff abwendet, so handelt er in Notwehr (§ 53 StrGB). Diese schließt die Rechtswidrigkeit und damit die Strafbarkeit der Handlung des Täters aus, denn dieser ist nicht verpflichtet, einen solchen Angriff zu dulden. Er kann vielmehr als Angegriffener „dem Unrechte da entgegentreten, wo es geübt wird, denn er kann den Ort der Verteidigung nicht wählen; der Ort ist durch den Angriff gegeben, dem Angegriffenen aufgedrängt"[230]).

Die Gegner dieser Ansicht[231]) vertreten den Standpunkt, daß eine Verteidigungshandlung gegen einen Angreifer bei gleichzeitiger Ver-

---

[225]) Binding I, S. 182; Villnow S. 582.

[226]) RGStr 5, 258, 259; 37, 150.

[227]) vgl. oben S. 94.

[228]) So kann z. B. nicht jede Berufsausübung, die mit Lärm oder Geräusch verbunden ist, als Störung im Sinne des § 167 S. 2 aufgefaßt werden. Dies kann nur geschehen, sofern die durch die Ausübung eines Gewerbes gezogenen Grenzen überschritten werden oder Schikane vorliegt; vgl. RGStr 37, 150.

[229]) RGStr 16, 15.

[230]) so RGStr 21, 168: Es handelt sich hier um einen rechtswidrigen Angriff eines amtierenden Geistlichen gegen einen Bürgermeister, der durch Beleidigungen von der Kanzel herab geschah, worauf dieser sich erhob und dem Pfarrer die Worte: „Ruhe! Ruhe!" zurief und mit einigen anderen Personen die Kirche verließ. — Ebenso RGStr 16, 15; 10, 43. Die gleiche Ansicht wie das RG vertreten: Binding I, S. 189; Blumensath S. 27, v. Calker S. 443 f.; Frank § 53, II; Freymond S 91; Gerland S. 302; Häschner II, S. 714; Kahl, V. D., S. 60; v. Liszt S. 579.

[231]) Baur S. 170; Finger I, S. 393; Ettinger S. 95; Meyer-Allfeld S. 187; Oetker S. 292; Olshausen § 53, A. 12.

letzung Dritter niemals vom Standpunkte der Notwehr, sondern nur von dem des Notstandes aus straflos sein könne. Dies folgt aber weder aus dem Wortlaute des Gesetzes, der der Handlung schlechthin die Rechtswidrigkeit abspricht, noch steht es mit der geschichtlichen Entwicklung im Einklang[232]).

Überdies ist diese Frage für die Rechtsprechung ohne Bedeutung, denn auch in Fällen unverschuldeten Notstandes tritt für den Täter Straflosigkeit ein. Dies könnte der Fall sein, wenn die Störung z. B. infolge eines Brandausbruches geschehen wäre, „wenn also der . . . verursachte Lärm im Hinblick auf die hierdurch herbeigeführte Störung der religiösen Feierlichkeit ein berechtigter gewesen wäre, derselbe mithin geradezu diese Feierlichkeit hätte stören dürfen"[233]).

Als subjektives Tatbestandsmerkmal fordert das Gesetz die vorsätzliche Begehung der Tat. Der Täter muß also „das Bewußtsein von dem Vorhandensein der gesetzlichen Merkmale hinsichtlich des Ortes und des Erfolges"[234]) haben, d. h. er muß wissen, daß durch sein Verhalten eine religiöse Feierlichkeit verhindert oder gestört worden ist. Daß der Täter die Störung beabsichtigte oder einen bestimmten Zweck dabei verfolgte, ist nicht erforderlich.

III. Die Bestrafung der Religionsvergehen.

Die in den §§ 166, 167 StrGB angedrohten Strafen für die dort aufgezählten Religionsvergehen betragen bis zu 3 Jahren Gefängnis. Obwohl diese Vergehen im Mittelalter mit den grausamsten Todes-, später mit schweren Kerkerstrafen und zeitweilig mit Einsperrung in Irrenhäuser bedroht waren, widerstrebt die heutige Höchstgrenze des Strafmaßes jedem gesunden Rechtsempfinden. Dies um so mehr, als das Gesetz weder zwischen schweren und minder schweren Fällen unterscheidet, noch wahlweise Geldstrafen zuläßt. Daß die Höchstgrenze des vorgesehenen Strafmaßes bei den sich über 22 Jahre erstreckenden Untersuchungen Kahls[235]) niemals erreicht worden ist, läßt erkennen, daß ein Bedürfnis für so hohe Strafen, wie sie im geltenden Gesetze angedroht sind, nicht besteht. So fordert schließlich Kahl auf Grund seiner Aufstellungen die Herabsetzung der Höchstgrenze der Strafe auf zwei

[232]) Köhler S. 16.
[233]) RGStr 5, 259.
[234]) so RGStr 23, 201; 37, 150; 17, 316; RG in Goltd. Arch. 40, 326; Frank § 166, II; Freymond S. 91; Kahl, V. D., S. 61; Krischker S. 71; Kohler, Studien I, S. 201, Olshausen § 167, A. 6; Schumacher S. 64; A.A.: Hälschner II, S. 716.
[235]) vgl. die sehr ausführliche Darstellung bei Kahl, V. D., S. 98—100.

Jahre. Daß gemäß der in der Reichsverfassung ausgesprochenen Trennung von Staat und Kirche eine Änderung und zugleich eine bedeutende Herabsetzung der Höchststrafen für Religionsvergehen eintreten muß — sofern ihre Beibehaltung in einem neuen Strafgesetzbuche überhaupt noch am Platze ist — ist für den modernen, paritätischen Staat insofern von Bedeutung, als er nur den Schutz seines eigenen Daseins kennt. Demgemäß muß er auch die in früheren Zeiten erfolgte Bestrafung der Religionsvergehen, die auf religiöser und ethischer Bewertung der strafbaren Handlung fußte, ablehnen. Ebenso ist es als eine Überspannung berechtigter staatlicher Lebensnotwendigkeiten anzusehen, wenn die Strafandrohungen für Religionsvergehen diejenigen für Vergehen gegen die öffentliche Ordnung und den öffentlichen Frieden weit überschreiten[236]).

[236]) ähnlich Krischker S. 72; Moser S. 103; Schlitt S. 89.

D. Die Mängel des geltenden Rechts.

Die Religionsvergehen sind — wie oben dargelegt — seit der Aufklärungszeit allmählich immer mehr aus der staatlichen Strafgesetzgebung herausgedrängt worden. Ursprünglich eine stattliche Anzahl, kennt das geltende Recht nur noch einige wenige. Auch ihre Daseinsberechtigung ist zweifelhaft und bestritten, und zwar nicht nur aus juristischen Gesichtspunkten heraus, sondern überhaupt auf Grund der geistigen, religiösen und kulturellen Erneuerung unseres gesamten Lebens. Die Folgerungen, die sich für den Gesetzgeber hieraus ergeben, seien hier kurz zusammengefaßt. Findet doch das Für und Wider hinsichtlich der Bestrafung der Religionsvergehen in weitesten Kreisen des Deutschen Volkes größte Beachtung.

Im Mittelpunkte der Untersuchung stehen die Tatbestände des § 166 StrGB, die Gotteslästerung und die Beschimpfung von Religionsgesellschaften. Beide sind als die letzten Reste des eigentlichen Religionsstrafrechts anzusehen. Die anderen oben erörterten Tatbestände — Unfug an Kultorten, Verhinderung des Einzelnen am Gottesdienste und Störung des Gemeindegottesdienstes — können als Religionsvergehen in weiterem Sinne bei Anwendung der „Säkularisationsmethode“[1]) ohne weiteres in die für sie in Frage kommenden Verbrechensgruppen eingegliedert werden. Dies würde dem Gesetz nur Klarheit geben[2]). Erwartet man von dem künftigen Strafgesetze, daß es einen dauerhaften Zustand in der Einheit von Weltanschauung, Recht und Kultur, und damit eine Befriedigung Deutschen Sehnens herbeiführen soll, so wird der bisher in den erschienenen Entwürfen eingeschlagene Weg aufgegeben werden müssen. Durch Umarbeiten einzelner gesetzlicher Bestimmungen, durch Zugeständnisse hier und dort, wird die Frage des Religionsstrafrechts nicht gelöst werden. Vielmehr könnte sie hierdurch wiederum nur aufgehalten werden, zumal jedes Gesetz etwas Starres, Unveränderliches darstellt, das um so rascher veraltet, je größer die ihm anhaftenden Mängel sind. Diese bestehen aber im § 166 StrGB darin:

1. daß er seinen Zweck verfehlt;

---

[1]) Kahl, V. D., S. 95.

[2]) So könnten Kirchenunfug und Störung des Gottesdienstes als eine Abart des Hausfriedensbruches (§ 123 StrGB) oder als Sachbeschädigung (§ 304 StrGB), der Tatbestand des § 167 S. 1 als eine Abart der Nötigung aus § 240 StrGB bestraft werden. — Vgl. Kahl, V. D., S. 102; Kahl, Festschrift, S. 234; Binding I, S. 182.

2. daß seine Auswirkung ungleichmäßig ist, da er nur die mit Körperschaftsrechten ausgestatteten Religionsgesellschaften — insbesondere die römisch-katholische Kirche — schützt;
3. daß er in Wahrheit nicht eine Beschränkung der Schimpf-, sondern der Lehr- und Bekenntnisfreiheit, sowie der Gewährleistung freier Kritik bedeutet.

Der erste Mangel, der § 166 StrGB erfülle nicht seinen Zweck, findet seine Bestätigung darin, daß zwischen dem Zweck und der Wirkung dieser Strafvorschrift ein offensichtliches Mißverhältnis besteht. Dies geht auch daraus hervor, daß sich das Schutzobjekt des § 166 StrGB in keiner Weise klar erkennen läßt. Gibt doch keine der vorhandenen Theorien[3]) eine klare Beantwortung für die Frage der Daseinsberechtigung und der rechtspolitischen Zweckmäßigkeit dieser Gesetzesvorschrift. Vielmehr läßt sich aus jeder der hier erörterten und von namhaften Vertretern verfochtenen Theorien zweckmäßigerweise eine Streichung der Strafbestimmungen begründen[4]). Allein die herrschende Unklarheit über den Zweck dieser Strafvorschriften sollte zu ihrer Beseitigung führen.

Erwägt man den zweiten gegen den § 166 StrGB erhobenen Vorwurf, so zeigt es sich, daß diese Gesetzesvorschrift den Makel der Ungleichheit auf der Stirne trägt. Liegt doch in der Verleihung des Strafschutzes allein an die mit öffentlichen Körperschaftsrechten begabten Religionsgesellschaften eine einseitige, durch nichts gerechtfertigte Bevorzugung dieser vor den nicht mit Körperschaftsrechten ausgestatteten[5]), die die Forderung nach Gleichheit der religionsgesellschaftlichen Verbände untereinander verletzt und wie ein den großen Religionsgesellschaften gegebenes Privileg wirkt. Die Verleihung von Körperschaftsrechten erfolgt nach verwaltungsrechtlichen Gesichtspunkten. Diese aber dürfen bei der Gewährung des Strafschutzes nicht maßgebend sein. Sie haben hiermit nicht das geringste zu tun. Auch ist nicht ersichtlich, weshalb nur hinsichtlich der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts ein Strafschutzbedürfnis bestehen sollte. Gibt es doch auch große und bedeutende Religionsgesellschaften, die trotz ansehnlichen Mitgliederbestandes die öffentlichen Körperschaftsrechte nicht besitzen[6]). Ihnen den Strafschutz nur wegen des Fehlens dieser Rechte

---

[3]) — obwohl hier die Friedensschutztheorie als die geeignetste und zweckmäßigste vertreten wird. —

[4]) Kahl, V. D., S. 81; Kohlrausch S. 3 f., S. 42 f.; Ettinger S. 97 f.; Rode S. 9 f.; Krischker S. 73 f.

[5]) Ernst Feder S. 60; Kahl, V. D., S. 41; Kohlrausch S. 47; Krischker S. 74.

[6]) Kahl, V. D., S. 41 nennt die anglikanische und die griechisch-katholische Kirche, während Olshausen § 166, A. 9 nur die anglikanische Kirche hierher rechnet, „dagegen die griechisch-katholische Kirche als geschützt an-

versagen zu wollen, bedeutet aber gesetzgeberische Willkür. Mögen die Bedenken, denen die gegenwärtige Regelung des beschränkten Strafschutzes entsprungen ist, eine gewisse Berechtigung gehabt haben, heute sind sie bedeutungslos, da nach RV Art. 137 und BGB § 21 jede Religionsgesellschaft durch Eintragung in das Vereinsregister in den Besitz der Rechtsfähigkeit gelangen kann. Auch würde es nur der Billigkeit entsprechen, wenn der Gesetzgeber den Strafschutz gegen Beschimpfungen auf alle rechtsfähigen Religionsgesellschaften ausdehnen und so mit einer „staatskirchlichen Reminiszenz" aufräumen würde[7]).

Daß durch die Strafbestimmung des § 166 S. 2 StrGB die römisch-katholische Kirche sich eines wirksameren Schutzes erfreut als die evangelische oder andere christliche Religionsgesellschaften[8]), ist in bezug auf das Vorhandensein einer weit größeren Zahl von „Einrichtungen und Gebräuchen" derselben bereits nachgewiesen worden. Auch hierin liegt eine Bestätigung der ungerechten Wirkung des im § 166 S. 2 StrGB gewährten Strafschutzes[9]).

Daß die Wirkungen der sich an § 166 S. 2 StrGB anschließenden Strafprozesse den konfessionellen Frieden zumeist bei weitem mehr stören werden, als die Religions- oder Kirchenbeschimpfungen selbst, ist bereits oben festgestellt worden[10]). So wird denn der Friedensschutz als Schutzobjekt des § 166 S. 2 StrGB — wenigstens in dieser Hinsicht — wirkungslos sein, zumal die Beschimpfungshandlung den Rechtsfrieden und die öffentliche Ordnung meistens weniger gefährden wird, als der sich an sie anschließende Strafprozeß. Hierdurch wird aber das ungleichmäßige Verhältnis von Zweck und Wirkung wiederum deutlich gekennzeichnet[11]).

Schließlich ist § 166 StrGB auch noch deshalb abzulehnen, weil das Gebiet der sachlichen Kritik in den Fragen der Wissenschaft und des Glaubensbekenntnisses in den Fragen der Weltanschauung gefährdet wird. Dieser Vorwurf, der zugleich die negative Aufgabe des Strafgesetzes, die Verhütung von Übergriffen der Strafjustiz betrifft, stützt sich in der Hauptsache auf die im § 166 StrGB gebrauchten unklaren Begriffe. Da eine scharfe, eindeutige Abgrenzung für sie nicht möglich

---

sieht, da eine im Bundesgebiet bestehende Gemeinde (z. B. die in München) Korporationsrechte besitzt"; ebenso Binding I, S. 180.

[7]) Kahl, V. D., S. 41; ebenso Kohlrausch S. 48; Krischker S. 75.

[8]) Kahl, V. D., S. 91; Kohlrausch S. 48 f.; Krischker S. 75; Ettinger S. 102; Thümmel, Religionsschutz 1927, S. 43.

[9]) Die im Anschluß an den Thümmelprozeß an den Reichstag gerichtete „Bittschrift" aus dem Jahre 1888 forderte ebenfalls die Streichung der „speziellen Religionsdelikte", da ihre Beibehaltung die evangelische Kirche gegenüber der römisch-katholischen benachteilige. — Vgl. Thümmel, Recht und Staat, S. 31 f.

[10]) Vgl. oben S. 61; ebenso Ettinger S. 106.

[11]) Vgl. oben S. 63.

ist, so werden sie bei allen für diesen Paragraphen geltend zu machenden Abänderungsvorschlägen eine kritische Behandlung an erster Stelle erfahren müssen. Begriffe wie: „Beschimpfen, rohe Form, schimpflicher Inhalt“[12]), sind leider allzu dehnbare, allein auf das Gefühlsmäßige abstellende „Kautschukausdrücke“[13]), die nicht annähernd abgegrenzt werden können. Die Folge dieser Unklarheit der Begriffe muß aber zu einer Auflösung der Tatbestandsmerkmale und damit zu gefährlicher Rechtsunsicherheit führen[14]).

Sucht man indessen die Schwierigkeiten, für die objektiven Merkmale der genannten Begriffe, insbesondere des Beschimpfungsbegriffes durch die Erforschung der Gesinnung des Täters zu beseitigen, indem man jede ernsthafte Kritik straflos ausgehen läßt, so stellt man hierdurch schließlich die Entscheidung vollkommen in das subjektive Ermessen des Richters. Erscheint doch die Erforschung der Gesinnung des Täters, ob die Handlung in einer verwerflichen Absicht, aus gemeinen Motiven, mit schimpflichem Zwecke begangen sei, für den Richter psychologisch schier unlösbar. Trotz „unbegrenzten Vertrauens zum deutschen Richterstande“[15]) wird das Urteil von der Weltanschauung des Richters abhängig sein, von der er sich wie jeder andere Mensch nicht völlig frei machen kann, da sie ihn unbewußt in ihrem Banne hält und vielleicht gar daran hindert, auf Grund seiner eigenen politischen, sozialen und religiösen Anschauung einen konkreten Tatbestand zu beurteilen. Überdies steht „das Interesse an freier sachlicher Kritik in religiösen Dingen“, das der Richter verletzten kann, unvergleichbar höher als die Interessen, die er schützen soll: „jene irdischen, dogmatischen und kulturellen Ausprägungen der unverletzbaren und unschützbaren inneren Religion“[16]).

E. Die Versuche der Neugestaltung der Religionsvergehen.

Die vielen erkannten Mängel unseres in den Tagen der Reichsgründung geschaffenen und noch heute geltenden Strafgesetzbuches, die Wissenschaft und Rechtsprechung während des Bestehens desselben, also in einer Zeitspanne von mehr als 60 Jahren herausgefunden haben, haben die Forderung nach einer Neugestaltung des Strafrechts, die den gemachten Vorschlägen gerecht werden soll, nicht verstummen lassen.

[12]) RGStr 10, 146; 26, 403; 30, 194.
[13]) Thümmel, Religionsschutz 1927, S. 47.
[14]) Pfleiderer S. 479.
[15]) Kahl, V. D., S. 91, 92.
[16]) Kohlrausch S. 86.

In bezug auf die Religionsvergehen herrscht jedoch Streit, sowohl über ihre künftige Stellung im System des neuzuschaffenden Strafgesetzbuches, als auch über ihre Streichung als selbständige Vergehen und Einordnung unter andere bereits vorhandene Tatbestände, wie die §§ 130, 185, 123, 304, 240 StrGB[1]). Auch gehen die Meinungen darüber auseinander, ob für das Vergehen der Gotteslästerung noch Raum in dem neuen Gesetzgebungswerke ist.

Fordern doch die einen[2]) die Streichung dieses Tatbestandes mit der Begründung, er sei ein Überbleibsel aus dem Mittelalter und verfehle seinen Zweck, der Aufrechterhaltung des Friedens zu dienen, während die anderen[3]) für seine Beibehaltung eintreten, weil die Forderung nach Streichung dieses Vergehens in weiten Teilen des Volkes kein Verständnis fände, vielmehr eine solche nach Bestrafung desselben vorhanden sei. Wieder andere stehen auf dem Standpunkte, die Bestrafung nach § 166 StrGB fallen und dafür die Verletzung des religiösen Gefühls oder Empfindens treten zu lassen[4]).

Ebenso wie auf dem Gebiete der Religionsvergehen, auf dem sich die verschiedenen Meinungen bekämpfen, sieht es auf allen anderen Gebieten des Strafrechts aus. Die gesamte strafrechtliche Erneuerungsbewegung ist schließlich im sogenannten „Schulenstreit" stecken geblieben. Da eine Einigung nirgends erzielt worden ist, so ist es eine Tat von nicht zu unterschätzender Bedeutung gewesen, daß es dem hervorragenden Staatssekretär des Reichsjustizamts Nieberding im Jahre 1902 gelungen ist, führende Männer der sich streitenden Strafrechtsschulen zusammenzubringen, die unter Zurückstellung alles Trennenden gemeinsam an die Lösung der großen Aufgabe herangetreten sind[5]). Sie entschließen sich, zur Vorbereitung der Neugestaltung des Strafgesetzbuches „eine zuverlässige und erschöpfende Übersicht über die strafrechtlichen Grundsätze aller größeren Kulturstaaten herzustellen und zu diesem Zwecke vergleichende Darstellungen der wichtigeren Materien aus dem strafrechtlichen Gebiete zu beschaffen"[6]). Die Aufgabe ist durch die gemeinsame Arbeit fast aller deutschen Hochschullehrer des Strafrechts gelöst worden[7]). Sie führt zu dem 16-bändigen Werke: „Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts"

---

[1]) Kahl, V. D., S. 95; Ettinger S. 112; Hälschner II, S. 703.
[2]) Beling S. 33; Kohlrausch S. 101; Thümmel, Religionsschutz 1927, S. 66 f.; Thümmel, Recht und Staat, S. 24 f.; 30 f.; Pleiderer S. 479; Ernst Feder S. 71; Meyer S. 46; Henkel S. 951.
[3]) Kahl, V. D., S. 81; Jauck S. 362; Moser S. 81 u. 105; Rode S. 51 u. 44; Schlitt S. 91; Schumacher S. 103.
[4]) Beling S. 32; Jauck S. 369.
[5]) Vgl. DJZ. 1902, S. 301.
[6]) Vgl. Einladungsschreiben vom 16. Juli 1902 an die zu berufenden Mitglieder des Komitees.
[7]) Binding lehnte die Mitarbeit ab.

(1905—1909), (V. D.). Auf der Grundlage dieses Werkes erscheint im Jahre 1909 als private Arbeit, nicht als amtlicher Entwurf, der „Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuche“[8]). Seine Veröffentlichung erfüllt insofern ihren Zweck, als das Schrifttum ihn im allgemeinen für den auszuarbeitenden Regierungsentwurf als grundlegend ansieht. Zwei Jahre später (1911) folgt der von Kahl, von Lilienthal, von Liszt und Goldschmidt gefertigte „Gegenentwurf zum Vorentwurf eines Deutschen Strafgesetzbuches“[9]), der bei den Arbeiten an dem grundlegenden Entwurf der von 1911 bis 1913 tagenden Strafrechtskommission Berücksichtigung findet. Das Ergebnis der Beratungen ist nach erfolgter Begutachtung durch das Reichsjustizamt und den Bundesrat, sowie nach Vorlage im Reichstage der „Entwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuche nach den Beschlüssen der Strafrechtskommission, Berlin 1913“[10]), der sogenannte „Kommissionsentwurf“.

Der Ausbruch des Weltkrieges hat der Weiterarbeit ein plötzliches Ende bereitet. Sie ist erst im Frühjahr 1918 wieder aufgenommen worden. Der „Kommissionsentwurf von 1913“ wird den Nachkriegsverhältnissen angepaßt und als „Entwurf von 1919“ veröffentlicht. Dies geschieht, um ihn der allgemeinen Kritik auszusetzen, da er keinen amtlichen Charakter trägt, sondern eine Privatarbeit seiner Verfasser darstellt[11]).

Ein im Jahre 1922 von Radbruch verfaßter Entwurf gelangt indessen nicht zur Veröffentlichung[12]).

Da die bisherigen privaten Strafgesetzentwürfe eine befriedigende Lösung nicht erbracht haben, so entsteht der „amtliche Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches nebst Begründung“ von 1925, der unter Anlehnung an die früheren Entwürfe auf den Beschlüssen der Strafrechtskommission beruht und für das neuzuschaffende Strafgesetzbuch für Deutschland und Österreich bestimmt ist. Nach Abänderung „in zahlreichen, auch bedeutenderen Punkten“[13]) wird dieser Entwurf, „ohne jedoch die Grundlinien der Reform zu verlassen“[14]), zum „Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs von 1927“.

---

[8]) „Bearbeitet von der hierzu bestellten Sachverständigen-Kommission. Veröffentlicht auf Anordnung des Reichsjustizamtes.“ Berlin 1909, Guttentag.

[9]) Berlin, 1911, Guttentag.

[10]) Berlin 1913, Reichsdruckerei.

[11]) Nach Erscheinen des „Entwurfs von 1919“ macht die langersehnte Rechtsangleichung auf strafrechtlichem Gebiete zwischen dem Reiche und Österreich Fortschritte durch Erscheinen des „Österreichischen Gegenentwurfs zu dem Allgemeinen Teil des ersten Buches des Deutschen Strafgesetzentwurfes vom Jahre 1919“, der im Jahre 1922 als nichtamtliche Arbeit veröffentlicht wird.

[12]) Radbruch erläutert und begründet ihn in ZStW. 45, 417.

[13]) Schäfer, Einl. S. IX.

[14]) Begr. Entwurf 1927, S. 4.

Die Beratungen über diesen Entwurf sind im Reichstage in erster Lesung zu einem gewissen Abschlusse gebracht[15]), hingegen in zweiter Lesung infolge der Auflösung des Reichstages abgebrochen worden. Die Neugestaltung unseres Strafrechts endet also mit dem „Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches nach den Beschlüssen der ersten Lesung des Deutschen Reichstagsausschusses und den Deutschen und Österreichischen Strafrechtskonferenzen". Dieser Entwurf wird auch vielfach als „Entwurf 1930" bezeichnet[16]).

F. Das nationalsozialistische Strafrecht.

Auf die Neugestaltung der Religionsvergehen in den einzelnen Entwürfen näher einzugehen, erübrigt sich ebenso, wie Gegenüberstellungen derselben mit dem geltenden Rechte vorzunehmen. Die bisher erschienenen Entwürfe sind durch die politischen Ereignisse überholt worden. Für den nationalsozialistischen Staat können weder das geltende Strafrecht[1]), noch die Entwürfe jemals die Grundlage für die Neugestaltung des Strafgesetzbuches bilden. Dient der nationalsozialistische Staat doch allein „der Erhaltung und Sicherung des Bestandes der Nation, des Volkstums, der Rasse"[2]). Schutzbestimmungen für diese Begriffe sind aber dem jetzigen Strafrecht, sowie den Entwürfen fremd. Aus diesem Grunde bedürfen wir „eines Strafrechts, das Volk und Familie voranstellt, das sittliche Güter den materiellen überordnet, mit einem Wort, eines nationalsozialistischen Strafrechts"[3]), das dem völkischen Gemeinschaftsleben zu dienen bestimmt ist. Es muß ein Recht sein, das mit dem Mittelalter auf allen Gebieten Schluß macht, das sich, „von den vorgänglichen Entwicklungen einer Knechtsphilosophie im Dienste undeutscher Dogmen" trennt, auch auf die Gefahr hin, daß „man uns auch da und dort in undeutschen Kreisen sagt: Ihr seid unkirchlich und antigläubig . . . Die deutschen Denker sollen nicht umsonst gedacht, gewirkt und den deutschen Geist freigehalten haben. Kant, Schopenhauer und Nietzsche, sie sollen uns bestätigen, daß wir aus der freien deutschen Entwicklung des deutschen Menschen soviel Reservoir an Schöpferkraft haben, daß wir Anleihen aus fremden geistigen Gebieten nicht nötig haben. Wir bauen auf, auf den ewigen Sätzen unserer völkischen Notwendigkeit. Unser Ziel ist das deutsche

[15]) Neben diesen Beratungen liefen die Sitzungen der deutschen und österreich. parlamentarischen Strafrechtskonferenzen gleichzeitig nebenher.
[16]) Ausgabe von Kohlrausch, Berlin, W. de Grüyter, 1930.
[1]) obwohl es bereits inzwischen starke Abänderungen erfahren hat.
[2]) Kerrl S. 4.
[3]) Freisler S. 9.

Recht und die Vereinigung von deutscher Rechtsseele und deutscher Volksseele“[4]).

Die im Jahre 1933 erschienene Denkschrift des Preußischen Justizministers will im 2. Abschnitt des 1. Teiles unter der Überschrift „Schutz von Rasse und Volkstum“, im 1. Titel des 3. Kapitels auch „Angriffe auf die Religion“ unter Strafe stellen. Zur Begründung der Bestrafung der Religionsvergehen im nationalsozialistischen Staate geht die Denkschrift von Punkt 24 des Parteiprogramms der NSDAP. aus. Dieser lautet:

> „Wir fordern die Freiheit aller religiösen Bekenntnisse im Staat, soweit sie nicht dessen Bestand gefährden oder gegen das Sittlichkeits- und Moralgefühl der germanischen Rasse verstoßen.
>
> Die Partei als solche vertritt den Standpunkt eines positiven Christentums, ohne sich konfessionell an ein bestimmtes Bekenntnis zu binden.“

Diesen Programmpunkt erläutert Graf Reventlow[5]) folgendermaßen: „An sich ist die Forderung des ersten Satzes des Punktes 24 nicht christlich, alles eher, denn christlich! Denken wir uns einen christlichen Staat als solchen, in dem also das Christentum Staatsreligion, mit dem Staat also eins wäre, so würde dieser erste Satz schon im Februar 1922 eine Unmöglichkeit gewesen sein. Die NSDAP forderte damals die Freiheit aller Bekenntnisse im Staat, sie dachte sich infolgedessen auch den Staat, den sie wollte, nicht als einen christlichen, noch auch das Christentum als Staatsreligion, sonst hätte sie nicht Freiheit fordern können. Vom Boden des Christentums ist auch die Forderung einer Freiheit für alle Bekenntnisse eine Unmöglichkeit, denn die Vertreter des Christentums stehen heute wie immer auf dem Wort: wer nicht für mich ist, der ist wider mich. . . . Das Christentum ist von Grund aus unduldsam und hat auch nie diese Unduldsamkeit verleugnet.

Es ergibt sich also aus diesem ersten Satz, von welcher Seite auch immer gesehen, daß der Punkt 24 des Programms der NSDAP. nicht vom Boden einer christlichen Anschauung aus geschaffen wurde“.

Wenn der Absatz 2 des Punktes 24 sagt: „Die Partei als solche vertritt den Standpunkt eines positiven Christentums, ohne sich konfessionell an ein bestimmtes Bekenntnis zu binden“, so ist die innerste Tendenz desselben wohl nicht so zu verstehen, daß „das Deutsche Volk, in welcher Form es auch sei, unter der Parole des Christentums zu sammeln und damit einfach an seine religiöse Vergangenheit zu bin-

[4]) Hans Frank im Völk. Beob. v. 5. Mai 1934.
[5]) Graf Reventlow im „Reichswart“ Nr. 9 (Beilage) v. 4. 3. 1934.

den“[6]) sei. Vielmehr sollte „gegenüber einer glaubenslosen Politik zum Ausdruck gebracht werden, daß in der Nationalsozialistischen Bewegung aus Glauben heraus gelebt und gekämpft werde“. Gegenüber dem „Ursinn des Punktes 24“ verliert der Wortlaut desselben an Bedeutung. Der Ausdruck „positives Christentum“ deutet „auf die religiöse Kraft, die von dem Glauben gefordert wird“ hin, ist also gleichbedeutend mit „positiver Religion“[7]).

Graf Reventlow kommt zu dem Ergebnis, daß der Nationalsozialismus den Kampf nicht für die christlichen Bekenntnisse geführt habe, sondern für das Deutsche Volk und das Deutschtum überhaupt. „Der gewaltige entscheidende Sieg des Nationalsozialismus aber ist, das wollen wir auch in diesem Zusammenhang betonen, ohne die christlichen Kirchen erfochten worden, ja gegen sie . . . Die Partei ist ein rein politischer Begriff. Daraus ergibt sich ohne weiteres die wichtige, entscheidende Tatsache, daß dieser (zweite) Teil des Programmpunktes 24 nur die politische Vertretung des Standpunktes eines positiven Christentums bedeuten sollte und bedeuten kann.“[8])

Demzufolge ist es selbstverständlich, wenn die Denkschrift als ersten Tatbestand aufstellt:

> „Wer es unternimmt, öffentlich das religiöse Empfinden des Deutschen Volkes zu beschimpfen oder böslich verächtlich zu machen, wird wegen Verletzung des religiösen Volksempfindens bestraft.“

Schutzobjekt dieser Strafvorschrift ist „das religiöse Volksempfinden“. Die Begriffsbestimmung hierfür gibt die Denkschrift[9]) selbst; es ist „das tief verwurzelte religiöse Gefühl des Volkes, das über alle Bekenntnisse hinweg die Deutschen eint und auch denjenigen in seinem Banne hält, der den Einrichtungen der Kirche ablehnend gegenübersteht“, also „jedes echte religiöse Bekenntnis, das nicht den germanischen Werten widerspricht“[10]). Es würde also durch diese Strafbestimmung die im Volke vorhandene Religiosität geschützt werden. Dies wäre angesichts der heutigen geistigen Lage durchaus zweckentsprechend. Würde es doch zugleich auch als Verwirklichung der Forderung des Programmpunktes 24 angesehen werden können, wenn das religiöse Empfinden aller derjenigen geschützt würde, deren Überzeugung nicht christlich, ja sogar antichristlich eingestellt ist, sofern es aus dem Sittlichkeits- und Moralgefühl der germanischen Rasse heraus geboren

---

[6]) Hauer S. 14.
[7]) Hauer S. 15.
[8]) Graf Reventlow im „Reichswart“ Nr. 9 (Beilage) v. 4. 3. 1934.
[9]) Denkschrift S. 53.
[10]) Rosenberg in seiner Rede am 23. 2. 1934, abgedruckt im „Reichswart“ a.a.O.

ist[11]). Gleichzeitig würde diese Strafbestimmung aber auch dem Merkmale des totalen Staates[12]) entsprechen, der die Einheit von Volk und Recht fordert, in dem das Recht nicht mehr der Niederschlag einer überstaatlichen, abstrakten Rechtsidee ist, wie im naturrechtlichen Rationalismus, in dem es vielmehr die in der völkischen Idee begründete Ordnung des Gemeinschaftslebens, also völkisches Recht, „Volksrecht" ist[13]).

Außer diesem Tatbestande, der das durch das Blut bedingte religiöse Empfinden des Deutschen Volkes schützen will, stellt die Denkschrift im zweiten Tatbestande den christlichen Glauben unter Strafschutz. Diese Strafbestimmung lautet:

> „Wer es unternimmt, öffentlich den Glauben einer staatlich anerkannten Religionsgesellschaft, ihre Einrichtungen oder Gebräuche oder diese selbst in einer Weise zu beschimpfen oder verächtlich zu machen, die geeignet ist, das Volksempfinden gröblich zu verletzen, wird wegen Glaubenslästerung bestraft."

Die Denkschrift geht mit der Aufstellung des Tatbestandes der „Glaubenslästerung" weit über den im geltenden Recht bestehenden § 166 StrGB hinaus, der Gotteslästerung und Beschimpfung von Religionsgesellschaften unter Strafe stellt. Sie gewährt den Strafschutz, ähnlich wie es § 180 des Entwurfs von 1927 tun will, nur den staatlich anerkannten Religionsgesellschaften. Daß unter den Tatbestand der Glaubenslästerung sowohl die Gotteslästerung als auch die Beschimpfung der „Lehren" einer Religionsgesellschaft fallen werden,

---

[11]) Auf die Lehren des Christentums hier näher einzugehen, erübrigt sich, da dies nicht im Rahmen dieser Arbeit liegt.

[12]) „Zum Schrecken weiter Kreise hat der Nationalsozialismus die Totalität des Staates verkündet und durch energische Maßnahmen zur Geltung gebracht" (so Gerschmann S. 26/27). Dieser „totale Staat", der in vollkommenem Gegensatze zum „liberalen Staate" steht, stellt seine Machtposition durchaus in den Vordergrund. Er ist der Staat, dessen Staatsgewalt und Zuständigkeit vor keinem menschlichen Lebensgebiet Halt macht" (so Koellreutter, Grundriß S. 64). „Totaler Staat kann deshalb auch immer nur ein von einer bestimmten Staatsidee getragener Staat sein. Der Deutsche Führerstaat muß deshalb die nationalsozialistische Staatsidee als einheitliche Haltung dem ganzen Volke aufprägen" (so Koellreutter, Führerstaat S. 15). „Die Totalität des nationalsozialistischen Staates ist Totalität der nationalsozialistischen Weltanschauung. Diese als Gemeinschaftsidee, die den nationalsozialistischen Staat trägt, ist total, indem sie alles mit ihrem Geiste durchdringen und allen Lebensgebieten ihren Stempel aufdrücken will. Daher verlangt der nationalsozialistische Staat, daß jeder einzelne seinem Tun und Lassen diese Gemeinschaftsidee zugrunde legt, d. h. er muß sich vergewissern, was sein Verhalten für die Gemeinschaft bedeutet . . . Der nationalsozialistische Staat stellt insofern „die totale Inpflichtnahme des einzelnen für die Nation" (Forsthoff S. 42) dar" (v. Bahrfeldt S. 12); ähnlich Forsthoff S. 29; Freisler S. 44.

[13]) Vgl. Larenz S. 19 f.; derselbe S. 26: „Recht ist lebendiger Wille der Rechtsgemeinschaft, des Volkes; es ist die von der Gemeinschaft gelebte und durch sie selbst verwirklichte Lebensform"; ähnlich Nicolai, Grundlagen S. 88.

dürfte kaum zweifelhaft sein. Es geht auch aus der Begründung des § 180 des Entwurfs von 1927 hervor[14]): „Durch die Gleichstellung des „Glaubens" mit der Religionsgesellschaft selbst werden besondere Vorschriften über die Gotteslästerung entbehrlich. Der Gottesglaube, die Verehrung eines höchsten Wesens, bildet den wesentlichsten Inhalt der religiösen Vorstellungen überhaupt; wer den Gott beschimpft, den eine Religionsgesellschaft verehrt, beschimpft ihren Glauben. Unter Glauben einer Religionsgesellschaft sind ihre Grundlehren und, soweit sie die Anerkennung bestimmter Bekenntnissätze von ihren Angehörigen fordert, die Gesamtheit dieser Bekenntnissätze zu verstehen."

Im Gegensatze zum geltenden Recht gibt aber die Denkschrift dem Gotteslästerungsvergehen eine objektive Wendung, indem sie den Erfolg der Gotteslästerung nicht mehr von der Ärgerniserregung abhängig macht, sondern es schon genügen läßt, daß die Tat geeignet ist, das Volksempfinden gröblichst zu verletzen[15]). Hier aber entstehen schon Schwierigkeiten. Wird es doch häufig Fälle geben, in denen der Glaubensschutz dem Volksempfinden widersprechen wird. Denn „das paulinisch dogmatische Christentum kann sich den beiden vom Nationalsozialismus unabtrennbaren Bedingungen — nämlich dem germanischen Sittlichkeits- und Moralgefühl — als übergeordneten Maßstäben nicht fügen, auch wird es immer nur der Glaube bestimmter Kreise sein, die — von dem Weltbild der Wissenschaft und den Grundsätzen der Erkenntnis ebensowenig beeinflußt, wie von Rassenseelenkunde und wirklicher rassischer Eigenart — in der Lage sind, sich einem Dogma zu verschreiben, niemals aber der Glaube des Volkes als solchem"[16]).

So dürfte dieser Tatbestand im Grunde genommen nur dazu dienen, Gott und das religiöse Empfinden der Angehörigen der staatlich anerkannten Religionsgesellschaften zu schützen, nicht aber die Vorstellungen und das religiöse Empfinden derjenigen Teile des Volkes, die — obwohl von tiefer Religiosität — außerhalb der staatlich anerkannten Religionsgesellschaften stehen. Darin aber, daß der Strafschutz nur diesen zuteil wird, kann schließlich eine Willkür des Gesetzgebers erblickt werden, die sich mit den Anschauungen der Parität im modernen Staate nicht vereinbaren läßt. Will man dagegen das religiöse Empfinden aller Volksgenossen durch Strafbestimmungen schützen und dabei wahrhaft gerecht sein, so muß man diese von allen Einschränkungen und Einseitigkeiten befreien. Man müßte sich dann

---

[14]) Begründung zum Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches: S. 92; ebenso Kahl, Beiträge S. 309.

[15]) Während der § 180 E. 1927 auf das Empfinden der Angehörigen der betreffenden Religionsgesellschaft abstellt, kommt dies im nationalsozialistischen Staate nicht in Frage, da hier jeder in erster Linie Volksgenosse und dann erst Anhänger einer Religionsgesellschaft ist.

[16]) Mandel S. 29.

den Vorschlag Belings[17]) zu eigen machen, der folgende Strafbestimmung aufstellt: „Wer vorsätzlich das religiöse Gefühl eines anderen verletzt, wird . . . bestraft."

Außerdem bedeutet der Schutz des christlichen Glaubens, der die „Lehren" der staatlich anerkannten Religionsgesellschaften mitumfaßt, eine Rückkehr zum § 135 des Preußischen Strafgesetzbuches von 1851, also ein Preisgeben der Errungenschaften unserer Aufklärer und Philosophen, einen Sieg der romantisch-orthodoxen Reaktion und somit einen Rückfall in mittelalterliche Zeiten[18]). Eine Erweiterung der Gotteslästerung zum Glaubensschutz, also eine Verallgemeinerung des Tatbestandes des § 166 StrGB, wie dies der vorliegende Tatbestand ergibt, ist aber damals schon vom Strafrechtsausschuß bei dem Entwurf von 1927 abgelehnt worden und zwar als „begrifflich unbeschränkt und unbegrenzbar, als ungerechtfertigte Erweiterung des strafrechtlichen Religionsschutzes, als ungeeignet für richterliche Auslegung und Anwendung, als Quelle schwerer Konflikte"[19]). Würde es doch geradezu eine unerträgliche Gewissensbelastung für den Richter bilden, wenn er in seinem Urteile in den Kampf um Glaubensgrundsätze einzugreifen hätte.

Abgesehen davon, daß die Denkschrift mit dem Schutze des Volksempfindens den Standpunkt der Gefühlsschutztheorie vertritt, der oben[20]) bereits abgelehnt wurde, enthalten die beiden Tatbestände — die Verletzung des religiösen Volksempfindens und die Glaubensläste-rung — Begriffe, wie „beschimpfen" und „verächtlich machen", die an Klarheit zu wünschen übrig lassen[21]). Auch gilt, sofern es sich um ein „böswilliges verächtlich machen" handelt, hinsichtlich der Erforschung der Gesinnung des Täters durch den Richter das bereits oben Gesagte[22]).

Für die weiteren in der Denkschrift aufgeführten Tatbestände, die Beschimpfung der Einrichtungen und Gebräuche einer staatlich anerkannten Religionsgesellschaft, sowie dieser selbst, ebenso für die Störung des Gottesdienstes sei auf die früher gemachten Ausführungen verwiesen.

Wenn die Denkschrift eine besondere Strafbestimmung zur Fernhaltung schwerer Störungen der Sonn- und Festtagsruhe aufstellt, so mag an dem hierfür bestehenden Bedürfnis einer solchen Gesetzesvorschrift kein Zweifel bestehen. Trotzdem ist es nicht ersichtlich, weshalb dieser Tatbestand unter dem Titel „Angriffe auf die Religion" aufgeführt wird. Würde doch auch eine Verletzung der Feiertagsruhe

[17]) Beling S. 32, 33. — A.A.: Ernst Feder S. 65.
[18]) Vgl. oben S. 32 f.
[19]) Kahl in Festgabe für Frank II, S. 296.
[20]) Vgl. oben S. 54 f.
[21]) Vgl. oben S. 102 f.
[22]) Vgl. oben S. 103 f.

an den nationalen Feiertagen ebenso strafbar sein, wie eine solche der in § 4 des „Gesetzes über die Feiertage“[23]) aufgezählten christlichen Festtage. Näher auf diese Bestimmung einzugehen erübrigt sich, da sie nicht als eigentliches Religionsvergehen angesehen werden kann.

G. Schlußwort.

Der Überblick über die geschichtliche Entwicklung der Religionsvergehen hat gezeigt, daß ihre Bestrafung seit der Einführung der christlichen Lehre in Deutschland bis zum Beginne der Aufklärungszeit in steigendem Maße zugenommen hat. Ihren Höhepunkt erreichte sie im 17. Jahrhundert in den sogenannten Hexenprozessen. Unsägliche Leiden lasteten in dieser Zeit auf dem Deutschen Volke, da fast alle Vergehen als gegen die christliche Religion gerichtet aufgefaßt wurden. „Die heidnischen Priester mit ihren Menschenopfern sind human gegenüber den Inquisitoren gewesen, die ihre Lust am Foltern und langsamen Hintöten hatten.“[1])

Trotzdem hat es an mutigen Deutschen Kämpfern nicht gefehlt. Christian Thomasius gab das „Signal zum Erwachen“[2]). Es kam die Zeit, da die Männer der Aufklärung „die Fackel der Philosophie in schaudervolle Martergewölbe und auf die vom Blute dampfenden Schafotte“[3]) trugen. Naturrecht, Aufklärung und kritische Philosophie treiben die Entwicklung vorwärts und üben ihren Einfluß namentlich auf dem Gebiete der Religionsvergehen aus. Indem sie den Maßstab subjektiver Vernunft an die Gesamtheit der überlieferten christlichen Dogmen und Bindungen anlegen, gelangen sie allenthalben zur Überwindung der aus dem Mittelalter stammenden Formen und Anschauungen. Alle modernen Zeitströmungen richten sich gegen die Macht der Kirche, die infolge weitgehender Säkularisation auf politischem und geistigem Gebiete zurückgedrängt wird. Das Schwinden des kirchlichen Ansehens bringt aber zugleich eine Milderung in der Bestrafung der Religionsvergehen und gleichzeitig das Verschwinden von Folter und Scheiterhaufen mit sich.

In diese Zeit tritt als echter Jünger der Kantischen Schule Anselm von Feuerbach ein, auf ein Feld des Kampfes und der Ehre, um neue Bahnen zu brechen, neue Aussichten zu eröffnen. Als bayerischer Gesetzgeber übt er bestimmenden Einfluß auf seine Zeit und seine Umwelt

[23]) RGBl 1934, I, S. 129.
[1]) Müller S. 51/52.
[2]) Landsberg III, 1, S. 71 f.
[3]) Lipowsky S. 130.

aus. Über sein großes Vorhaben äußert er sich, wie folgt: „Meine Arbeiten gehen unmittelbar auf das Wohl von Millionen.“[4]) Im Freiheitsjahr 1813 des Deutschen Volkes erscheint das von ihm verfaßte Bayerische Strafgesetzbuch mit all seinen Neuerungen, die nicht zuletzt auf dem Gebiete der Religionsvergehen liegen. Leider bleiben seine Gegner nicht untätig. In Preußen entsteht im Jahre 1851 das neue Strafrecht und ihm nachgebildet unser noch heute geltendes Strafgesetzbuch von 1871. Beide stehen im Zeichen der auf die Aufklärungszeit folgenden staatlich-kirchlichen Reaktion. Ihre Stellungnahme zu den Religionsvergehen ist bekannt.

Wiederum steht Deutschland an einer Wende. Ein neues Strafgesetzbuch ist im Werden. Die Deutsche, vom Nationalsozialismus getragene Revolution hat neue Gedanken heraufgeführt. Sie knüpft an alte germanische Auffassungen an, wonach ein Volk eine durch Blut und Rasse bedingte Einheit darstellt, und bricht mit der Überlieferung der Weltanschauung vergangener Jahrhunderte. Konnte im Mittelalter nur zum Volke gehören, wer Deutscher Abstammung u n d christlichen Glaubens war[5]), so kann heute nur Volksgenosse sein, wer arischer Abstammung ist. Durch diese Wiederherstellung der Blutsgemeinschaft und durch die Erkenntnis der Rassenseelenkunde und der rassischen Eigenart hat „das große Ringen der Werte seinen Anfang genommen“[6]). In diesem Ringen steht das neu zu schaffende Deutsche Recht im Vordergrunde. Voraussetzung für die Rechtserneuerung ist aber, daß das neue Recht mit allen früheren, undeutschen Bindungen und mit den bisher geltenden Rechtssätzen fremder, uns aufgezwungener Rechtsordnungen bricht. Seine Aufgabe ist es, auf den ewigen Sätzen unserer völkischen Notwendigkeiten aufzubauen. Dies gilt im besonderen für das Religionsstrafrecht. Hier muß mit der Überlieferung durch Streichung dieses Gebietes Schluß gemacht werden. Nur dann kann das neue Strafgesetzbuch seine hohe Aufgabe, die Herstellung der unlöslichen Einheit von Volk und Recht erfüllen, wenn es den Schutz fremden, nicht völkischen Geistesgutes sowie undeutscher Rechts- und Glaubenssätze ablehnt, wenn „das Fundament unserer Gesetzesschöpfung die naturgesetzlichen Notwendigkeiten des Deutschtums sind“[7]), die sich schon in früheren Zeiten bei unseren germanischen Vorfahren bewährt haben, — „ein Glauben, eine Sprache, eine Sitte, ein Recht“[8]).

---

[4]) Leben und Wirken II, S. 126.
[5]) Holtz, in DJZ 1933, S. 1520.
[6]) Rosenberg in seiner Rede am 23. 2. 1934, vgl. im „Reichswart“ a.a.O.
[7]) Frank im „Völk. Beob.“ v. 5. Mai 1934.
[8]) Wilda S. 1.

Schrifttum.

Abegg, Julius Friedrich Heinrich: Lehrbuch der Strafrechtswissenschaft. Neustadt/Orla, 1836.

—, Der Entwurf des Strafgesetzbuches für die Preußischen Staaten vom 10. Dezember 1850, kritisch betrachtet in Vergleichung mit den Entwürfen von den Jahren 1843 und 1847. — Halle, 1851.

—, Über das religiöse Moment in der Peinlichen Gerichts-Ordnung und den Einfluß der religiösen Verhältnisse des Zeitalters auf die Abfassung derselben. Arch. d. Crim.R. 1852. Beilageheft.

—, Die Bestrebungen für Reform der Strafgesetzgebung in der sog. Aufklärungsepoche am Ende des vor. Jahrhunderts. Gerichtssaal Bd. 15 (1863).

Aebli, Fritz: Die Religionsdelikte in ihrer geschichtlichen Entwicklung; ihre Behandlung im geltenden Recht mit Berücksichtigung der deutschen und schweizerischen Strafgesetzentwürfe. Diss. Zürich, 1914.

Ahrens, Theodor: Der strafrechtliche Schutz des religiösen Gefühls im geltenden Recht, im Vor-Entwurf und im Gegen-Entwurf. Strafrechtl. Abhdlg. 159. Breslau, 1912.

Allfeld, Philipp: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 1921.

Amira, Karl von: Grundriß des germanischen Rechts. 2. Aufl. Straßburg, 1901.

—, Die germanischen Todesstrafen. Untersuchungen zur Rechts- und Religionsgeschichte. Abhandlungen der Bayerischen Akademie der Wissenschaften. 31. Band, 3. Abhandlung. München, 1922.

Anschütz, Gerhard: Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919.

Archiv des Criminalrechts, Halle.

Archiv für katholisches Kirchenrecht, Mainz.

Archiv für öffentliches Recht, Tübingen.

Archiv für Strafrecht und Strafprozeß, Berlin.

Bahrfeldt, Jürgen von: Vom Polizeiverfügungsrecht im neuen Staate. Diss. Halle, 1935.

Bar, Ludwig von: Handbuch des deutschen Strafrechts, Bd. 1: Geschichte des deutschen Strafrechts und der Strafrechtstheorien. Berlin, 1882.

Bauer, Anton: Lehrbuch der Strafrechtswissenschaft. Göttingen, 1827.

Baur, Hans: Die Religionsvergehen im deutschen Strafrecht. Diss. Heidelberg, 1907.

Bechtold, J.: Beschimpfung der evangelischen oder der katholischen Kirche. Straßburg, 1891.

Beling, Ernst: Die Beschimpfung von Religionsgesellschaften, religiösen Einrichtungen und Gebräuchen und die Reformbedürftigkeit des § 166 StrGB. Festgabe für Felix Dahn. Breslau, 1905.

—, Grundzüge des Strafrechts. 4. Aufl. Tübingen, 1912.

Beobachter, Völkischer. Norddeutsche Ausgabe. Berlin.

Berner, Albert, Friedrich: Die Strafgesetzgebung in Deutschland vom Jahre 1751 bis zur Gegenwart. Leipzig, 1867.

—, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 18. Aufl. Leipzig, 1898.

Binding, Karl: Der Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund in seinen Grundsätzen. Leipzig, 1869.

—, Die Normen und ihre Uebertretung. Bd. 1, 2. Aufl., 1890. Bd. 2, 1. Aufl., 1872, Leipzig.

—, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts. Bes. Teil, Bd. 1. Leipzig, 1902.

Bleich, L.: Verhandlungen des im Jahre 1848 zusammenberufenen Vereinigten Ständischen Ausschusses, 4 Bde. 1848.
Bluntschli, Johann Caspar: Über das Verhältnis des modernen Staates zur Religion. In ges. kl. Schriften, 2 Bde. Nördlingen, 1892.
Blumensath, Reinhold: Die Religion und ihr strafrechtlicher Schutz nach deutschem Reichsstrafrecht. Diss. Erlangen, 1898.
Bode, Wolfgang: Die Religionsdelikte im Strafgesetzbuch. Diss. Würzburg, 1914.
Bott, Karl: Zur Lehre von den Religionsvergehen mit besonderer Berücksichtigung von § 166 des Reichsstrafgesetzbuchs. Diss. Tübingen, 1890.
Branca, Gerhard Freiherr von: Der Staatsgedanke des Dritten Reichs. München—Berlin, 1934.
Brunner, Heinrich: Deutsche Rechtsgeschichte. Bd. 1. Leipzig, 1887.
Bruns, Georg Viktor: Die Religionsvergehen im künftigen deutschen Strafrecht. Strafrechtl. Abhdlg. 301. Breslau, 1932.
Buch, Karl: Die Religionsvergehen im Reichsstrafgesetzbuche. Diss. Leipzig, 1903.
Bumke, Erwin: Strafrechtsreform in J. W. 1926, S. 2735.
Caesar, Caius Julius: Der Gallische Krieg. Leipzig, Reclam Nr. 1012—15.
Calker, Fritz von: Vom Grenzgebiet zwischen Notwehr und Notstand. Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft. Bd. 12, S. 443 ff. Berlin, 1892.
C. C. C.: Hals- oder Peinliche Gerichts-Ordnung Kaiser Karls V. Leipzig, Reclam Nr. 2990/90a.
Constitutio criminalis Theresiana. Wien, 1769.
Ebermayer, Ludwig: Der Entwurf eines deutschen Strafgesetzbuches. Berlin, 1914.
Ebermayer — Lobe — Rosenberg: Kommentar zum Reichsstrafgesetzbuch. 4. Aufl. Berlin und Leipzig, 1929.
Ebers, Godehard Josef: Staat und Kirche im neuen Deutschland. München, 1930.
—, in „Die Grundrechte und Grundpflichten der Reichsverfassung". Herausgeg. von Nipperdey. Bd. 2, S. 361 ff. Berlin, 1930.
Eichmann, Eduard: Staat, Religion, Religionsgesellschaften nach der neuen Reichsverfassung. (Münchener Universitätsreden: Heft 18) München, 1930.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.
Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund nebst Motiven und Anlagen. Berlin, 1870.
Entwürfe zu einem neuen deutschen Strafgesetzbuch:
Entwurf der Strafrechtskommission 1913. Berlin, 1921.
Entwurf von 1919. Berlin, 1921.
Denkschrift zu dem Entwurf von 1919. Berlin, 1921.
Amtlicher Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches nebst Begründung. Berlin, 1925.
Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches nebst Begründung und zwei Anlagen. Berlin, 1927.
Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches nach den Beschlüssen des Deutschen Reichstagsausschusses und den Deutschen und Österreichischen Strafrechtskonferenzen (Kohlrausch). Berlin und Leipzig, 1930.
Ettinger, Ignaz: Zur Lehre von den Religionsvergehen. Strafrechtl. Abhdlg. 203. Breslau, 1919.
Feder, Ernst: Die Religionsvergehen im deutschen Strafgesetzentwurf von 1909. Festschrift für Franz v. Liszt, S. 34 ff. Berlin, 1911.
Feder, Gottfried: Das Programm der NSDAP und seine weltanschaulichen Gedanken. 25.—40. Aufl. München, 1930.
Fehr, Hans: Deutsche Rechtsgeschichte. 2. Aufl. Berlin und Leipzig, 1925.

Feuerbach, Anselm von: Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts. 5. Aufl. Gießen, 1812. 14. Ausgabe, herausgegeben von C. J. A. Mittermaier. Gießen, 1847.
—, Revision der Grundsätze und Grundbegriffe des positiven peinlichen Rechts. 1. Teil: Gießen und Wetzlar, 1799. 2. Teil: Chemnitz, 1800.
—, Kritik des Kleinschrodischen Entwurfs zu einem peinlichen Gesetzbuche für die Chur-Pfalz-Bayerischen Staaten. 1.—3. Teil. Gießen, 1804.
Feuerbach, Ludwig: Anselm Ritter von Feuerbachs Leben und Wirken aus seinen ungedruckten Briefen und Tagebüchern, Vorträgen und Denkschriften. 1.—2. Bd. Leipzig, 1852.
Finger, August: Lehrbuch des Strafrechts. Bd. 1. Berlin, 1904.
Fischl, Otto: Der Einfluß der Aufklärungsphilosophie auf die Entwicklung des Strafrechts in Doktrin, Politik und Gesetzgebung und Vergleichung der damaligen Bewegung mit den heutigen Reformversuchen. Strafrechtl. Abhdlg. 169. Breslau, 1913.
Forsthoff, Ernst: Der totale Staat. Hamburg, 1933.
Frank, Reinhard von: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 17. Aufl. Tübingen, 1926.
Frank, Hans: Reichsjustizkommissar: „Das Recht im Dienste des völkischen Lebens" im „Völkischen Beobachter" v. 5. 5. 1934.
Freisler, Roland: „Gedanken zur Strafrechtserneuerung" in „Nationalsozialistisches Strafrecht". Berlin, 1933.
—, Totaler Staat? — Nationalsozialistischer Staat! In „Deutsche Justiz". 96. Jahrgang. Heft 2, S. 43 f. Berlin, 1934.
Freymond, Felix: Die Religionsdelikte des deutschen Strafgesetzbuches. Diss. Leipzig 1906.
Frick, Wilhelm: Der Neubau des Dritten Reiches. Vortrag, gehalten vor Offizieren der Reichswehr am 15. November 1934. Berlin, 1934.
Fuld, Ludwig: Die Gotteslästerung und das Strafgesetzbuch. Goltd. Arch. Bd. 39, S. 142 ff. Berlin, 1891.
Gegenentwurf zum Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuches, aufgestellt von Kahl, v. Lilienthal, v. Liszt, Goldschmidt, nebst Begründung. Berlin, 1911.
Gerber, Hans: Staatsrechtliche Grundlinien des Neuen Reiches. In „Recht und Staat". Heft 105. Tübingen, 1933.
Gerichtssaal, der. Zeitschrift für volkstümliches Recht. Erlangen — Stuttgart.
Gerland, Heinrich: Deutsches Reichsstrafrecht. Berlin und Leipzig, 1922.
Gerschmann, Matus: Beiträge zu einer Theorie vom strafrechtlichen Schutze des Gefühlslebens. 1. Teil: Der Schutz des Gefühlslebens nach dem Reichsstrafgesetzbuch. Diss. Heidelberg, 1911.
Glaser, Fritz: Die Religionsdelikte nach dem Vorentwurf und nach dem Gegenentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch. Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft. Bd. 33, S. 825 ff. Berlin, 1912.
Globig und Huster: Abhandlung von der Criminalgesetzgebung. Eine von der ökonomischen Gesellschaft in Bern gekrönte Preisschrift, 1782. — Zürich, 1783.
Goltdammer: Archiv für Strafrecht und Strafprozeß. Berlin.
Grolmann, Karl von: Grundsätze der Criminalrechts-Wissenschaft. 4. Aufl. Gießen, 1825.
Grünhut, Max: Anselm von Feuerbach und das Problem der strafrechtlichen Zurechnung. Hamburger Schriften zur ges. Strafrechtswissenschaft. Hamburg, 1922.
Haager, Phil. Herm.: Beitrag zur Lehre von den Religionsvergehen. Stuttgart—Erlangen, 1874.
Hahne, Hans: Deutsche Vorzeit. Rassen, Völker und Kulturen. Bielefeld—Leipzig, 1934.

Hälschner, Hugo: Geschichte des Brandenburgisch-Preußischen Strafrechts. Bonn, 1855.
—, Das gemeine deutsche Strafrecht. Bd. 2. Bonn, 1884.
Hamm, Oskar: Zur Strafbestimmung des § 166 StrGB wegen Beschimpfung einer Religionsgesellschaft. DJZ. Jahrg. 10, S. 273 ff. Berlin, 1905.
Harder, R.: Wie soll der § 166 umgestaltet werden? Christl. Welt. Jahrg. 19. Nr. 32. Marburg, 1905.
Hauer, J. Wilhelm: Wo bleibt die Deutsche Intelligenz? Flugschriften zum geistigen und religiösen Durchbruch der Deutschen Revolution. Heft 2. Stuttgart, 1933.
Henke, Eduard: Grundriß einer Geschichte des deutschen peinlichen Rechts und der peinlichen Rechtswissenschaft. Sulzbach, 1809.
—, Handbuch des Criminalrechts und der Criminalpolitik. 3. Teil. Berlin und Stettin, 1830.
Henkel, Heinrich: Strafrecht und Religionsschutz. Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft. Bd. 51, S. 916 ff. Berlin, 1931.
Hepp, Ferd. Carl Th.: Über den Einfluß des Gesichtspunkts auf die Beurteilung verbrecherischer Handlungen. Arch. d. Crim. R. Bd. 14, S. 339 ff. — 1833.
Hertz, Eduard: Voltaire und die französische Strafrechtspflege im 18. Jahrhundert. Stuttgart, 1887.
Hienstorfer, Albert: Der Schutz des religiösen Friedens. Diss. Erlangen, 1928.
Hilgers, Joseph, S. J.: Der Index der verbotenen Bücher. Freiburg, 1904.
Hinschius, Paul: Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland. Bd. 4. Berlin, 1888.
Hippel, Robert von: Deutsches Strafrecht. Bd. 1. Berlin, 1925.
Holtz, Dietrich: Volkstum und Stat im neuen Statsrecht. DJZ. Jahrg. 38, S. 1577 ff. Berlin, 1933.
Holtzendorff, Franz von: Handbuch des deutschen Strafrechts. 1.—3. Bd. Berlin, 1874.
Hommel, Karl Ferd.: Philosophische Gedanken über das Criminalrecht. Herausg. v. Karl Gottl. Rössig. Breslau, 1784.
Hugendubel, Karl: Die Religionsverbrechen nach §§ 215, 216 des Entwurfs von 1919, verglichen mit dem geltenden Recht. Diss. Erlangen, 1926.
Humboldt, Wilhelm von: Ideen zu einem Versuch die Grenzen der Wirksamkeit des Staats zu bestimmen. Leipzig, Reclam Nr. 1991 bis 1992 a.
Ipsen, Jos.: Gotteslästerung und Beschimpfung der Religionsgesellschaften. Hamburg 1909.
Jahrbücher, Preußische. Berlin.
Jarcke, Carl Ernst: Handbuch des gemeinen deutschen Strafrechts. Bd. 2. 1828.
Jauck, Gustav: Über strafrechtlichen Schutz des religiösen Empfindens. Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft. Bd. 24, S. 348 ff. Berlin, 1904.
John, Richard Eduard: Entwurf zu einem Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund. 1868.
Juristen-Zeitung, Deutsche. Berlin.
Juristische Wochenschrift. Berlin.
Justiz, Deutsche. Berlin.
Kaehler, Siegfried A.: Wilhelm von Humboldt und der Staat. München und Berlin, 1927.
Kahl, Wilhelm: Religionsvergehen. In „Vergleichende Darstellung des Deutschen und Ausländischen Strafrechts". Bes. Teil. Bd. 3. Berlin, 1906.

—, Störung des religiösen Friedens und der Totenruhe. In „Festschrift für Heinrich Brunner", S. 230 ff. München und Leipzig, 1914.
—, Strafrechtsreform und Religionsschutz. In „Festgabe für Reinhard Frank". Beiträge zur Strafrechtswissenschaft. Bd. 2, S. 287 ff. Tübingen, 1930.
Kerrl, Hanns: Nationalsozialistische Staatskunst und Strafrechtserneuerung. In „Nationalsozialistisches Strafrecht". Berlin, 1933.
Kienitz, R. von: Der Religionsparagraph. In Preuß. Jahrb. Bd. 140, S. 65 ff. Berlin. 1910.
Klein, Ernst Ferd.: Grundsätze des gemeinen deutschen und preußischen peinlichen Rechts. 2. Aufl. Halle, 1799.
Kleinschrod, Gallus Aloys: Systematische Entwicklung der Grundbegriffe und Grundwahrheiten des peinlichen Rechts nach der Natur der Sache und der positiven Gesetzgebung. 1.—3. Teil. Erlangen, 1805.
Köhler, August: Der Notstand im künftigen Strafrecht. Erlangen, 1926.
Koellreutter, Otto: Grundriß der allgemeinen Staatslehre. Tübingen, 1933.
—, Der Deutsche Führerstaat. Tübingen, 1934.
Kohler, Jos.: Studien aus dem Strafrecht. Mannheim, 1890.
—, Strafrechtlicher Religionsschutz. Goltd. Arch. Bd. 54, S. 239 ff. Breslau, 1907.
—, Leitfaden des deutschen Strafrechts. Leipzig, 1912.
Kohlrausch, Eduard: Die Beschimpfung von Religionsgesellschaften. Tübingen, 1908.
Koser, Reinhold: Geschichte Friedrichs d. Gr., Bd. 2. Stuttgart und Berlin, 1912.
Krischker, Georg: Die Religionsverbrechen und die Reform. Diss. Breslau, 1933.
Landsberg, Ernst: Geschichte der Rechtswissenschaft. 3. Abt. 1. und 2. Halbband. 1898, 1910.
Lange: Geschichte des Materialismus. 2 Bde. Volksausgabe. Leipzig, Kröner. O. J.
Larenz, Karl: Deutsche Rechtserneuerung und Rechtsphilosophie. In „Recht und Staat". Heft 109. Tübingen, 1934.
Laßberg, Friedrich Leonhard Anton Freiherr von: Der Schwabenspiegel oder Schwäbisches Land- und Lehen-Rechtbuch. Tübingen, 1840.
Lilienthal, Karl von: Religionsverbrechen und Redefreiheit. Deutsches Wochenblatt. Jahrg. 1, Nr. 29 f. Berlin. 1888.
—, Der Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch. Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft. Bd. 30, S. 224 ff. Berlin, 1909/10.
Lipowsky, Felix Joseph: Geschichte des bayerischen Criminalrechts. München, 1803.
Liszt, Franz von: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 25. Aufl. Berlin und Leipzig, 1927.
Löning. Richard: Geschichtl. und ungeschichtl. Behandlung des Deutschen Strafrechts. Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft Bd. 3, S. 219 ff. Berlin, 1881.
Mandel, Hermann: Bekenntnisglaube und Deutscher Glaube. Stuttgart, 1934.
Martin, Christoph: Lehrbuch des gemeinen deutschen Criminalrechts mit Rücksicht auf das im Jahre 1813 publizierte StrGB für Bayern. Heidelberg, 1836.
Maslowski, Peter: Gotteslästerung. 2. Aufl. Berlin, 1930.
Mayer, Erich: Die Beschimpfung von Religionsgesellschaften. Diss. Erlangen, 1933.
Medicus, Franz Albrecht: Der Neuaufbau des Reichs. In „Archiv des öffentlichen Rechts". Neue Folge. Band 25, S. 61 ff. Tübingen, 1934.

Mellin, Erich von: Die Schutzobjekte der Religionsdelikte im Wandel der Zeiten in Deutschland. Diss. Greifswald, 1920.
Merkel, Adolf: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Stuttgart 1889.
Meves, Oskar: Das Reichsstrafgesetzbuch in seinem Verhältnis zur Religion. In „Gerichtssaal" Bd. 27, S. 321 ff. Stuttgart, 1875.
Meyer-Allfeld: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 7. Aufl. Leipzig, 1912.
Mezger, Edmund: Strafrecht. München und Leipzig, 1931.
Mill, John Stuart: Über Freiheit. Leipzig, Reclam Nr. 3491/92.
Mirbt, Karl: In „Die Grundrechte und Grundpflichten der Reichsverfassung". Herausgeg. von Nipperdey. Bd. 2, S. 319 ff. Berlin, 1930.
Misch, Ludwig: Der strafrechtliche Schutz der Gefühle. Strafrechtl. Abhdlg. 133. Breslau, 1911.
Mommsen, Theodor: Zum ältesten Strafrecht der Kulturvölker. Leipzig, 1905.
Monumenta Germania Historica.
Moser, Adolf: Religion und Strafrecht insbes. die Gotteslästerung. Strafrechtl. Abhdlg. 110. Breslau, 1909.
Müller, Curt: Hexenaberglaube und Hexenprozesse in Deutschland. Leipzig, Reclam Nr. 3166/67.
Müller, K.: Die Religionsverbrechen im Entwurfe zu einem schweizerischen Strafgesetzbuche. Schweizerische Zeitschr. f. Strafrecht. Jahrg. 17, S. 10—41. Bern, 1904.
Nationalsozialistisches Strafrecht. Denkschrift des Preußischen Justizministers. Berlin, 1933.
Neumann, Ernst: Die Gotteslästerung mit besonderer Berücksichtigung der Entwürfe. Diss. Köln, 1929.
Nicolai, Helmut: Grundlagen der kommenden Verfassung. Über den staatsrechtlichen Aufbau des Dritten Reiches. Berlin, 1933.
—, Der Neuaufbau des Reiches nach dem Reichsreformgesetz vom 30. Januar 1934. In „Das Recht der nationalen Revolution". Heft 9. Berlin, 1934.
Oetker, Friedrich: Notwehr und Notstand. In „Vergleichende Darstellung des Deutschen und Ausländischen Strafrecht". Allg. Teil. Bd. 2. Berlin, 1908.
Olshausen, Justus von: Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 11. Aufl. Berlin, 1929.
Oppenhoff-Delius: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 14. Aufl. Berlin, 1901.
Pannier, Karl: Die Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat vom 31. Januar 1850. Leipzig, Reclam Nr. 3870.
Pannier, Karl und Ritterbusch, Paul: Die Verfassung des Deutschen Reichs von 1871. Leipzig, Reclam Nr. 2732/33.
Pfannkuche, August: Gegen den Religionsschutz durch das Strafrecht. Halle, 1907.
Pfleiderer, Otto: Nach dem Bericht im „Recht". Jahrg. 6. Nr. 19, S. 479 f. 1902.
Preuschen, Wilhelm Ludwig P. von: Beiträge zum Verbrechen der Blasphemie. Arch. f. Criminalrecht. Halle, 1841, S. 292 ff; 1842, S. 188 ff.
Quentel, Max: Religiöses Empfinden und Strafgesetz. Diss. Heidelberg, 1914.
Quistorp, Joh. Chr.: Ausführlicher Entwurf zu einem Gesetzbuch in peinlichen und Strafsachen. 1.—3. Teil. Rostock und Leipzig, 1782.
—, Grundsätze des gemeinen deutschen peinlichen Rechts. 1. und 2. Teil. Rostock und Leipzig, 1789.
Radbruch, Gustav: Paul Johann Anselm Feuerbach. Ein Juristenleben. Wien, 1934.
Rausch, Alfred: Elemente der Philosophie. 4. Aufl. Halle, 1920.

Recht, Deutsches. Berlin.
Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen (RGStr).
Reichel, Hans: Der Leipziger Tolstoiprozeß in seiner Bedeutung für die Judikatur zum § 166, Punkt 2 des Reichsstrafgesetzbuchs. In „Deutsche Zeitschr. f. Kirchenrecht". Bd. 13. Heft 1, S. 104 ff. Tübingen und Leipzig, 1903.
Reichswart. Nationalsozialistische Wochenschrift. Berlin.
Reventlow, Ernst Graf von: § 24 des Programms. Im „Reichswart", Nationalsozialistische Wochenschrift. Berlin, 1934, Nr. 9, v. 4. 3. 1934 (Beilage).
Richter, Julius: Die Religionen der Völker. München u. Berlin, 1927.
Rieke, Hans: Die Religionsdelikte des geltenden Rechts in kritisch-dogmatischer Behandlung unter besonderer Berücksichtigung des Vor- und Gegenentwurfs zu einem neuen Strafgesetzbuch. Diss. Erlangen, 1912.
Rissom, Karl: Die Beschimpfung im Kampfe der Konfessionen. In „Deutsche Zeitschr. f. Kirchenrecht". Bd. 15. Heft 3, S. 448 ff. Tübingen, 1905.
Rode, Friedrich Carl: Die Gotteslästerung. Diss. Rostock, 1911.
Rösch, Max: Die Religionsdelikte im Vorentw. zu einem deutschen Strafgesetzbuch. Arch. f. kath. Kirchenrecht. Bd. 91, S. 201 ff. Mainz, 1911.
Rohland, Woldemar von: Historische Wandlungen der Religionsverbrechen. In „Freiburger Festschrift für S. Kgl. Hoheit Großherzog Friedrich von Baden". Freiburg, 1902.
Rothenbücher, Karl: Die Trennung von Staat und Kirche. München, 1908.
Rosenberg, Alfred: „Rede vom 23. 2. 1934". Im „Reichswart", Nationalsozialistische Wochenschrift. Berlin, 1934, Nr. 9, v. 4. 3. 1934 (Beilage).
Roßhirt, Conrad Franz: Geschichte und System des deutschen Strafrechts. 1.—3. Teil. Stuttgart, 1838/39.
Rousseau, Jean Jacques: Du contrat social. Leipzig, Reclam Nr. 1769/70.
Sachsenspiegel oder das sächsische Landrecht. Leipzig, Reclam Nr. 3355/56.
Salchow, J. C.: Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinl. Rechts m. bes. Rücks. auf d. preuß. Recht. 3. Ausg. Halle, 1823.
Schäfer, Dt.: Deutsche Strafgesetzentwürfe von 1909—1927. Berlin, 1927.
Schlegtendal, Robert: Änderung des strafrechtlichen Religionsschutzes im Deutschen Reiche. Ein Beitrag zu dem Streit über § 166 des RStGB. Leipzig, 1908.
Schlitt, Clemens: Die Religionsvergehen, insbesondere die Gotteslästerung und die Beschimpfung von Religionsgesellschaften, im Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches von 1927 im Vergleich mit dem geltenden Recht. Diss. Bonn, 1928.
Schmitt, Carl: Staat, Bewegung, Volk. In „Der Deutsche Staat der Gegenwart". Heft 1. Hamburg, 1933.
Scholl, C.: Das Ärgernis im deutschen Strafrecht überhaupt und in der Norm gegen die Tierquälerei insbesondere. Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft. Bd. 13, S. 279 ff. Berlin, 1893.
Schorn, H.: Religionsvergehen. In „Staatslexikon", herausgeg. von Hermann Sacher. Bd. 4, Sp. 827 ff. 5. Aufl. Freiburg, 1932.
Schumacher, Christel: Der strafrechtliche Schutz der Religion in geschichtlicher und rechtsvergleichender Darstellung unter besonderer Berücksichtigung der neuen Entwürfe von 1925 und 1927. Diss. Köln, 1927.
Schwabenspiegel. Ausgabe von Laßberg. Tübingen, 1840.
Schwarz, Gottfried: Zum Kampf um den § 166. Frankfurt a. M., 1903.
Schwarze, Fr. O. von: Commentar zum Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich. 5. Aufl. Leipzig, 1883.

Sitzungsprotokolle des Strafrechtsausschusses.
Schröder, Rich.: Lehrbuch der Deutschen Rechtsgeschichte. 2 Bde. Göschen. Berlin und Leipzig, 1912.
Spranger, Eduard: Wilhelm von Humboldt und die Humanitätsidee. Berlin, 1909.
Staatslexikon. Im Auftrage der Görresgesellschaft unter Mitwirkung zahlreicher Fachleute herausgegeben von Hermann Sacher. 5. Aufl. Freiburg, 1932.
Stelzer, Chr. Jul. Ludw.: Lehrbuch des Deutschen Criminalrechts. Halle, 1793.
Stenglein, Melchior: Sammlung der deutschen Strafgesetzbücher. München, 1858.
—, Lexikon des deutschen Strafrechts nach den Entscheidungen des Reichsgerichts zum Strafgesetzbuch. Bd. 1. Berlin, 1900.
Steppacher, Walter: § 166 StrGB und die Reform. Diss. Erlangen, 1911.
Stobbe, Otto: Geschichte der deutschen Rechtsquellen. 1. Abt. 1860; 2. Abt. 1864. Braunschweig.
Stuck, Max Robert: Die Religionsvergehen im Reichsstrafgesetzbuch unter besonderer Berücksichtigung des Vorentwurfs zu einem deutschen Strafgesetzbuch. Diss. Heidelberg, 1912.
Tacitus, Caius Cornelius: Annales. Leipzig, Reclam. I. Nr. 2457—60, II. Nr. 2642—45.
—, Germania. Leipzig, Reclam Nr. 726.
Temme, Jodocus Deodatus Hubertus: Handbuch des Preußischen Criminalrechts. Leipzig, 1837.
—, Lehrbuch des Preußischen Strafrechts. Berlin, 1853.
Tempski, Heinrich von: Die Religionsvergehen. Eine systematische Darstellung auf Grund der §§ 166 und 167 StrGB. Diss. Heidelberg, 1908.
Thibaut, Anton Friedrich Justus: Beyträge zur Critik der Feuerbachischen Theorie über die Grundbegriffe des peinlichen Rechts. Hamburg, 1802.
Thomasius, Christian: Kurtze Lehrsätze von dem Laster der Zauberey. Nach dem wahren Verstande des Lateinischen Exemplars ins Deutsche übersetzt. Herausgegeben von Johann Reichen. Halle, 1704.
Thümmel, Wilhelm: Der Religionsschutz durch das Strafrecht. § 166 des Strafgesetzbuches. 2. Aufl. Jena, 1927.
—, Strafgesetzbuch und Religionsvergehen. In „Recht und Staat" Heft 53. Tübingen, 1927.
Tittmann, Carl August: Handbuch der Strafrechtswissenschaft und der deutschen Strafgesetzkunde. Bd. 1—3. 2. Aufl. Halle, 1822—24.
Villiger, Leo: Die Religionsdelikte in historisch-dogmatischer Darstellung mit Berücksichtigung des schweizerischen Rechts. Diss. Bern, 1894.
Villnow: Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen. In „Gerichtssaal". Bd. 31, S. 509 ff., 579 ff. Stuttgart, 1879.
Voltaire, François Marie Arouet de: Oeuvres completes. Tome vingt-neuvième. De l'imprimerie de la société littérarie typographique. 1784.
Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch nebst Begründung. Berlin, 1909.
Wach, Adolf: Die Beschimpfung von Religionsgesellschaften. In „Deutsche Zeitschr. f. Kirchenrecht". Bd. 2 der 3. Folge, S. 161 ff. Freiburg, 1892.
Wachenfeld, Friedrich: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. München, 1914.
Wächter, Carl Georg von: Lehrbuch des teutschen Strafrechts. 2 Teile. 1825/26.
Wahlberg, W. E.: Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen. In „v. Holtzendorffs Handbuch des deutschen Strafrechts". Bd. 3, S. 263 ff. Berlin, 1874.

—, Religionsverbrechen. In „v. Holtzendorffs Rechtslexikon". Bd. 3, 1, S. 425 ff. Leipzig, 1881.
Weberſinn, Gerhard: Die geſchichtliche Entwicklung des Gottesläſterungsdelikts. Diſſ. Breslau, 1928.
Weider, Emil: Der ſtrafrechtliche Schutz der Religion. Diſſ. Bern, 1915/16.
Weiß, Emil: Störung des religiöſen Friedens und der Totenruhe. Diſſ. Erlangen, 1927.
Welt, die chriſtliche. Evang. Luth. Gemeindeblatt für die Gebildeten. Leipzig.
Weſenberg, Ernſt: Der ſtrafrechtliche Schutz der geheiligten Gegenſtände. Strafrechtl. Abhdlg. 158. Breslau, 1912.
Wilda, Wilhelm Eduard: Die Geſchichte des Strafrechts. Bd. 1: Das Strafrecht der Germanen. Halle, 1842.
Winkler, Ernſt: Der Begriff der Gewalt im Strafrecht. Strafrechtl. Abhdlg. 85. Breslau, 1908.
Willenbücher, Ferdinand: Die ſtrafrechtsphiloſophiſchen Anſchauungen Friedrichs des Großen. Ein Beitrag zur Geſchichte der kriminalpolitiſchen Aufklärung im 18. Jahrhundert. Strafrechtl. Abhdlg. 56. Breslau, 1904.
Wulffen, Erich: Verbrechen in Beziehung auf die Ausübung der Religion. In „Reform des Reichsſtrafgeſetzbuches". Herausgeg. von Aſchrott und v. Liszt. Bd. 2. Berlin, 1910.
Zeitſchrift für die geſamte Strafrechtswiſſenſchaft.
Zeitſchrift, Deutſche, für Kirchenrecht. Tübingen (Leipzig).
Zeitſchrift, Schweizeriſche, für Strafrecht.
Zeller, Eduard: Friedrich der Große als Philoſoph. Berlin, 1886.

Lebenslauf.

Ich, Hans, Werner, Ulrich Knopf, wurde als Sohn des Fabrikdirektors Friedrich, Wilhelm, August Knopf und seiner Ehefrau Marie, geb. Walter, am 13. Erntings (August) 1897 zu Luckenwalde, Bez. Potsdam, geboren. Ich besuchte das Realgymnasium am Zwinger zu Breslau und das Kgl. Preuß. Realgymnasium zu Bromberg. Nach Ablegung der Reifeprüfung trat ich als Fahnenjunker in das Kgl. Preuß. Infanterie-Regiment von Boyen (5. Ostpr.) Nr. 41 in Memel ein und nahm in den Reihen des Regiments an den Kämpfen und Schlachten des Weltkrieges teil. Ich wurde zum Leutnant befördert und erhielt mehrere Kriegsauszeichnungen. Am 2. Gilbharts (Oktober) 1918 wurde ich beim Sturm auf Sequehart (nördl. St. Quentin) schwer verwundet und konnte erst Ende Lindings (Juni) 1919 zu meinem Regiment, das im Osten im Grenzschutz lag, zurückkehren. Im Jahre 1920 wurde ich aus dem aktiven Heeresdienst verabschiedet und erhielt die Erlaubnis zum Tragen der Regimentsuniform. Sodann tat ich bei verschiedenen Abwickelungsstellen Dienst. Vom S.S. 1921 ab studierte ich Theologie und Philosophie, später Volkswirtschaftslehre und Rechte in Königsberg. Die Abtretung meiner ostdeutschen Heimat an Polen und damit die vollkommene Trennung vom Elternhause, die Inflationszeit, sowie das Ableben meines Vaters zwangen mich zur einstweiligen Aufgabe des Studiums. Ich war vom Jahre 1923 ab kaufmännisch tätig. 1928 gelang es mir, die Mittel zur Weiterführung des Studiums der Rechte aufzubringen. Ich studierte in Erlangen, Jena und Halle. Jedoch mußte ich das Studium zweimal auf ungefähr je ein Semester unterbrechen, da ich mich verschiedenen chirurgischen Eingriffen auf Grund meiner im Felde erhaltenen Verwundung zu unterziehen hatte. Im Jahre 1933 bestand ich am Oberlandesgericht in Jena die erste juristische Prüfung, 1935 an der Universität Halle die mündliche Doktorprüfung.

Meine Lehrer waren die Professoren Dres.: von Batocki-Friebe, Bilfinger, Blomeyer, Boecker, Boehmer, von Dietze, Finger, Fischer, Frede, Genzmer, Gerlach, Gerland, Giese, Hedemann, Hein, Hilpert, Hueck, Jerusalem, Kisch (Guido), Klein, Koehler, Koellreutter, Koettgen, Kowalewski, Kraus, Lent, Litten, Locher, Mann, von Mühlenfels, Riecker, Ruth, Sauer, Schack, Schmidt (Rudolf), Schönfeld, Schreiber, Schüler, Schwinge, Sehling, Siebert, Sommerlad, Waldecker, von Weber, Winkler. Den Herren gebührt mein Dank.

Herrn Professor Dr. Erich Schwinge, der mich seit Jahren als Lehrer und Mensch gefördert und in mir Verständnis und Liebe zur Rechtswissenschaft, insbesondere zum Strafrecht und zur Rechtsgeschichte geweckt, mir auch Hinweise bei der Anfertigung dieser Arbeit gegeben hat, sei an dieser Stelle nochmals mein herzlichster Dank ausgesprochen.